

KREIS BORKEN

LANDSCHAFTSPLAN „Velen“

**TEXTLICHE DARSTELLUNGEN
UND FESTSETZUNGEN
mit Erläuterungen**

aufgestellt:

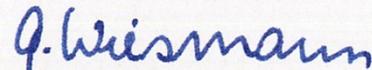
**Kreis Borken
Untere Landschaftsbehörde**

Mai 2011

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Borken hat am 23.05.2002 die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beschlossen.
Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes wurde vom Kreistag des Kreises Borken am 02.02.2006 geändert.
Der Aufstellungsbeschluss mit dem geänderten Geltungsbereich ist gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW am 03.02.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Borken, 17.12.07

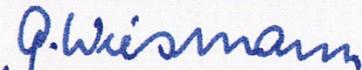


Gerd Wiesmann
Landrat

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes ist gem. § 27b Landschaftsgesetz NW in der Zeit vom 29.11.2005 bis 02.12.2005 in der Gaststätte Rappers in Nordvelen sowie in der Zeit vom 05.12.2005 bis 09.12.2005 im Rathaus Ramsdorf erfolgt.
Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 27c Landschaftsgesetz NW nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 14/2006 vom 23.05.2006 in der Zeit vom 29.05.2006 bis 29.06.2006 öffentlich ausgelegen.

Borken, 17.12.07

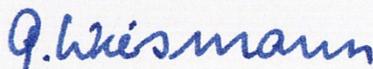


Gerd Wiesmann
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27a Landschaftsgesetz NW beteiligt worden.

Borken, 17.12.07



Gerd Wiesmann
Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 f Kreisordnung NW vom Kreistag des Kreises Borken, nach vorheriger Abwägung der Anregungen und Bedenken am 15.11.2007 als Satzung beschlossen worden.

Borken, 17.12.07



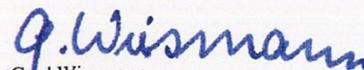
Gerd Wiesmann
Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gemäß § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz NW aus

- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie
- dem Erläuterungsbericht.

Borken, 17.12.07



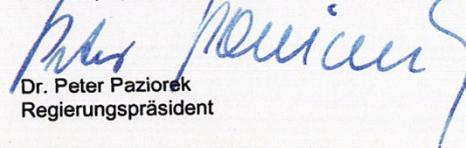
Gerd Wiesmann
Landrat

Zustimmung

Dem Landschaftsplan „Velen“ ist gemäß § 28 Landschaftsgesetz NW mit Ausnahme der Bereiche:

Naturschutzgebiet „Bocholter Aa“
Landschaftsschutzgebiet „Nordvelener Esch/Barger Esch“
Landschaftsschutzgebiet „Nordvelen/Lobbenberg/Dorenfeld/Hochmoor“
Landschaftsschutzgebiet „Waldvelen/ Ramsdorf-Süd/ Gemenkrückling/ Sternbusch“
Mit Verfügung vom heutigen Tage, Az.: 51.3-002-BOR/2008.0001-LP Velen, zugestimmt worden.

Münster, 9.12.2008

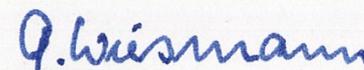


Dr. Peter Paziorek
Regierungspräsident

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gemäß § 28a Landschaftsgesetz NW am 27.04.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Landschaftsplan in Kraft getreten.

Borken, 04.05.2009



Gerd Wiesmann
Landrat

2. Offenlage

Der Entwurf für die vom Inkrafttreten bisher ausgenommenen Bereiche dieses Landschaftsplanes hat gemäß § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 27 c Landschaftsgesetz NW nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 8 vom 29.03.2010 in der Zeit vom 12.04.2010 bis 11.05.2010 öffentlich ausgelegen.

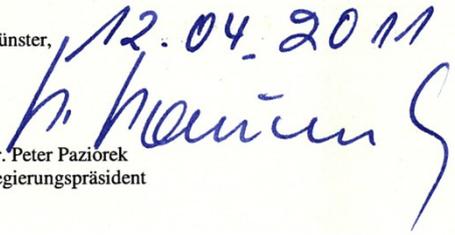
Borken,


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Zustimmung

Den bisher vom Inkrafttreten ausgenommenen Bereichen des Landschaftsplanes „Velen“ ist gemäß § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 28 Landschaftsgesetz NW mit Verfügung vom heutigen Tage, Aktenzeichen: zugestimmt worden.

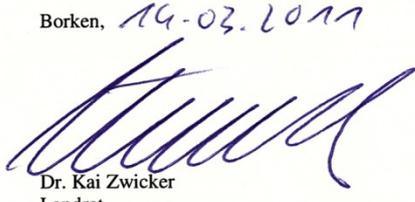
Münster,


Dr. Peter Paziorek
Regierungspräsident

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Offenlage für die vom Inkrafttreten bisher ausgenommenen Bereiche dieses Landschaftsplanes sind die Träger öffentlicher Belange gemäß § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 27 c Landschaftsgesetz NW beteiligt worden.

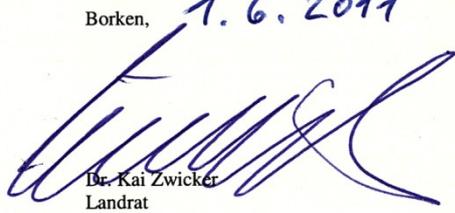
Borken,


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Zustimmung zu den bisher vom Inkrafttreten ausgenommenen Bereichen dieses Landschaftsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind gemäß § 11 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 28 a Landschaftsgesetz NW am 10.05.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Landschaftsplan in Kraft getreten.

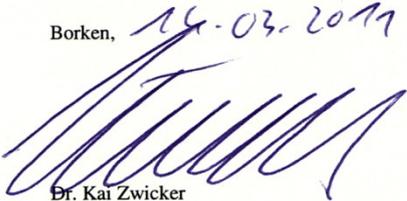
Borken,


Dr. Kai Zwicker
Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist für die vom Inkrafttreten bisher ausgenommenen Bereiche gemäß § 11 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW und i. V. m. § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 f Kreisordnung NW vom Kreistag des Kreises Borken, nach vorheriger Abwägung der Anregungen und Bedenken am 17.02.2011 als Satzung beschlossen worden.

Borken,


Dr. Kai Zwicker
Landrat

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

0	VORBEMERKUNGEN.....	6
1	ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)	9
1.1	ENTWICKLUNGSZIEL Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften	11
1.2	ENTWICKLUNGSZIEL Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.....	14
1.3	ENTWICKLUNGSZIEL Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.....	26
1.4	ENTWICKLUNGSZIEL Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen	28
1.5	ENTWICKLUNGSZIEL Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft	30
1.6	ENTWICKLUNGSZIEL Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild	31
2	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	32
2.1	NATURSCHUTZGEBIETE	32
2.1.1	Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen östlich Gut Barnsfeld“ (§ 20 LG NW)	36
2.1.2	Naturschutzgebiet „Bocholter Aa Velen – Borken“ (§ 23 BNatSchG)	37
2.1.3	Naturschutzgebiet „Hügelgräberfeld bei Ramsdorf“ (§ 20 LG NW).....	40
2.1.4	Naturschutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle“ (§ 20 LG NW).....	41
2.2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE.....	43
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Holthausen-West“ (§ 21 LG NW).....	46
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Nordvelen / Lobbenberg / Dorenfeld / Hochmoor“ (§ 26 BNatSchG)..	47
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Rindelfortsbach“ (§ 21 LG NW).....	49
2.2.5	Landschaftsschutzgebiet „Waldvelen /Ramsdorf-Süd/ Gemenkrückling/Sternbusch“ (§ 26 BNatSchG)	51
2.2.6	Landschaftsschutzgebiet „Schwarzer Bach / Vennbach / Weißer Vennbach“ (§ 21 LG NW)	52
2.2.7	Landschaftsschutzgebiet „Weißes Venn“ (§ 21 LG NW).....	54
2.2.8	Landschaftsschutzgebiet „Die Berge“ (§ 21 LG NW)	55
2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG).....	56
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	60
3	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG).....	100
4	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)	100
5	ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG).....	108
5.1	Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen	109
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen und Kleingewässer.....	129
5.3	Allgemeine Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Förderung von bestimmten Biotopen.....	140
5.3.1	Pflege von Hecken und Gehölzstreifen	140
5.3.2	Pflege von Kopfbäumen	140
5.3.3	Pflege von Obsthochstämmen und Streuobstwiesen	141

5.3.4	Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Ufergehölzen oder Hecken.....	141
5.3.5	Anlage von Pufferstreifen um Einzelbäume oder Baumgruppen in Ackerflächen	141
5.4	Spezielle Pflegemaßnahmen.....	142
5.5	Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen.....	151
5.6	Erholungsbezogene Erschließungsmaßnahmen	151
5.7	Gewässerentwicklungsmaßnahmen	154
6	AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN (§ § 69 UND 34 ABS. 4 A LG).....	155
7	ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBÜßEN (§§ 70 UND 71 LG) STRAFVORSCHRIFTEN (§ 329 ABSATZ 3 UND 4 STBG)	157
8	GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS	158
9	ANHANG	187
9.1	Umweltbericht	187

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN EINSCHLIESSLICH ERLÄUTERUNGEN

0 VORBEMERKUNGEN

Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie das Grundstücksverzeichnis bilden zusammen mit der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte den Landschaftsplan. Dieser ist gemäß § 16 (2) Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen Satzung des Kreises Borken.

Der vorliegende Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 bis 26 des "Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft" (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NW. S. 568 / SGV. NW. S. 791) und den §§ 6 bis 11 der Durchführungsverordnung vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NW. S. 708).

Die rechtliche Wirkung und Durchführung des Landschaftsplanes ergeben sich aus den §§ 7 Abs. 1 und 33 bis 41 LG.

Während die in der Entwicklungskarte dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft nach § 33 (1) LG Behördenverbindlichkeit besitzen, sind die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 LG teils unmittelbar verbindlich und teils bedürfen sie eines zusätzlichen Umsetzungsaktes um rechtsverbindlich zu werden.

Der Landschaftsplan gilt nach § 16 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung im Sinne von § 34 Baugesetzbuch.

Das gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen erforderliche Einvernehmen der Oberen Jagdbehörde wurde hergestellt.

Für die nachfolgend aufgeführten sieben Festsetzungen wurde 2010 ein erneutes Offenlageverfahren durchgeführt:

- Ziffer 2.1.2 Naturschutzgebiet „Bocholter Aa Velen-Borken“
- Ziffer 2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Nordvelener Esche / Barger Esch“
- Ziffer 2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Nordvelen / Lobbenberg / Dorenfeld / Hochmoor“
- Ziffer 2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Waldvelen / Ramsdorf-Süd / Gemenkrückling / Sternbusch“
- Ziffer 4.4 Fichten-Pappelbestand an der Bocholter Aa, südwestlich von Velen
- Ziffer 4.6 Mischwald im Naturschutzgebiet Bocholter Aa
- Ziffer 4.8 Pappel-Fichtenbestand an der Bocholter Aa.

Diese Festsetzungen sind mit Bekanntmachung vom 10.05.2011 rechtskräftig geworden. Alle anderen Festsetzungen des Landschaftsplanes Velen haben bereits mit Bekanntmachung am 29.04.2009 Rechtskraft erlangt.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z. B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gemäß § 36 Abs. 1 LG NW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Hinweise:

Die Abgrenzung bzw. die Lage der Flächen oder die Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie dem jeweiligen Festsetzungstext zu entnehmen.

Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte. Lücken in der Nummerierung sind auf Änderungen im Laufe des Verfahrens zurückzuführen.

Zur besseren Orientierung wurde ein Raster über das Plangebiet gelegt. Nach den Benennungen der Festsetzungen wird in Klammern das jeweilige Quadrat angegeben. In großflächigen Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist die Lage der Festsetzungsnummer angegeben.

Die Bestimmungen dieses Landschaftsplanes lassen die Vorschriften des § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 62 Landschaftsgesetz NW unberührt.

Die durch Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind entweder unter der jeweiligen Festsetzungsnummer im Textteil des Landschaftsplanes oder im Grundstücksverzeichnis (Ziffer 8) aufgeführt.

1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG)

Gemäß § 1 LG ist die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Die sich aus § 1 LG ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplanes abzuwägen.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden sind ebenfalls zu beachten.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft ergeben sich aus der Analyse und Bewertung des Naturhaushaltes und der Landschaft sowie aus den planerischen Vorgaben. Sie geben Auskunft über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung nach Art und Umfang. Sie stellen das Hauptziel dar, durch das untergeordnete Ziele und daraus resultierende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Bei der Darstellung der Entwicklungsziele wurden gemäß § 18 (2) LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten. Sie sollen gemäß § 33 LG bei allen Maßnahmen im Rahmen der dafür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Entwicklungsziele werden abgeleitet aus einem Vergleich zwischen dem Ist-Zustand, wie er sich über die Grundlagenerhebungen (u.a. im Rahmen der Biotoptypenkartierung) darstellt, und dem erwünschten Soll-Zustand einer Landschaft.

Die Entwicklungsziele dienen der Vorstrukturierung der Schutzausweisungen und der Entwicklungsmaßnahmen, welche in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes dargestellt sind.

Die Entwicklungsziele sind im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes flächendeckend dargestellt. Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Flächennutzung, gleichartigen öffentlichen Aufgaben und wirtschaftlichen Funktionen sowie gleichartigen Zielsetzungen für die Landschaftsentwicklung sind als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Ergänzend von den unter § 18 LG genannten Entwicklungszielen wurden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und besonderen Zielsetzungen zusätzlich die Entwicklungsziele "Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensgemeinschaften", "Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen", "Wiederherstellung von geschädigten Landschaftsteilen" sowie "Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild" formuliert.

1.1 ENTWICKLUNGSZIEL

Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Sicherung der schutzwürdigen Biotope, vor allem Erhaltung:
 - der Laubholzbestockung und der Althölzer,
 - des Kleinreliefs und der Gewässer,
 - der Landschaftsstrukturen des Feucht- und Nassgrünlandes,
 - der Quellbereiche,
 - der Fließgewässer,
- Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen,
- Erhaltung, Schaffung von Pufferzonen um seltene und gefährdete Biotoptypen,
- Extensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Das Entwicklungsziel ist dargestellt für 4 Teilräume, die aufgrund ihres derzeitigen Zustandes oder aufgrund ihres Entwicklungspotentials von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind. Die 5 Teilräume repräsentieren die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen/-komplexe:

- Feucht- und Nassgrünland,
- Laubwaldbestände,
- Flussaue,
- Quellbereich mit naturnahem Fließgewässer,
- Heide und Trockenrasen.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles kommen insbesondere Schutzausweisungen nach § 19-21 LG in Betracht.

1.1.1 Entwicklungsraum

Feuchtwiesengebiet Gut Barnsfeld

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten insbesondere für Wat- und Wiesenvögel und für Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes.

Dieser Entwicklungsraum umfasst das Naturschutzgebiet "Feuchtwiesen östlich Gut Barnsfeld", das mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 11.06.1993 als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist einschließlich potentieller Erweiterungsflächen.

1.1.2 Entwicklungsraum

Bocholter Aa

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und insbesondere Entwicklung eines Flussauenkomplexes mit Grünlandflächen, Bruchwäldern und Altarmen,
- Optimierung und Entwicklung der natürlichen Auen- dynamik zur Ausbildung eines naturnahen Flusslaufes,
- Erhaltung und Entwicklung der morphologischen Strukturen wie Auen- und Böschungskanten sowie des Kleinreliefs,
- Förderung und Wiederherstellung einer Gewässerauentypischen Nutzung mit extensiven Wiesen- und Weiden, Bruch- und Auenwäldern sowie nutzungsfreien Uferstreifen,
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers,
- Verbesserung der Gewässerstruktur im Hinblick auf ein natürliches Abflussverhalten,
- Optimierung des Retentionsvermögens der Flusssau zur Entschärfung der Hochwassergefahren für die Ortslagen,
- Umbau nicht bodenständiger Waldflächen in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation mit naturnaher Waldbewirtschaftung,
- Sicherung und Optimierung der Biotopverbundfunktion mit regionaler Bedeutung,
- Abstimmung vorhandener und geplanter Freizeitaktivitäten mit den Belangen des Arten- und Biotopschutzes,
- Sicherung und Entwicklung von Pufferzonen.

In Velen, am Zusammenfluss von Venn- und Thesingbach, beginnt der Oberlauf der Bocholter Aa und die Talbildung. Sie verläuft anschließend durch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Flusslauf ist begradigt und die Durchgängigkeit ist aufgrund verschiedener Querbauwerke eingeschränkt.

Die Flusssau mit ihren Auenkanten ist in der Landschaft sehr gut erkennbar. Teilweise säumen Ufergehölze oder kleinere Waldflächen das Gewässer. Im Umfeld des Flusses sind noch viele stillgewässerartige Altarme vorhanden. Ein Teilstück nordöstlich von Ramsdorf wurde bereits in den 80er Jahren renaturiert. Nordöstlich von Borken befindet sich das seit dem 08.02.1994 rechtskräftige Naturschutzgebiet Bocholter Aa-Niederung. Der Flusslauf weist insgesamt ein sehr hohes Entwicklungspotenzial auf, das möglichst bald genutzt werden soll.

Für die Bocholter Aa ist vom Kreis Borken ein Konzept zur naturnahen Entwicklung aufgestellt worden, das im Einvernehmen mit den beteiligten Kommunen zu beachten ist.

1.1.3 Entwicklungsraum

Hügelgräber am Hövelberg und Quellbereiche

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Optimierung seltener und für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamer Biotoptypen,
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung ist beizubehalten und in Nadelholzbeständen ist der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- die Erholungsinfrastruktur ist entsprechend einer zeitgemäßen Besucherinformation und -lenkung, vor allem im Hinblick auf die archäologischen Besonderheiten, neu zu gestalten.

Es handelt sich größtenteils um ein bestehendes Naturschutzgebiet, welches durch Verordnung vom 04.12.1974 unter Schutz gestellt wurde.

Weiterhin zählt der Entwicklungsraum zum Bodendenkmal Ramsdorfer Berge.

1.1.4 Entwicklungsraum

Lünsberg und Hombornquelle

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung seltener und für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamer Biotoptypen (wie beispielsweise Quellfluren, Silikattrockenrasen und Heide),
- Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten,
- Sicherung der Nutzung des Gebietes als Truppenübungsplatz im bisherigen Umfang,
- Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung von bodenständigen Laubwaldgesellschaften,
- Entwicklung zusätzlicher halboffener Heide- und Magerrasenbereiche im Rahmen des angestrebten Waldumbaus,
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung ist beizubehalten und in Nadelholzbeständen ist der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- das Gebiet ist unter Beachtung der Naturschutzfunktion für die naturbezogene Erholung zu entwickeln.

Bei dem Gebiet handelt es sich um einen noch in Nutzung befindlichen Truppenübungsplatz.

Große Teile des Entwicklungsraumes zählen zum Bodendenkmal Ramsdorfer Berge.

Im Nordwesten des Raumes befindet sich das Quellgebiet „Der Homborn“ welches durch Verordnung vom 11.08.1950 als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurde.

1.2 ENTWICKLUNGSZIEL

Erhaltung einer mit schutzwürdigen Biotopen sowie gliedernden und belebenden Elementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Das Entwicklungsziel gliedert sich in fünf weitere Unterziele auf:

- 1.2.1 Erhaltung der Landschaftsstruktur
- 1.2.2 Erhaltung der Schlosslandschaft
- 1.2.3 Erhaltung für die Naherholung
- 1.2.4 Erhaltung und Umgestaltung
- 1.2.5 Erhaltung und Ergänzung

Das Entwicklungsziel 1.2 bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 zur Ergänzung und Stabilisierung der zu erhaltenen Landschaftsstrukturen und -funktionen sowie zur Verbesserung des Biotopverbundes festgesetzt werden.

1.2.1 Entwicklungsziel

Erhaltung der Landschaftsstruktur

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung der Waldflächen,
- Erhaltung der Grünlandflächen,
- Erhaltung, großflächig unzerschnittener Biotopflächen,
- Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeingrünungen,
- Erhaltung und Pflege von kulturlandschaftlichen Elementen wie Feldscheunen, Wegekreuze, Bildstöcke, u.a.,
- Sicherung und Entwicklung der reiterlichen Infrastruktur,
- Sicherung und Entwicklung der besonderen Erholungsfunktionen und Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes.

1.2.1.1 Entwicklungsraum

Holthausen-West

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und z. T. noch kleinstrukturierten Parklandschaft,
- die Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen.

Der Entwicklungsraum befindet sich am Westrand des Landschaftsplangebietes und ist überwiegend durch den Landschaftstyp der münsterländischen Parklandschaft geprägt.

1.2.1.2 Entwicklungsraum

Nordvelener Esch und Barger Esch

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Optimierung der kulturhistorisch bedeutsamen Eschlagen und der Eschkranzsiedlung,
- Erhaltung des typischen Landschaftsbildes, welches geprägt ist durch die offenen Ackerflächen und die kleinstrukturierte Eschkranzsiedlung,
- im Bereich der Eschkranzsiedlung sind Grünlandflächen zu erhalten sowie die Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und sonstigen Gehölzstrukturen zu entwickeln, zu ergänzen und zu pflegen,
- im Bereich der Eschflächen können zur Steigerung der Attraktivität Saumstreifen oder Grenzbäume angelegt werden,
- landschaftstuntypische Elemente und Bauwerke sind zu vermeiden und bei den vorhandenen Landschaftsschäden ist im Falle einer möglichen Überplanung ein Rückbau oder eine Verlagerung anzustreben.

Der Entwicklungsraum umfasst die beiden, fast kreisrunden Eschflächen Nordvelener Esch und Barger Esch. Die Eschlagen werden von deutlich ausgeprägten Eschkranzsiedlungen mit hofnahem Grünland, Hofbäumen und kleinen Feldgehölzen umgeben.

Es handelt sich um gut erhaltene, großflächige Ackerfluren, die durch jahrhundertelange Plaggenbewirtschaftung eine deutliche Auflage von humosem Oberboden erhalten haben. Die Heideplaggen wurden aus den umliegenden Heideflächen entnommen. Die Heideflächen sind heute nicht mehr vorhanden. Sie wurden zwischenzeitlich bewaldet und werden heute als Ackerflächen genutzt.

1.2.1.3 Entwicklungsraum

Gemenkrückling und Krückling

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und z. T. noch kleinstrukturierten Parklandschaft,
- Erhaltung des offenen Charakters kulturhistorisch bedeutsamer Eschlagen,
- die Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen,
- Sicherung und Entwicklung der Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich am Westrand des Landschaftsplangebietes und ist überwiegend durch den Landschaftstyp der münsterländischen Parklandschaft geprägt.

1.2.1.4 Entwicklungsraum

Waldvelen-West

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer abwechslungsreichen und aus einem Mosaik von Acker- und Grünlandflächen geprägten Landschaft,
- Sicherung, Pflege und Entwicklung der Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume.

Der Entwicklungsraum umfasst eine kleinteilige und abwechslungsreiche Landschaft, die dem Landschaftstyp der münsterländischen Parklandschaft zugeordnet werden kann.

Der Entwicklungsraum übernimmt eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen Velen und dem Waldgebiet „Die Berge“. Östlich und westlich des Raumes grenzen stärker ausgeräumte Bereiche an.

1.2.1.5 Entwicklungsraum

Borken-Südost / Kaserne

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer z. T. noch abwechslungsreichen Landschaft,
- Sicherung, Pflege und Entwicklung der Gehölzstrukturen,
- Sicherung und Entwicklung der Funktion für die siedlungsnahen Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich an der südlichen Plangebietsgrenze und umfasst einen kleinen Landschaftsbereich, der sich zwischen dem Ortsrand Borkens und der B 67 erstreckt. Weiterhin zählt die Kaserne in Borken zu diesem Entwicklungsraum.

1.2.2 Entwicklungsziel

Erhaltung der Schlosslandschaft

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung von Landschaftselementen und Landnutzungen entsprechend dem Leitbild der Schlosslandschaft; d.h. es sind unter Beachtung der aktuellen Landnutzungen Stilelemente in der Landschaft zu erhalten sowie zu entwickeln und wiederherzustellen, welche im Zusammenhang mit dem Schloss bzw. der Burg stehen und das historische Landschaftsbild repräsentieren. Dazu zählen insbesondere:
 - Erhaltung und Steigerung der Attraktivität der Waldflächen beispielsweise durch: Schaffung bodenständiger Laubwälder mit naturnaher Bewirtschaftung, Entwicklung stufig aufgebauter Waldränder, Sicherung und Wiederherstellung von Waldlichtungen und offenen Talbereichen entsprechend dem historischen Vorbild, Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung von Alleen und Sichtachsen,
- Pflege und Entwicklung der Parkanlagen,
- Steigerung der Attraktivität der Offenlandschaft durch Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung von Hecken, Feldgehölzen, Alleen, Baumreihen, -gruppen, Einzelbäumen und Obstbaumwiesen,
- Erhaltung und Pflege der Gewässer,
- Sicherung und Entwicklung der besonderen Funktion für die Erholung,
- Erhaltung der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild, insbesondere Beachtung bei baulichen Maßnahmen und Freihaltung von Sichtachsen.

1.2.2.1 Entwicklungsraum

Tiergarten am Schloss Velen

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Pflege und in Teilen Wiederherstellung des ehemaligen Tiergartens,
- Sicherung und Ausbau der besonderen Erholungsfunktion des Gebietes,
- Sicherung und Entwicklung der Waldflächen mit z. T. besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz,
- Erhaltung und Pflege der Gewässer und Sicherstellung einer dauerhaften Wasserbespannung für die Schlossgräfte,
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen und sonstigen Gehölzstrukturen,
- Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und Vermeidung von landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen auch im näheren Umfeld des Raumes.

Der Entwicklungsraum umfasst den Tiergarten sowie südlich daran angrenzende Freiflächen, die zu Arrondierung dem Entwicklungsraum zugeordnet sind.

Für den Tiergarten Velen ist im Juni 2004 ein Instandsetzungs- und Entwicklungskonzept vom Westfälischen Amt für Landschafts- und Baukultur erarbeitet worden, welches zu beachten und umzusetzen ist.

1.2.2.2 Entwicklungsraum

Burg Gemen / Sternbusch

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Pflege des Schlossparks,
- Erhaltung und Pflege des Sternbusches und in Teilen Wiederherstellung bzw. Rekonstruktion von Einzel-elementen entsprechend dem historischen Vorbild,
- Steigerung der Attraktivität des Sternbusches durch Herausstellung und Belebung der Sternbuschallee sowie einzelner Bäume und Baumgruppen,
- Sicherung und Ausbau der besonderen Erholungsfunktion des Gebietes,
- Überarbeitung der Besucherlenkung und -information,
- Sicherung, Entwicklung und naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen mit z. T. besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz,
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen und sonstigen Gehölzstrukturen,
- Erhaltung und Pflege der Gewässer und Sicherstellung einer dauerhaften Wasserbespannung für die Schlossgräfte,
- Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und Vermeidung von landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen auch im näheren Umfeld des Raumes.

Der Entwicklungsraum umfasst den Park der Burg Gemen sowie den nördlich daran anschließenden Sternbusch mit einigen Offenlandbereichen an der Ostseite.

1.2.3 Entwicklungsziel

Erhaltung für die Naherholung

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Sicherung und Optimierung der besonderen Funktion für die Erholung,
- Steigerung der Attraktivität der Räume insbesondere für die Naherholung,
- Anpassung bzw. Überarbeitung der Erholungskonzeption sowie der Erholungsinfrastruktur entsprechend den zeitgemäßen Ansprüchen,
- Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes bei der Erholungsplanung und -nutzung

1.2.3.1 Entwicklungsraum

Schwarzes Kott

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Sicherung und Ausbau der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung,
- Erweiterung und Überarbeitung der Erholungsfunktion und der Erholungsinfrastruktur,
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- ein gewisser Anteil an Althölzern ist zu erhalten und ein stufig aufgebauter Waldmantel ist zu entwickeln,
- die Attraktivität des Waldgebietes ist durch Herausstellung von Alleen sowie einzelner Bäume und Baumgruppen und dem Aufbau von Waldinnenrändern zu steigern,
- Sicherung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope im östlichen Teil des Gebietes.

Der Entwicklungsraum umfasst ein Waldgebiet, das sich nördlich an Siedlungsrand Velens anschließt. Der Wald setzt sich aus Laub- und Nadelholzparzellen unterschiedlicher Größe und Altersstruktur zusammen.

Im südlichen Teil des Entwicklungsraumes befinden sich Sportanlagen.

1.2.3.2 Entwicklungsraum

Waldgebiet Wulkamp

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Sicherung und Entwicklung der Bedeutung des Gebietes für die Erholung,
- Erweiterung und Ausbau der Erholungsfunktion und der Erholungsinfrastruktur,
- die Nutzung der Waldflächen ist an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- ein gewisser Anteil an Althölzern ist zu erhalten und ein stufig aufgebauter Waldmantel ist zu entwickeln,
- die Attraktivität des Waldgebietes ist durch Herausstellung von Einzelbäumen, Baumgruppen und dem Aufbau von Waldinnenrändern zu steigern.

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen kleinen Waldbereich nördlich von Ramsdorf. Der Wald besteht aus Laub-, Nadel- und Mischholzparzellen, wobei der Nadelholzanteil überwiegt.

Zur Arrondierung des Gebietes sind landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche dem Entwicklungsraum zugeordnet worden.

1.2.3.3 Entwicklungsraum

Waldgebiet südwestlich von Ramsdorf

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Sicherung und Entwicklung der Bedeutung des Gebietes für die Erholung,
- Verbesserung der Erholungsinfrastruktur,
- die Nutzung der Waldflächen ist stärker an die naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren und der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen ist zu erhöhen,
- ein gewisser Anteil an Althölzern ist zu erhalten und ein stufig aufgebauter Waldmantel ist zu entwickeln,
- die Attraktivität des Waldgebietes ist durch Herausstellung von Einzelbäumen, Baumgruppen und dem Aufbau von Waldinnenrändern zu steigern.

Es handelt sich um einen kleinen Waldbereich am südwestlichen Ortsrand von Ramsdorf. Der Wald besteht aus jungen Laubholz- sowie Nadelholz- und Mischwaldparzellen.

Der Raum weist ein dichtes Wegenetz sowie einen Spielplatz mit Bolzplatz auf. Im Süden grenzt der Schützenplatz an den Entwicklungsraum an.

1.2.4 Entwicklungsziel

Erhaltung und Umgestaltung

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung der Waldflächen und Umgestaltung zur Erhöhung des Anteils bodenständiger Laubhölzer sowie zum Aufbau stabiler Mischwaldbestände,
- Erhaltung der Grünlandflächen,
- Erhaltung, großflächig unzerschnittener Biotopflächen,
- Erhaltung und Pflege der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeingrünungen,
- Umgestaltung von Landschaftselementen, die nicht dem Landschaftstyp entsprechen,
- Erhaltung und Pflege von kulturlandschaftlichen Elementen wie Feldscheunen, Wegekreuze, Bildstöcke, u.a.,
- Sicherung und Entwicklung der reiterlichen Infrastruktur,
- Sicherung und Entwicklung der besonderen Erholungsfunktionen und Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes.

1.2.4.1 Entwicklungsraum

Weißes Venn

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Entwicklung und Pflege einer durch Hecken, Baumreihen und Ufergehölzen stark gegliederten Landschaft,
- Öffnung einiger wegebegleitender, tunnelartiger Hecken- und Ufergehölzstrukturen durch Rückschnitt und Freistellen von Einzelbäumen, um Sichtbeziehungen zu ermöglichen und die Landschaft offener zu gestalten,
- Neuordnung einiger beengter Gehölzstrukturen durch Reduzierung / Öffnung und Verbreiterung an geeigneter Stelle,
- Schaffung neuer, typischer Landschaftselemente wie beispielsweise Kopfbäume oder Kleingewässer,
- Erhaltung des Grünlandes wobei auch neue Grünlandflächen mit extensiver Nutzung und Wiedervernäsung angelegt werden sollen,
- Pflege und Entwicklung der hofnahen Obstbaumwiesen,
- Sicherung und Entwicklung der Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

Der Entwicklungsraum liegt südöstlich von Velen. Es handelt sich um ein ehemaliges Moorgebiet, das „Weiße Venn“, das im wesentlichen vor und nach dem II Weltkrieg entwässert, kultiviert und zusammen mit dem engeren Umland flurbereinigt wurde.

Heute ist das Gebiet durch geradlinige und funktional angeordnete Acker- und Grünlandflächen sowie einer Vielzahl von linearen Gehölzstrukturen geprägt.

Reste des ehemaligen Hochmoores befinden sich im Naturschutzgebiet Fürstentkuhle, welches östlich von Hochmoor im Bereich des Landschaftsplanes Gescher liegt.

1.2.4.2 Entwicklungsraum

Waldgebiet „Die Berge“

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Umbau von großflächigen Nadelholzbeständen in stabile Mischwälder mit einem Schwergewicht beim bodenständigen Laubholz,
- Erhaltung und Optimierung der vorhandenen Laubwaldgesellschaften,
- die Nutzung der Waldflächen ist vorwiegend an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren,
- einzelne Althölzer sind zu erhalten, die Naturverjüngung bodenständiger Laubholzarten ist zu begünstigen und es sind stufig aufgebaute Waldränder zu entwickeln,
- die Attraktivität des Waldgebietes ist durch Herausstellung von Alleen, Einzelbäumen, Baumgruppen und dem Aufbau von Waldinnenrändern zu steigern,
- Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen im Waldgebiet, wobei dort eine extensive Grünlandnutzung anzustreben ist,
- Erhaltung und Entwicklung einzelner schutzwürdiger Biotope,
- Sicherung und Entwicklung der Bedeutung des Gebietes für die Erholung unter Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes,
- Überarbeitung der Erholungskonzeption sowie der Erholungsinfrastruktur.

Bei dem Entwicklungsraum handelt es sich um einen größeren zusammenhängenden Waldkomplex, der überwiegend aus Kiefernwald besteht und aus ehemaligen Heideflächen hervorgegangen ist. Stellenweise kommt ein dichtes Unterholz aus Laubbaumverjüngung und Faulbaum vor, bereichsweise ist ein Unterwuchs aus Blau- oder Preiselbeere gut ausgebildet.

Mit dem Tannenbültenberg (über 100 m NN), dem Lünsberg (92 m NN) nördlich an den Entwicklungsraum angrenzend sowie dem Hövelsberg (83 m NN) westlich des Entwicklungsraumes weist das Waldgebiet einige für den Raum bemerkenswerte Erhebungen auf. Vom Nordrand des Gebietes bestehen gute Sichtmöglichkeiten in das Landschaftsplangebiet, die bei Erholungsplanungen berücksichtigt werden sollten.

Der Wald wird von zahlreichen unbefestigten Wegen durchzogen. Weiterhin treten offene Bereiche (Acker, (Mager-) Grünland) unterschiedlicher Größe auf. Im Südwesten hat sich im Bereich einer ehemaligen Sandentnahmestelle kleinflächig eine Heideentwicklung eingestellt.

1.2.5 Entwicklungsziel

Erhaltung und Ergänzung

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope,
- Erhaltung und Optimierung der Waldflächen,
- Erhaltung und Vermehrung der Grünlandflächen,
- Erhaltung großflächig unzerschnittener Biotopflächen und Verbesserung des Biotopverbundes,
- Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Feld- und Ufergehölze, Wallhecken, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Obstbaumwiesen und Hofeingrünungen,
- Erhaltung und Pflege von kulturlandschaftlichen Elementen wie Feldscheunen, Wegekreuze, Bildstöcke, u.a.,
- Sicherung und Entwicklung der reiterlichen Infrastruktur,
- Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktionen und Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes.

1.2.5.1 Entwicklungsraum

Nordvelen

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer in Teilen noch abwechslungsreichen und gut strukturierten Landschaft,
- entlang von Wegen, Gewässern oder Parzellengrenzen sollen ergänzende Pflanzungen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und des Biotopverbundes vorgenommen werden,
- die Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen,
- Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope,
- Sicherung und Entwicklung der Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich am nordöstlichen Rand des Landschaftsplangebietes und wird vom Unterlauf des Thesingbaches (Entwicklungsraum 1.4.2) durchflossen. Das Gebiet ist durch viele Ackerflächen aber auch durch markante und z.T. alte Gehölzstrukturen wie Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume und Feldgehölze geprägt. Grünland kommt nur vereinzelt und hofnah vor.

1.2.5.2 Entwicklungsraum

Dorenfeld - Lobbenberg

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer in Teilen noch abwechslungsreichen und durch größere Waldgebiete geprägten Landschaft,
- die Nutzung der Waldflächen ist stärker an die Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung zu orientieren, dabei sind Kahlschläge zu vermeiden, die Laubholzbestockung beizubehalten und in Nadelholzbeständen der Anteil an bodenständigen Laubgehölzen sukzessive zu erhöhen,
- ein gewisser Anteil an Althölzern ist zu erhalten und stufig aufgebaute Waldmäntel sind zu entwickeln,
- entlang von Wegen, Gewässern oder Parzellengrenzen sollen ergänzende Pflanzungen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und des Biotopverbundes vorgenommen werden,
- Sicherung einer extensiven Grünlandnutzung im Bereich der ehemaligen Hofstelle Velen-Bushus,
- Entwicklung der Biotopverbundfunktion des Gebietes zwischen dem Feuchtwiesengebiet Gut Barnsfeld im Norden (Entwicklungsraum 1.1.1) und dem Biotopkomplex im Bereich der ehemaligen Hofstelle Bushus im Süden,
- die Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sowie die schutzwürdigen Biotope sind zu entwickeln und zu pflegen,
- Sicherung und Entwicklung der Bedeutung des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Der Entwicklungsraum befindet sich im Zentrum des Landschaftsplangebietes zwischen Velen und Ramsdorf. Das Gebiet ist durch größere Waldflächen im Bereich Dorenfeld sowie am Lobbenberg gekennzeichnet. In den Waldgebieten dominieren die Nadelholzbestände.

Die landwirtschaftlichen Flächen sind überwiegend als Acker genutzt, wobei im Südwesten auch ein größerer Grünlandbereich vorkommt.

Die Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ist teils gut, teils ergänzungsbedürftig.

1.2.5.3 Entwicklungsraum

Bereiche nordöstlich von Velen und nordwestlich von Hochmoor

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung und Entwicklung einer in Teilen noch abwechslungsreichen und gut strukturierten Landschaft,
- Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Waldflächen entsprechend den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung
- entlang von Wegen, Gewässern oder Parzellengrenzen sollen ergänzende Pflanzungen zur Verbesserung des Landschaftsbildes und des Biotopverbundes vorgenommen werden,
- die Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze und sonstigen Gehölzstrukturen sind zu entwickeln und zu pflegen,
- Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope,
- Sicherung der Bedeutung des Gebietes für die Freizeitnutzung und den Tourismus (Ferienhausgebiet / Fischteichanlage).

Der Entwicklungsraum befindet sich an der östlichen Landschaftsplanungsgrenze und wird von der Autobahn A 31 durchschnitten. Das Gebiet ist durch einen Wechsel zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen und kleineren Waldflächen geprägt. Bei etwa der Hälfte der Waldflächen handelt es sich um gut ausgeprägt Laubholzbestände.

Die Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ist teils gut, teils ergänzungsbedürftig.

1.2.5.4 Entwicklungsraum

Bereiche südöstlich von Velen

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente,
- Sicherung und Entwicklung des Waldgebietes „Der Sundern“ entsprechend den Vorgaben der naturnahen Waldbewirtschaftung,
- Stärkung des Biotopverbundes zwischen dem Waldgebiet „Der Sundern“ und dem Waldgebiet Tiergarten beim Schloss Velen,
- die Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen, Kleingewässer, Ufergehölze, sonstige Gehölzstrukturen sowie die schutzwürdigen Biotope sind zu entwickeln und zu pflegen,
- Sicherung der Bedeutung des Gebietes für die Freizeitnutzung und den Tourismus (Ferienhausgebiet / Fischteichanlage).

Der Entwicklungsraum liegt südöstlich von Velen. Ein kleiner Teilbereich befindet sich östlich der Autobahn A 31.

Im Entwicklungsraum befindet sich das Waldgebiet „Der Sundern“, bei dem es sich um einen gut strukturierten und überwiegend durch ältere Eichen-Buchenbestände geprägten Laubwaldbestand handelt. Nadelholz- oder Mischholzbestände treten nur untergeordnet auf. Das Gebiet ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster der LÖBF erfasst.

Südlich des Entwicklungsraumes (außerhalb des Landschaftsplanungsbereiches) befindet sich ein Artesischer Brunnen, dessen Umfeld im Planungsbereich liegt.

Im Nordwesten des Gebietes ist der Campingplatz Endejan angesiedelt.

Im Bereich der Fischteiche Wolter ist beabsichtigt, einen Freizeit und Erholungsschwerpunkt festzulegen.

1.2.5.5 Entwicklungsraum

Krüppelbusch und Bereiche südlich von Ramsdorf

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente,
- Sicherung und Entwicklung des Waldgebietes Krüppelbusch, wobei eine Erhöhung des Laubholzanteils zumindest in den Randbereichen anzustreben ist,
- entlang von Wegen, Gewässern oder Parzellengrenzen sollen ergänzende Pflanzungen vorgenommen werden,
- im östlichen Teil des Entwicklungsraumes ist eine bessere Verzahnung des Offenlandes mit dem Waldgebiet „Die Berge“ (Entwicklungsräume 1.1.5 und 1.2.4.2) anzustreben.

Der Entwicklungsraum gliedert sich in zwei Teilbereiche. Teilbereich 1 befindet sich nordöstlich von Borken und wird durch das Waldgebiet Krüppelbusch und daran angrenzende Grünlandbereiche geprägt. Teilbereich 2 liegt südlich und südöstlich von Ramsdorf und umfasst Acker- und Grünlandflächen.

1.3 ENTWICKLUNGSZIEL

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Dieses Entwicklungsziel bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope insbesondere:

- Anreicherung der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Hecken, Baumreihen, Baumgruppen, Ufergehölzen und Saumbiotopen,
- Anreicherung mit Kleingewässern,
- Optimierung und Entwicklung des Biotopverbundsystems,
- Erhaltung und Erhöhung des Grünlandanteils,
- Vermehrung des Waldanteils,
- Aufwertung, Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände,
- Sicherung und Entwicklung der reiterlichen Infrastruktur.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in 5 Teilräume. Es wird dargestellt, wenn eine Landschaft nur relativ geringfügig mit naturnahen Lebensräumen oder mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil.

Durch Inanspruchnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen wie z. B. Feldraine und Böschungflächen für Gehölzpflanzungen sowie durch Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere am Südrand von Straßen und Wegen, sollen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung möglichst gering gehalten werden.

1.3.1 Entwicklungsraum

Holthausen

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- der Raum ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern,
- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten,
- die Laubholzbestockung der Waldflächen und Feldgehölze ist beizubehalten,
- in reinen Nadelholzbeständen ist der Laubholzanteil sukzessive zu erhöhen,

Der Entwicklungsraum befindet sich an der nördlichen Landschaftsplangrenze und besitzt überwiegend eine landwirtschaftliche Produktionsfunktion.

Neben dem Ackerbau sind ebenfalls Baumschulen und Gartenbaubetriebe vorzufinden.

Im Entwicklungsraum verteilt sind einige kleinere Waldflächen vorzufinden, die dem Gebiet eine gewisse grobe Gliederung geben.

1.3.2 Entwicklungsraum

Bleking

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten sowie durch Ergänzung und Verbindung zu vernetzen,
- der Grünlandbestand ist zu erhalten,
- die schutzwürdigen Biotope sind zu pflegen und zu entwickeln.

Der Entwicklungsraum liegt nordwestlich von Ramsdorf und wird überwiegend ackerbaulich genutzt, wobei hier noch gewisse Kleinstrukturen wie beispielsweise hofnahes Grünland, kleinere Feldgehölze, Baumreihen oder Heckenfragmente erhalten sind.

1.3.3 Entwicklungsraum

Ostendorf

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- der Raum ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern,
- insbesondere die Verbindung zwischen Ramsdorf und Knüverdarf und von Knüverdarf in Richtung Velen sollte ästhetisch aufgewertet werden,
- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Raine und Krautsäume sind zu entwickeln, zu pflegen und zu erhalten,
- die Laubholzbestockung der Waldflächen und Feldgehölze ist beizubehalten,
- im Übergangsbereich zur Bocholter Aa (Entwicklungsraum 1.1.3) sind Pufferzonen zu entwickeln.

Der Entwicklungsraum liegt zwischen Ramsdorf und Velen und wird traditionell ackerbaulich genutzt. Dementsprechend besitzt der Raum vordringlich eine landwirtschaftliche Produktionsfunktion.

Darüber hinaus hat der Raum eine Verbindungsfunktion zwischen Ramsdorf und Velen. Die Bocholter Aa (Entwicklungsraum 1.1.3) stellt eine Verbindungsachse dar, der Weg über Knüverdarf eine zweite. Die Verbindungen sollen aufgewertet werden um die Freizeit- und Erholungsnutzung zu verbessern.

1.3.4 Entwicklungsraum

Waldvelen

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- die vorhandenen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten,
- eine Aufwertung des Raumes durch Schaffung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen an Straßen und Feldwegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen ist anzustreben,
- Schaffung einer landschaftsästhetisch anspruchsvollen Verbindung zwischen dem Abgrabungsgewässer im Süden (Entwicklungsraum 1.5.1) und dem Tiergarten am Schloss Velen (Entwicklungsraum 1.2.2.1) im Norden.

Der Entwicklungsraum liegt südlich von Velen, zwischen dem Tiergarten und einer Nassabgrabung bzw. dem Waldgebiet „Die Berge“.

Der Raum wird überwiegend ackerbaulich genutzt und ist durch eine gewisse Geradlinigkeit bedingt durch die Flurbereinigung geprägt.

Große Teile des Gebietes sind im Flächennutzungsplan als Windvorrangzone ausgewiesen.

Der Entwicklungsraum besitzt eine für die Erholungs- und Freizeitnutzung wichtige Verbindungsfunktion zwischen dem Abgrabungsgewässer im Süden und dem Tiergarten im Norden.

1.3.5 Entwicklungsraum

Bereiche südwestlich von Ramsdorf

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- die vorhandenen, landschaftstypischen Gehölzstrukturen, Wallhecken, Raine und Krautsäume sind zu pflegen und zu erhalten,
- eine Aufwertung des Raumes durch Schaffung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen an Straßen und Feldwegen oder an vorhandenen Nutzungsgrenzen ist anzustreben,
- im Übergangsbereich zur Bocholter Aa (Entwicklungsraum 1.1.3) sind Pufferzonen zu entwickeln.

Der Entwicklungsraum umfasst im wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Bereiche zwischen der L 581 (Landstraße von Borken nach Ramsdorf) und der Bocholter Aa. Das Gebiet ist traditionell ackerbaulich genutzt.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ist die Anreicherung bzw. Akzentuierung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen vorzunehmen.

1.4 ENTWICKLUNGSZIEL

Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen

Dieses Entwicklungsziel ist für Talbereiche von Fließgewässern dargestellt, die in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächenstruktur naturfern oder überwiegend naturfern ausgebildet sind. Teilweise können sich auch noch naturnahe Abschnitte eines Fließgewässers innerhalb dieses Entwicklungszieles befinden. Es bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit,
- Wiederherstellung eines naturnahen Abflussverhaltens,
- Verbesserung der Gewässerstruktur, der Wasserqualität und des Selbstreinigungsvermögens,
- ökologische Aufwertung im Ufer- und Auenbereich,
- Umwandlung von Nadelholzforsten und nicht bodenständigen Laubholzbeständen in bodenständige Laubholzwälder mit naturnaher Waldbewirtschaftung,
- Anlage von Ufergehölzen und Kleingewässern,
- Anlage von extensiv genutzten Uferandstreifen,
- Erhaltung und Wiederherstellung von Grünlandflächen mit extensiver Nutzung.

Das Entwicklungsziel gliedert sich in verschiedene bandartige Entwicklungsräume.

Bei der Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern und ihren Talbereichen sind die "Richtlinien für den naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in NW" zu beachten.

Entwicklungsräume

- 1.4.1 - Dollebach einschließlich Zuläufe,**
1.4.2 - Thesingbach einschließlich Zuläufe (Efgörtsbach, Torfwerksgraben, Broocksbach)
1.4.3 - Rindelfortsbach,
1.4.4 - Meßlingbach,
1.4.5 - Schwarzer Bach, Weißer Vennbach,
1.4.6 - Reiningsbach.

Ziel der Landschaftsentwicklung:

- Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der vorhandenen Gehölzstrukturen und Biotope,
- Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit,
- Verbesserung der Gewässerstruktur,
- Erhaltung und Entwicklung der Biotopverbundfunktion der Fluss- und Bachauen,
- ökologische Verbesserung im Auen- und Uferbereich durch:
 - Ausweisung von Uferrandstreifen,
 - Anlage von Ufergehölzen und gewässertypischen Hochstaudenfluren,
 - naturnahe Gewässerunterhaltung zur Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik und des Selbstreinigungspotenziales,
 - Schutz und extensive Nutzung des anliegenden Grünlandes,
 - Neuanlage von Kleingewässern,
- langfristig ist anzustreben, einzelne Gewässer oder Gewässerabschnitte wiederherzustellen bzw. naturnah auszubauen; für den naturnahen Ausbau von einzelnen Gewässern bzw. -abschnitten sind Einzelpläne zu erstellen.

Bei den Gewässern handelt es sich um ausgebaute und begradigte Wasserläufe. Einzelne Abschnitte dieser Gewässer können aber auch noch naturnah ausgebildet sein.

In den ehemals grünlandgeprägten Tal- und Niederungsbereichen dominiert die ackerbauliche Nutzung oder nimmt einen flächenmäßig zu großen Anteil für diesen Landschaftstyp ein.

Die Gewässer sind vor allem durch Eindeichung, steile Uferböschungen, fehlende Gewässerdynamik, fehlende Ufergehölze und den Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt.

Ausbaumaßnahmen an Gewässern erfordern ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren. Dies in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kreis, dem Staatlichen Umweltamt, der LÖBF und den Betroffenen zu erarbeiten.

1.5 ENTWICKLUNGSZIEL

Wiederherstellung einer geschädigten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel bezieht sich nicht auf die Rückführung in den ursprünglichen Zustand, sondern auf die Rekultivierung und bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit seinen abiotischen und biotischen Funktionen,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- landschaftsgerechte Einbindung in die umgebende Landschaftsstruktur.

Entwicklungsräume:

1.5.1 Abgrabung Tecklenborg

In dem Entwicklungsraum befindet sich ein Nassabgrabung. Im Rahmen der Rekultivierung ist eine landschaftsgerechte Herstellung und Einbindung der Abgrabung in die Landschaft vorzunehmen. Weiterhin kann die Abgrabung für die wassergebundene, extensive, freiraumgerechte Erholung genutzt werden.

1.5.2 Sandgrube im Bereich der Ramsdorfer Berge

Im Bereich der ehemaligen Sandgrube ist der Arten- und Biotopschutz durch Heideentwicklung zu fördern. Weiterhin soll das Gebiet in eine gelenkte, naturbezogene Erholung eingebunden werden.

1.6 ENTWICKLUNGSZIEL**Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild**

Das Entwicklungsziel ist dargestellt auf Teilflächen, die meist unmittelbar an vorhandene Bebauung angrenzen. Es bedeutet insbesondere:

- Berücksichtigung und Schutz wertvoller und erhaltenswerter Landschaftsbestandteile und -elemente bei der zukünftigen Siedlungsentwicklung,
- landschaftsgerechte Ortsrandeingrünung und Durchgrünung geplanter Baugebiete,
- Sicherung der Funktion des Naturhaushaltes und der für das Landschaftsbild bedeutsamen, prägenden Landschaftsbestandteile und gliedernden und belebenden Elemente bis zur möglichen Realisierung der Bauleitplanung,
- Pflege, Entwicklung und nachhaltige Sicherung vorhandener Gehölzstrukturen die zur Ortsrandeingrünung beitragen.

Das Entwicklungsziel umfasst Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsentwicklung zur Zeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist oder die langfristig als Reserve- bzw. Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen sollen.

Weiterhin sind z. T. vorhandene Grünflächen (Friedhof, Grünanlage, etc.), die am Ortsrand liegen, mit in die Entwicklungsräume einbezogen worden.

2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

2.1 NATURSCHUTZGEBIETE

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Biotoptypenkartierung sowie der Kartierung der schutzwürdigen Biotope getroffen worden und dienen:

- a) der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzarten,
- b) dem Schutz von Flächen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) dem Schutz wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragender Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles.

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen im Sinne von Buchstabe a).

A Abgrenzung

Die Grenzen der Naturschutzgebiete sind in der Festsetzungskarte (Nr. 2.1.1 - 2.1.4) zu entnehmen.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird für jedes Schutzgebiet gesondert festgelegt.

C Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemeines

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), zu errichten, zu erweitern oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen sowie sonstige Wege zu errichten, zu ändern und insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;
- 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 4) Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;
- 6) zu baden oder die Gewässer oder Eisfläche zu befahren bzw. zu betreten;
- 7) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellflächen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
- 8) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen oder zu verändern;
- 9) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
- 10) die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
- 11) Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern;
- 12) Einrichtungen für den Luft-, Wasser- und Modellsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;
- 13) Motorsport zu betreiben oder Motorsportveranstaltungen durchzuführen;

- 14) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen außerhalb des Waldes einzubringen;
- 15) Wald, Laubbäume außerhalb des Waldes, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen -;
- 16a) Tiere einzubringen;
- 16b) Tiere zu füttern;
- 17) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu schädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- 18) Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder Hofräume unangeleint laufen zu lassen;
- 19) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte);
- 20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 28.02 bis 31.07 vorzunehmen;

Landwirtschaft

- 21) offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;
- 22) Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen;
- 23) die Pflanzendecke abzubrennen;
- 24) Düngemittel zu lagern oder Klärschlamm auszubringen;

Fischerei

- 25) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;
- 26) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen;

Forstwirtschaft

- 27) Erstaufforstungen vorzunehmen oder Sonderkulturen anzulegen;
- 28) Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen;

Jagd

- 29) Wildäcker neu anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten im Sinne von § 25 Abs. 1 LJG zu errichten und/oder zu betreiben;
- 30) Hundearbeiten durchzuführen, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung und Prüfung)

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) das Betreten des geschützten Gebietes durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befassten Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie von diesen beauftragte Personen;
- 3) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
- 4) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LJG NW mit Ausnahme der Verbote 14), 15), 16a), 29) und 30);
- 5) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 16), 25) und 26);
- 6) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote 15), 21), 22), 23), 24) und 25);
- 7) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 2), 27) und 28);
- 8) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen bis auf einen Mindestabstand von 10 m zu Gewässerufern. Es sei denn, dass eine optimierte Spritztechnik und das angewendete Präparat einen geringeren Abstand zulassen (50 % bis 90 % Abdriftminderung durch Injektordüsen);

- 9) die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen; Zeit und Umfang dieser Maßnahmen ist mit dem Kreis Borken - Untere Landschaftsbehörde - abzustimmen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Im Einzelfall können für die Naturschutzgebiete Pflege- und Entwicklungspläne vom Landrat Borken aufgestellt und realisiert werden. Die Pflege- und Entwicklungspläne sind mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten abzustimmen.

2.1.1 Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen östlich Gut Barnsfeld“ (§ 20 LG NW)

A Abgrenzung (C 2 / D 2)

Das Naturschutzgebiet liegt im nördlichen Teil des Landschaftsplangebietes zwischen dem Waldgebiet am Lobbenberg und der B 525. Das Naturschutzgebiet ist 73,4 ha groß.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten insbesondere von seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln und von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten Grünlandes;
- b) Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a);
- c) Erhalt der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

C Verbote

Außer den unter 2.1. C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

Das Naturschutzgebiet umfasst ein Feuchtwiesengebiet, das mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 11.06.1993, zuletzt geändert am 10.01.2003, als NSG ausgewiesen ist.

Weitere, zur Erreichung des Schutzzweckes erforderliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den Landwirten entsprechend dem Vertragsnaturschutz vorbehalten.

- 1) Grünland umzuwandeln:
 - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzweckes nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen weder umgewandelt noch umgebrochen werden;
- 2) Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen anzuwenden oder zu lagern. Die Anwendung auf nicht vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen ist nicht eingeschränkt;
- 3) Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- 4) zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

Das vegetationskundlich bedeutsame Grünland ist in der Festsetzungskarte gesondert dargestellt

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Das Naturschutzgebiet soll durch Flächenkauf und -tausch sowie durch freiwillige Nutzungseinschränkungen entsprechend den Förderprogrammen des Naturschutzes erweitert werden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.1.4

2.1.2 Naturschutzgebiet „Bocholter Aa Velen – Borken“ (§ 23 BNatSchG)

A Abgrenzung (E 4 / D 4 / C 5 / B 5)

Das Naturschutzgebiet beginnt südlich von Velen und erstreckt sich über Ramsdorf bis zur südwestlichen Landschaftsplan­grenze nach Borken. Das Naturschutzgebiet ist 94,8 ha groß.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit und –einheit der Bocholter Aa als durchgängige und ökologisch intakte Biotopverbundachse von regionaler Bedeutung entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps sowie seiner kulturlandschaftlichen Prägung;
- b) Erhaltung, Förderung und Selbstentwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil gefährdeter wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von
 - Wat-, Sumpf und Wasservögeln, Wiesen und Weidevögeln, Reptilien, Amphibien, Fischen, Wasserorganismen, Libellen, und bestimmter, an diesen Lebensraum angepasster Säugetiere;
 - seltenen, zum Teil stark gefährdeten Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten der Gewässer, der Röhrichte, Großseggenrieder und Hochstaudenfluren, des Feucht- und Nassgrünlandes mit Flutrasen und Quellhorizonten, der Magerweiden und -wiesen, der Sandtrockenrasen sowie der natürlichen Vegetation von Weich- und Hartholzauen sowie Bruchwäldern und Gehölzbeständen in der Aue, auf Ufersäumen und auf den Talkanten mit Vermehrung der Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft sowie Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Altbäumen;
- c) Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen und durchgängigen Flussauenlandschaft mit entsprechender Morphologie und unbeeinträchtiger Fließgewässerdynamik einschließlich natürlicher Steil- und Flachufer, Uferabbrüchen, Auskolkungen und offenen Sand-/ Schlick- und Substratablagerungen, insbesondere durch Selbstentwicklung und Entfesselung des Gewässers;
- d) Optimierung des Retentionsvermögens der Flussaue zur Entschärfung der Hochwassergefahren für die Ortslagen;
- e) naturwissenschaftliche, erdgeschichtliche und landeskundliche Gründe;
- f) Seltenheit, besondere Eigenart, Vielfalt, Schönheit und Unersetzbarkeit des Gebietes;
- g) Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderung in der Talaue durch Regelung und Koordinierung von Freizeitnutzungen.

In Velen, am Zusammenfluss von Venn- und Thesingbach, beginnt der Oberlauf der Bocholter Aa und die Talbildung. Sie verläuft anschließend durch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Flusslauf ist begradigt und die Durchgängigkeit ist aufgrund verschiedener Querbauwerke eingeschränkt.

Die Flussaue mit ihren Auenkanten ist in der Landschaft sehr gut erkennbar. Teilweise säumen Ufergehölze oder kleinere Waldflächen das Gewässer. Im Umfeld des Flusses sind noch viele stillgewässerartige Altarme vorhanden. Ein Teilstück nordöstlich von Ramsdorf wurde bereits in den 80er Jahren renaturiert. Nordöstlich von Borken befindet sich das seit dem 08.02.1994 rechtskräftige Naturschutzgebiet Bocholter Aa-Niederung. Der Flusslauf weist insgesamt ein sehr hohes Entwicklungspotenzial auf, das möglichst bald genutzt werden soll.

Das Gebiet ist im Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Münsterland als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt und im Biotopkataster des LANUV als schutzwürdiges Biotop erfasst.

Für die Bocholter Aa ist vom Kreis Borken ein Konzept zur naturnahen Entwicklung aufgestellt worden, das im Einvernehmen mit den beteiligten Kommunen zu beachten ist.

C Verbote

Außer den unter 2.1 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland oder Brachflächen umzuwandeln:
 - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Grünlandflächen oder Brachflächen dürfen weder umgewandelt noch umgebrochen werden;
- 2) den Grundwasserstand in den Flächen abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gewässern oder Drainagen); hiervon unberührt bleibt die Unterhaltung oder Entwässerung bestehender Drainagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das ursprüngliche Maß hinaus verändert werden darf;
- 3) an den Uferbereichen, die in der Festsetzungskarte besonders markiert sind, zu angeln;
- 4) Angelsportveranstaltungen durchzuführen, wie z. B. Wettangeln;
- 5) entfällt;
- 6) in bestehenden Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten;
- 7) Röhricht- oder Schilfbestände zu beschädigen oder zu beseitigen;
- 8) die Gewässer innerhalb des Schutzgebietes in der Zeit vom 01.03. bis 15.08 eines jeden Jahres mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren;

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

Das vegetationskundlich bedeutsame Grünland sowie die Brachflächen sind in der Festsetzungskarte gesondert dargestellt.

Hierzu gehört nicht die im Einzelfall notwendige Mahd nach den Vorgaben der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

In dem Naturschutzgebiet ist die angestrebte Extensivierung bzw. Umnutzung durch Flächenkauf und –tausch sowie durch die Förderprogramme des Naturschutzes nur auf freiwilliger Basis umzusetzen. Der Flächenkauf und –tausch ist im Einverständnis mit den Eigentümern durchzuführen und soll durch das Amt für Agrarordnung vorgenommen werden.

Siehe auch Festsetzungen Nr. 5.1.6, 5.6.3, 5.7.1 – 5.7.3

E Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben:

- 1) das Einbringen und Füttern von Fischen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei.

2.1.3 Naturschutzgebiet „Hügelgräberfeld bei Ramsdorf“ (§ 20 LG NW)**A Abgrenzung (D 5)**

Das Naturschutzgebiet liegt südlich von Ramsdorf, am Nordrand der Waldgebietes „Die Berge“. Das Naturschutzgebiet ist 20,8 ha groß.

Es handelt sich größtenteils um das bestehende Naturschutzgebiet „Hügelgräber bei Ramsdorf“, welches durch Verordnung vom 04.12.1974 unter Schutz gestellt wurde und zum Bodendenkmal Ramsdorfer Berge zählt.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Das Gebiet umfasst im Bereich der Hügelgräber Kiefernforste sowie Eichen-Birkenbestände.

B Schutzzweck

- Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer, prähistorischer Grabhügel;
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände,
- Erhaltung und Wiederherstellung eines Quelltales sowie eines naturnahen Quellbaches mit Auenwald (Biotope nach § 62 LG NW);
- Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes.

Im nordwestlichen Bereich befindet sich ein naturnaher Bachlauf mit quelligen Bereichen. Im Oberlauf ist das Bachtal durch die Anlage von Teichen stark verändert.

Das Gebiet ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop erfasst.

Die bauliche Entwicklung der angrenzenden Höfe - Althaus, Ehling, Einck-Roßkamp - werden durch die NSG Festsetzungen nicht beeinträchtigt. Weiterhin ist die Nutzung und Instandhaltung der bestandskräftigen Beregnungsteiche beim Hof Einck-Roßkamp durch die NSG Ausweisung nicht berührt.

C Verbote

Außer den unter 2.1 C aufgeführten Verboten ist untersagt:

- 1) den Hudewaldrelikt im Nordwesten des Gebietes forstlich zu nutzen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4. 24

E Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

In dem Naturschutzgebiet ist die Erholungsinfrastruktur entsprechend einer zeitgemäßen Besucherinformation und -lenkung, vor allem im Hinblick auf die archäologischen Besonderheiten, neu zu gestalten. Dabei sind die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen.

Siehe auch Festsetzung N r. 5.1.29

2.1.4 Naturschutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle“ (§ 20 LG NW)

A Abgrenzung (B 6 / C 6)

Das Naturschutzgebiet befindet sich an der südwestlichen Grenze des Landschaftsplangebietes. Das Naturschutzgebiet ist 208 ha groß.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und zum Teil stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten des Waldes, der Heiden und (Silikat-) Trockenrasen;
- b) Erhaltung; Förderung und Wiederherstellung eines wertvollen Quellgebietes;
- c) Wiederherstellung von Laubwaldgesellschaften entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation mit naturnaher Waldbewirtschaftung;
- d) Erhaltung und Entwicklung des Gebietes im regionalen Biotopverbund;
- e) Sicherung des Naturhaushaltes und Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderung ökologischer Zusammenhänge auf die Wald, Heide- und Trockenrasenkomplexe;
- f) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Gründe;
- g) Erhalt der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes.

Auf der Grundlage des § 3 LG NW sowie in Anlehnung an § 48 a LG NW kann für dieses Naturschutzgebiet eine vertragliche Vereinbarung getroffen werden, wenn dadurch der unter B formulierte Schutzzweck in gleicher Weise gesichert ist.

Für die Unterzeichner werden die durch den Vertrag betroffenen Ge- und Verbote für die Dauer der vertraglichen Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Waldfläche, die als Truppenübungsplatz genutzt wird.

Die Standortverhältnisse sind gekennzeichnet durch die oberkreidezeitlichen Haltener Sande, welche lebhaft reliefviert sind. Aus den nährstoffarmen Sandböden haben sich überwiegend Podsolböden entwickelt.

Der Wald wird vorwiegend aus Kiefern gebildet, eingestreut befinden sich auch Eichen-Birkenbestände.

Auf dem ehemaligen Flugfeld des Standortübungsplatzes (Fliegerberg) hat sich ein Silikattrockenrasen entwickelt, der zahlreiche gefährdete Pflanzenarten aufweist. Randlich treten Heideflächen mit Birkenverbuschung auf.

Darüber hinaus hat das Gebiet Bedeutung für zahlreiche Amphibienarten.

Das Gebiet ist im Gebietsentwicklungsplan als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt und im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop erfasst. Im Norden des Gebietes befindet sich die Hombornquelle, welche bereits durch Verordnung vom 11.08.1950 als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Außer den unter 2. D aufgeführten nicht betroffenen Tätigkeiten bleiben von den Verboten weiterhin unberührt:

- 1) die bestimmungsgemäße militärische Nutzung zum Zwecke der Verteidigung einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung;
- 2) die Nutzung des Schießstandes nach Aufgabe einer militärischen Nutzung für zivile Zwecke (Tontaubenschießstand) einschließlich notwendiger baulicher Veränderungen oder Erweiterungen.

E Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das Naturschutzgebiet ist ein Pflege- und Entwicklungsplan einschließlich einer Erholungskonzeption aufzustellen und umzusetzen.

Siehe auch Festsetzungen Nr. 5.4.23, 5.4.24 und 5.1.31

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

A Abgrenzung

Die Abgrenzungen sind der Festsetzungskarte (Nr. 2.2.1 - 2.2.8) zu entnehmen.

B Schutzzweck

Der Schutzzweck wird für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und den rahmensetzenden, landschaftsbezogenen Darstellungen, insbesondere der Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie den textlichen Zielsetzungen zur Landschaftsordnung des Gebietsentwicklungsplanes getroffen worden. Die Schutzausweisungen der unter 2.2 aufgeführten Flächen dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Sicherung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder der Sicherung wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. Die Differenzierung erfolgt aufgrund der unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten (u.a. prägende Landschaftsteile, gliedernde und belebende Landschaftselemente, Auenbereiche) und Funktionen (u.a. Erholungsbereich, Biotopverbund, Pufferfunktion).

C Verbote

Gemäß § 34 Abs. 2 LG NW sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Von diesem Verbot ausgenommen sind baugenehmigungsfreie Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise;
- 2) Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen;
- 3) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- 4) Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen;
- 5) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder sonstige, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen sowie Feuer zu machen;

Auf die Ausnahmeregelungen für privilegierte Bauvorhaben unter Ziffer 6 (1) des Landschaftsplanes wird hingewiesen.

- 6) auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;
- 7) ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, anzulegen oder zu verändern;
- 8) Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
- 9) die morphologischen Gegebenheiten wie z. B: Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten, Eschkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
- 10) Abfälle, Schutt und andere landschaftsfremde Stoffe und Gegenstände sowie Bodenbestandteile, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen bzw. zu gefährden, einzubringen, oder zu lagern;
- 11) Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellsport zu errichten, zur Verfügung zu stellen oder zu erweitern oder Motorsportveranstaltungen durchzuführen;
- 12) Anpflanzungen mit nicht bodenständigen oder nicht landschaftstypischen Arten außerhalb von Hausgärten und Waldflächen durchzuführen;
- 13) Erstaufforstungen im Bereich von Waldlichtungen und zur Begradigung von unregelmäßigen Feld-/Waldgrenzen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden;
- 14) Wald, Hecken, Laubbäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze, Obstbaumwiesen sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen - ;
Darunter sind nicht Durchforstungen oder andere übliche Pflegemaßnahmen zu verstehen.
- 15) fließende und stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen - unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen - zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte);

Fischerei

- 16) Fischteiche anzulegen oder vorhandene Kleingewässer als solche zu nutzen;

- 17) Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschl. Angeln) zu nutzen sowie Fische und Vögel an oder in Kleingewässern zuzufüttern;

Als Kleingewässer im Sinne dieses Verbotes gelten Gewässer > 100 m²

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 BJG und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LJG NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Holzbauweise, nicht aber von Jagdhütten; ausgenommen sind die Verbote 12) und 14);
- 2) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote 12) und 14);
- 3) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feld- oder Ufergehölze; mit Ausnahme der Verbote 8) und 14). Werden Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen oder Obstbäume in Obstbaumwiesen genutzt bzw. beseitigt, so sind junge Bäume am selben Ort nachzupflanzen;
- 4) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme des Verbotes Nr.13;
- 5) die beim Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschließlich notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen;
- 6) die Unterhaltung der Straßenkörper der Landes- und Bundesstraßen.

Bei der Nutzung oder Beseitigung der genannten Gehölze ist eine Ersatzpflanzung im Nahbereich des Altstandortes gemeint.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter Nr. 5 festgesetzt.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Holthausen-West“ (§ 21 LG NW)

A Abgrenzung (B 2)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Nordwesten des Landschaftsplangebietes.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild,
- b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente;
- c) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Biotopvernetzungsfunktion;
- d) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die stille Erholung;
- f) Sicherung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft,

Das Gebiet befindet sich am Westrand des Landschaftsplangebietes und ist überwiegend durch den Landschaftstyp der münsterländischen Parklandschaft geprägt.

2.2.2 entfällt

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Nordvelen / Lobbenberg / Dorenfeld / Hochmoor“ (§ 26 BNatSchG)

A Abgrenzung (F 3 / G 3)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im nördlichen Teil des Landschaftsplangebietes und erstreckt sich von der K 14 im Westen bis zur östlichen Landschaftsplan- grenze sowie von der Bocholter Aa im Süden bis zur B 525 im Norden.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild,
- b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente;
- c) Erhaltung und Pflege der Bildstöcke und Wegekreuze;
- d) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Biotopvernetzungsfunktion;
- e) Erhaltung, Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope;
- f) Sicherung der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet Feuchtwiesen östlich Gut Barnsfeld;
- g) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung;
- h) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft.

Das Schutzgebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen in Verbindung mit zahlreichen gliedernden und belebenden Landschaftselementen geprägt. Bei den landwirtschaftlichen Flächen überwiegen die Ackerflächen, Grünflächen treten vereinzelt und meist hofnah auf.

Zu den gliedernden und belebenden Elementen zählen u.a. viele ältere und landschaftsbildprägende Wallhecken, Baumreihen und Einzelbäume

Weiterhin sind größere Waldflächen im Bereich Lobbenberg, Dorenfeld und nördlich von Velen vorhanden. Kleinere Waldflächen und Feldgehölze kommen über das gesamte Gebiet verteilt vor.

Im Schutzgebiet kommen zahlreiche schutzwürdige Biotope, die im Biotopkataster der LÖBF erfasst sind, vor.

Nördlich von Ramsdorf ist zwischen dem Rindelfortsbach und der Trasse der geplanten Nordwestumfahrung Ramsdorf die Erweiterung des Friedhofes Ramsdorf vorgesehen.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Vegetationskundlich bedeutsame Grünlandflächen umzuwandeln oder umzubrechen.

D Gebote

Neben der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente ist eine Ergänzung dieser Strukturen anzustreben. Dies soll im Rahmen der Angebotsplanung durch Maßnahmen auf freiwilliger Basis erzielt werden.

Im Bereich der ehemaligen Hofstelle Velen-Bushus sollen Ackerflächen, auf denen bisher noch keine Kompensationsflächen durchgeführt wurden auch als Tauschflächen für das Naturschutzgebiet Nr. 2.1.2 „Bocholter Aa Velen – Borken“ zur Verfügung stehen.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

Das vegetationskundlich bedeutsame Grünland ist in der Festsetzungskarte gesondert dargestellt. Es handelt sich dabei um 3 Flächen im Bereich der ehemaligen Hofstelle Velen-Bushus, die im Besitz des Kreises Borken sind.

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Rindelfortsbach“ (§ 21 LG NW)

A Abgrenzung (C 2 / C 3)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich nördlich von Ramsdorf und erstreckt sich als bandartiges Element von der L 581 (Landstraße Ramsdorf – Velen) bis zum Feuchtwiesengebiet Gut Barnsfeld im Norden.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung der geomorphologischen Strukturen (Auenkanten) der Bachaue;
- b) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer vielfältig gegliederten Bachaue;
- c) Erhaltung der Bachaue wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild
- d) Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen sowie des Feucht- und Nassgrünlandes;
- e) Erhaltung und Entwicklung der besonderen Lebensraumfunktion der Bachaue und des Fließgewässers für Pflanzen und Tiere (z. T. Biotope nach § 62 LG NW);
- f) Erhaltung und Optimierung der besonderen Biotopverbundfunktion zwischen dem Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen östlich Gut Barnsfeld“ im Norden und der Bocholter Aa im Süden.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Aue des Rindelfortsbaches von seinem Entstehungsgebiet im Bereich der Feuchtwiesen bei Gut Barnsfeld bis zur Mündung in die Bocholter Aa. Weiterhin zählt ein naturnaher Abschnitt eines Zuflusses zum Rindelfortsbach aus östlicher Richtung zum Schutzgebiet.

Die Bachaue ist im südlichen Bereich noch grünlandgeprägt und mit einer erkennbaren Auenkante ausgestattet. Im nördlichen Abschnitt ist die Bachaue stark verändert und wird überwiegend ackerbaulich genutzt.

Teile des Schutzgebietes sind im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdige Biotope ausgewiesen.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln:
 - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;
- 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht für die Verbote 1) und 2) die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (3) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z.B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
 - Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung
- vorliegen.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

Das vegetationskundlich bedeutsame Grünland ist in der Festsetzungskarte gesondert dargestellt.

D Gebote

Es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen.

Weiterhin ist eine Anreicherung mit autotypischen Elementen wie Ufergehölze, Kleingewässer, Kopfbäumen, etc. vorzunehmen.

Die Gebote sollen auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm, sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes umgesetzt werden.

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Waldvelen /Ramsdorf-Süd/ Gemenkrückling/Sternbusch“ (§ 26 BNatSchG)

A Abgrenzung (B 5 / C 5 / D 5 / E 5 / B 6 / B 7)

Das Landschaftsschutzgebiet liegt im südlichen Teil des Landschaftsplangebietes und erstreckt sich vom Sternbusch im Westen bis zur Autobahn 31 im Osten.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer gut gegliederten und vielfältig strukturierten Kulturlandschaft mit ihrem typischen Landschaftsbild,
- b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Obstbaumwiesen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente;
- c) Erhaltung und Pflege der Bildstöcke und Wegekreuze;
- d) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Biotopvernetzungsfunktion;
- e) Erhaltung, Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope;
- f) Sicherung der Pufferfunktion für das Naturschutzgebiet „Bocholter Aa“;
- g) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung, insbesondere für die Bereiche Sternbusch bei der Burg Gemen und Tiergarten beim Schloss Velen;
- h) Sicherung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft.

Das Gebiet ist überwiegend durch eine abwechslungsreiche, mit Waldflächen, Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, Obstbaumwiesen und anderen gliedernden und belebenden Elementen geprägte Landschaft gekennzeichnet.

In Teilen ist ebenfalls ein kleinstrukturiertes Nutzungsgeflecht mit einem Wechsel zwischen Acker und Grünland sowie Gehölzstrukturen vorhanden, das dem Landschaftstyp der münsterländischen Parklandschaft entspricht.

Einzelne Bereiche sind weniger gut mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet und sollen optimiert werden (siehe D Gebote).

Im Bereich der Fischteiche Wolter, nordöstlich von Borken, ist beabsichtigt, einen Freizeit und Erholungsschwerpunkt festzulegen.

D Gebote

Neben der Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente ist in Teilen des Schutzgebietes ebenfalls eine Ergänzung dieser Strukturen anzustreben. Dies soll im Rahmen der Angebotsplanung durch Maßnahmen auf freiwilliger Basis umgesetzt werden.

Räume, in denen zusätzlich eine Ergänzung mit gliedernden und belebenden Elementen vorgenommen werden soll, befinden sich im Bereich Ostendorf, Knüverdarf sowie südlich von Ramsdorf.

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Schwarzer Bach / Vennbach / Weißer Vennbach“ (§ 21 LG NW)

A Abgrenzung (F 4 / F 5)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich südlich von Velen und erstreckt sich als bandartiges Element von der südlichen Landschaftsplangrenze bzw. der Autobahn 31 bis zum Südrand von Velen.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer Bachaue als landschaftliche Leitlinie mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild;
- b) Erhaltung und Entwicklung der Grünlandflächen und Ufergehölze;
- e) Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der besonderen Lebensraumfunktion der Bachaue und des Fließgewässers für Pflanzen und Tiere (z. T. Biotope nach § 62 LG NW);
- f) Erhaltung und Optimierung der besonderen Biotopverbundfunktion zwischen dem Naturschutzgebiet „Schwarzes Venn“ (im Süden an den Landschaftsplan angrenzend) und dem Naturschutzgebiet „Bocholter Aa“ im Norden.

Das Schutzgebiet umfasst die Auen- bzw. Niederungsbereiche von 3 Fließgewässern, soweit sie im Bereich des Landschaftsplanes liegen.

Die Gewässer sind begradigt und ausgebaut. Dennoch sind in Teilen naturnähere Abschnitte vorhanden. Die Gewässer sind im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdige Biotope erfasst.

Der Schwarze Bach entspringt aus dem Bereich Weißes Venn (siehe Landschaftsschutzgebiet 2.2.7). Der Schwarze Bach / Vennbach entsteht im Naturschutzgebiet Schwarzes Venn, welches südlich des Landschaftsplanes auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden liegt. Dieses Fließgewässer bildet im Oberlauf, beim Zusammenfluss mit dem Thesingbach, die Bocholter Aa.

Der Weiße Vennbach entspringt südlich des Landschaftsplangebietes auf der Fläche der Gemeinde Heiden.

C Verbote

Außer den unter 2.2 C genannten Verboten ist es untersagt:

- 1) Grünland umzuwandeln:
 - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige beim Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;
- 2) den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen).

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht für die Verbote 1) und 2) die Möglichkeit einer Ausnahme gem. Ziffer 6 (3) des Landschaftsplanes, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z.B.:

- Aufgabe der Milchkuhhaltung,
 - Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung
- vorliegen.

Definitionen:

1. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzzweck für dieses Gebiet widerspricht.
2. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland.

D Gebote

Es ist anzustreben, den Grünlandanteil in dem Landschaftsschutzgebiet langfristig zu erhöhen und eine extensive Nutzung der Flächen zu erzielen.

Weiterhin ist eine Anreicherung mit autotypischen Elementen wie Ufergehölze, Kleingewässer, Kopfbäumen, etc. vorzunehmen.

Die Gebote sollen auf freiwilliger Basis durch Förderprogramme des Naturschutzes, z. B. das Kulturlandschaftsprogramm, sowie im Rahmen der Angebotsplanung des Landschaftsplanes umgesetzt werden.

2.2.7 Landschaftsschutzgebiet „Weißes Venn“ (§ 21 LG NW)

A Abgrenzung (H 4 / G 5)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Südosten des Plangebietes.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung einer stark strukturierten Kulturlandschaft,
- b) Erhaltung und Pflege der Waldflächen, Feldgehölze, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Ufergehölze, Obstbaumwiesen sowie der sonstigen gliedernden und belebenden Landschaftselemente;
- c) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Biotopvernetzungsfunktion;
- d) Erhaltung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung.

Es handelt sich um ein ehemaliges Moorgebiet, das „Weiße Venn“, das im wesentlichen vor und nach dem II Weltkrieg entwässert, kultiviert und zusammen mit dem engeren Umland flurbereinigt wurde.

Heute ist das Gebiet durch geradlinige und funktional angeordnete Acker- und Grünlandflächen sowie einer Vielzahl von linearen Gehölzstrukturen geprägt.

D Gebote

Die Landschaft soll durch Umgestaltung und Neuordnung offener gestaltet werden, um Sichtbeziehungen zu ermöglichen. Insbesondere sollen tunnelartige, wegebegleitende Hecken durch Rückschnitt, Öffnung und freistellen von Einzelbäumen attraktiver gestaltet werden.

Weiterhin sollen neue, typische Landschaftselemente wie beispielsweise Kopfbäume oder Kleingewässer geschaffen werden.

2.2.8 Landschaftsschutzgebiet „Die Berge“ (§ 21 LG NW)

A Abgrenzung (D 5 / D 6)

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich an der südlichen Landschaftsplangrenze.

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

B Schutzzweck

- a) Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden, großflächigen Waldgebietes;
- b) Förderung und Wiederherstellung von bodenständigen Laubwaldgesellschaften;
- b) Erhaltung und Pflege der im Wald gelegenen offenen Bereiche;
- c) Erhaltung und Optimierung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Funktion im Biotopverbund;
- d) Sicherung der Pufferfunktion für die Naturschutzgebiete „2.1.3 Hügelgräberfeld bei Ramsdorf“ und 2.1.4 Lünsberg und Hombornquelle“;
- e) Erhaltung und Entwicklung der Funktion des Gebietes für die naturbezogene Erholung;
- f) Sicherung der besonderen Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Bei dem Schutzgebiet handelt es sich um einen größeren zusammenhängenden Waldkomplex, der überwiegend aus Kiefernwald besteht und aus ehemaligen Heideflächen hervorgegangen ist. Stellenweise kommt ein dichtes Unterholz aus Laubbaumverjüngung und Faulbaum vor, bereichsweise ist ein Unterwuchs aus Blau- oder Preiselbeere gut ausgebildet.

Mit dem Tannenbültenberg (über 100 m NN), dem Lünsberg (92 m NN, liegt im Naturschutzgebiet 2.1.4 und grenzt westlich an das Landschaftsschutzgebiet an) sowie dem Hövelsberg (83 m NN, liegt im Naturschutzgebiet 2.1.3 und grenzt nördlich an das Landschaftsschutzgebiet an) weist das Waldgebiet einige für den Raum bemerkenswerte Erhebungen auf. Vom Nordrand des Gebietes bestehen gute Sichtmöglichkeiten in das Landschaftsplangebiet.

Der Wald wird von zahlreichen unbefestigten Wegen durchzogen. Weiterhin treten offene Bereiche (Acker, (Mager-) Grünland) unterschiedlicher Größe auf. Im Südwesten hat sich im Bereich einer ehemaligen Sandentnahmestelle kleinflächig eine Heidentwicklung eingestellt (siehe Entwicklungsraum 1.5.2).

Große Teile des Gebietes sind als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster der LÖBF erfasst.

2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.3.1 bis 2.3.5) zusammen mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu entnehmen.

Die Fläche eines Naturdenkmales umfasst zur Sicherung des Schutzbereiches auch die Fläche unter der Baumkrone sowie einen 1,5 m breiten Streifen rund um den Kronentraufbereich.

B Schutzzweck

- Erhaltung von besonders wertvollen, landschaftstypischen, alten Einzelbäumen und Baumgruppen wegen ihrer Eigenart, Schönheit und Bedeutung für den Naturhaushalt.

C Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG ist die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu errichten;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) bei Quellen den Bereich des Wasseraustritts einschließlich dessen Umgebung zu beeinträchtigen, zu verändern, einzufassen oder das Wasser abzuleiten sowie die Quelle aufzustauen;
- 7) Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches zu errichten oder an dem Naturdenkmal zu befestigen sowie innerhalb des Schutzbereiches unterirdische Leitungen zu bauen;

Die Sicherung der Bodenfläche ist notwendig, um jeglichen schädigenden Einfluss, der die Lebensfähigkeit der Naturdenkmale beeinflussen könnte, auszuschließen.

- 8) Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Kleinreliefs, welche zu dem Naturdenkmal gehören zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmale zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- 12) die Bäume und Quellen durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- 13) die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde zu verändern;

Landwirtschaft

- 14) die Quellbereiche als Viehtränke zu benutzen;
- 15) den Wasserchemismus von Quellbereichen durch Einbringung von Nährstoffen und / oder Pflanzenbehandlungsmitteln zu verändern;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern oder auszubringen;

Forstwirtschaft

- 17) die Quellbereiche aufzuforsten;

Jagd

- 18) Ansitzleitern oder Hochsitze zu errichten oder anzulegen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) vom Landrat Borken als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
- 2) wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;

- 3) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Für jedes Naturdenkmal soll ein Fachgutachten erstellt werden. Die sich daraus ergebenden Pflege- und Sanierungsmaßnahmen sind im Rahmen der Landschaftsplanrealisierung umzusetzen.

F Melde- und Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern dem Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturdenkmale zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

-
- | | |
|--|---|
| <p>2.3.1 Stiel-Eiche auf dem Hof Steverding, nördlich von Ramsdorf (D 3)</p> <p>Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 7
Flurstück: 24 tlw.</p> | <p>Es handelt sich um eine Eiche, die bereits unter der Nummer A.P.3 als Naturdenkmal ausgewiesen ist.</p> |
| <p>2.3.2 Stiel-Eiche zwischen Teich und Heidener Landweg im Westen von Velen (E 4)</p> <p>Gemarkung: Waldvelen
Flur: 1
Flurstücke: 55 tlw., 122 tlw., 125 tlw., 130 tlw.</p> | <p>Es handelt sich um eine Eiche, die bereits unter der Nummer A.P. 2 als Naturdenkmal ausgewiesen ist.</p> |
| <p>2.3.3 Stiel-Eiche zwischen dem Schwarzen Bach und der Rekener Straße (L 829) südlich von Velen (F 4)</p> <p>Gemarkung: Waldvelen
Flur: 11
Flurstücke: 119 tlw., 121 tlw., 484 tlw., 586 tlw., 709 tlw.</p> | <p>Es handelt sich um eine Eiche, die bereits unter der Nummer A.P. 1 als Naturdenkmal ausgewiesen ist.</p> |
| <p>2.3.4 Stiel-Eiche südöstlich von Ramsdorf (D 5)</p> <p>Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 15
Flurstücke: 103 tlw., 104 tlw., 141 tlw., 272 tlw.</p> | <p>Es handelt sich um eine alte Solitäreiche innerhalb einer weitläufigen Ackerflur.</p> |
| <p>2.3.5 Stiel-Eiche südöstlich von Knüverdarp (D 5 / E 5)</p> <p>Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 16
Flurstücke: 36 tlw., 155 tlw.</p> | <p>Es handelt sich um eine alte Solitäreiche innerhalb einer weitläufigen Ackerflur.</p> |

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

Die Schutzausweisungen sind auf Grundlage der Bestandsaufnahme sowie des Biotopkatasters der LÖBF erfolgt.

Es handelt sich um

- Kleine Waldflächen / Feldgehölze,
- Hecken,
- Einzelbäume und Baumgruppen,
- sonstige schutzwürdige Biotope.

Aufgrund des § 47 LG NW sind alle Wallhecken sowie mit öffentlichen Mitteln geförderten Pflanzungen geschützt. Das gleiche gilt für alle Gehölzbestände, morphologische Einzelstrukturen, Kleingewässer usw., die in Landschaftsschutzgebieten liegen.

A Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Festsetzungskarte (Nr. 2.4.1 bis 2.4.102) zusammen mit den textlichen Darstellungen zu entnehmen.

Zur Fläche eines geschützten Landschaftsbestandteiles zählt das jeweilige Schutzobjekt, der Kronentraufbereich von Bäumen einschließlich eines ca. 1,5 m breiten Streifens um den Kronentraufbereich und bei Hecken ein beidseitig 1,5 m breiter Seitenstreifen, gemessen von der Seitenfläche der Hecke.

B Schutzzweck

Soweit im Einzelfall nicht zusätzlich festgesetzt dienen alle geschützten Landschaftsbestandteile

- a) der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- b) der Belebung und Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- c) der Abwehr schädlicher Einwirkungen.

C Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Insbesondere ist es untersagt:

Allgemein

- 1) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Schutzbereich zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
- 2) Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen sowie Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
- 3) im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen, Wohnmobile oder Kraftfahrzeuge abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu errichten;
- 4) im Schutzbereich Feuer zu machen oder Material abzubrennen;
- 5) im Schutzbereich der Bäume den Boden zu befestigen oder zu verdichten;
- 6) die Kleingewässer ganz oder teilweise zu verfüllen;
- 7) die Kleingewässer durch Einbringung oder Einleitung fester oder flüssiger Stoffe zu verunreinigen;
- 8) Wälle, Senken, Böschungen, Eschkanten, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen, soweit sie zu dem Landschaftsbestandteil gehören oder damit identisch sind;
- 9) im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen;
- 10) Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial, Chemikalien im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder auszugießen;
- 11) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;
- 12) Wiederanpflanzungen außerhalb des Waldes ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen und andere als bodenständige Gehölzarten zu verwenden;
- 13) den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise sein Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

- 14) Veränderungen des Grundwasserstandes im Bereich des Landschaftsbestandteiles vorzunehmen, die sich nachteilig auf die Eigenart oder Vitalität des jeweiligen Landschaftsbestandteiles auswirken;

Landwirtschaft

- 15) offene Viehtränken an Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum Gewässer zu ermöglichen;
- 16) Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel , Gülle, Klärschlamm, Düngemittel oder Silage im Schutzbereich zu lagern;

Fischerei

- 17) die Kleingewässer zu Erholungszwecken oder fischereilich zu nutzen, Fische und Enten anzufüttern, die Ufervegetation zu beeinträchtigen;

Forstwirtschaft

- 18) Erstaufforstungen vorzunehmen.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt:

- 1) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 8) - 10), 13) - 15) und 16);
- 2) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Verbote 9) - 11), 14) und 18);
- 3) alle Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles sowie der Verkehrssicherheit dienen;
- 4) die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken;
- 5) der ordnungsgemäße Obstbau;
- 6) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen.
- 7) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes gemäß § 23 BJG i.V. § 25 LJG NW; dazu gehört auch die Errichtung von Hochständen und Anlagen für Wildfütterungen in landschaftsangepasster Holzbauweise, nicht aber von Jagdhütten.

- 8) die Beseitigung unmittelbarer Gefahrensituationen unter Beachtung des Schutzzweckes. Die Maßnahme ist unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind Kapitel 5 im einzelnen festgesetzt.

F Melde- und Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an geschützten Landschaftsbestandteilen dem Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich zu melden.
- 2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der geschützten Landschaftsbestandteile zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

2.4.1 entfällt

2.4.2 Baumreihe, Baumgruppe sowie eine Solitäreiche an der nördlichen Landschaftsplangrenze (D 1)

Gemarkung: Nordvelen
Flur: 2
Flurstücke: 101 tlw., 102 tlw.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 3 Eichen und 1 Buche an der Nordseite eines Weges sowie um eine Baumgruppe aus 2 Eichen und um eine Solitäreiche.

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.3 2 Solitäreichen an der Nordseite der B 525, an der nördlichen Landschaftsplangrenze (D 1 / E 1)

Gemarkung: Nordvelen
Flur: 2
Flurstücke: 11 tlw., 16 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Solitärbäume als gliederndes und belebendes Landschaftselement mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.4 Feldgehölz, Baumreihe und Feldhecke an der nördlichen Landschaftsplangrenze (D 1)

Gemarkung: Nordvelen
Flur: 2
Flurstück: 184

Schutzzweck

- Erhaltung der Gehölze wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der besonderen Funktion der Gehölze bei der Sichtverschattung der MBA;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere.

Es handelt sich um ein Feldgehölz an der Südseite eines Weges sowie um eine Baumreihe und eine Feldhecke beidseitig des Weges.

2.4.5 2 Solitäreichen an der nördlichen Landschaftsplangrenze (D 1)

Gemarkung: Nordvelen
Flur: 1
Flurstücke: 48 tlw., 66 tlw., 155 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Einzelbäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der besonderen Funktion der Einzelbäume bei der Sichtverschattung der MBA.

Es handelt sich um 2 Solitäreichen an der Südseite eines Weges.

**2.4.6 Eichenbaumreihen an der nördlichen Landschafts-
plangrenze (D 1)**

Es handelt sich um eine Baumreihe aus alten Stieleichen an der Nordseite eines Weges.

Gemarkung: Nordvelen

Flur: 1

Flurstücke: 6 tlw., 7 tlw., 48 tlw., 252 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der besonderen Funktion der Baumreihe bei der Sichtverschattung der MBA.

2.4.7 Entfällt**2.4.8 Eichen-Buchenfeldgehölz an der nördlichen Land-
schaftsplangrenze (D 1)**

Gemarkung: Nordvelen

Flur: 1

Flurstücke: 3, 252 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der besonderen Funktion des Feldgehölzes bei der Sichtverschattung der MBA;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

**2.4.9 Wegebegleitende Hecke an der nördlichen Land-
schaftsplangrenze (D 1)**

Es handelt sich um eine Hecke an der Nordostseite eines Weges.

Gemarkung: Nordvelen

Flur: 1

Flurstücke: 1 tlw., 66 tlw., 230 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild

2.4.10 Baumgruppen aus Eichen sowie eine Solitäreiche an der nördlichen Landschaftsplangrenze (D 1 / D 2)

Gemarkung: Nordvelen
Flur: 1
Flurstücke: 25 tlw., 41 tlw., 230 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild

Es handelt sich um 2 Baumgruppen aus Stiel-Eichen beidseitig eines Wirtschaftsweges sowie um 1 Solitäreiche an der Nordostseite des Weges.

2.4.11 Feldhecke auf einer Parzellengrenze in Holthausen an der nördlichen Landschaftsplangrenze (C 1)

Gemarkung: Nordvelen
Flur: 2
Flurstücke: 2 tlw., 14 tlw., 31 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Hecke als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere.

2.4.12 Eichen-Buchenfeldgehölz in Holthausen, an der nördlichen Landschaftsplangrenze (C 1)

Gemarkung: Nordvelen
Flur: 2
Flurstück: 4 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.13 Feldhecke, Ufergehölz und Feldgehölz in Holthausen, an der nördlichen Landschaftsplangrenze (D 1)

Gemarkung: Nordvelen
Flur: 1
Flurstücke: 38 tlw., 43 tlw., 44 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.14 Eichenbaumgruppe und Solitäreiche in Holthausen, nördlich der B 525 (D 2)

Die Bäume befinden sich im Randbereich von Gräben.

Gemarkung: Nordvelen
Flur: 1
Flurstücke: 40 tlw, 41 tlw., 63 tlw., 246 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.15 Baumreihe und Solitäreiche in Holthausen beim Hof Heidemann (C 1)

Es handelt sich um eine Solitäreiche an der nördlichen Wegeseite sowie um eine Baumreihe aus 7 Eichen und 1 Buche an der südlichen Wegeseite.

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 32
Flurstücke: 6 tlw., 21 tlw., 22 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.16 Feldgehölz in Holthausen, nördlich der B 525 (C 1)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 31
Flurstück: 17 tlw.

Es handelt sich um ein Feldgehölz aus Eiche und Erle an der Westseite eines Fließgewässers. Das Feldgehölz steht mittig in einer weitläufigen Ackerflur.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.17 Feldhecke entlang einer Parzellengrenze in Holthausen südlich der B 525 (C 2)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 33
Flurstück: 63 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.18 Hecke am Südrand des Weges „Kloaverblatt“ in Holthausen (C 2 / C 3)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 33
Flurstücke: 17 tlw, 24 tlw., 106 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.19 Feldgehölz aus alten Eichen südlich des Weges „Kloaverblatt“ in Holthausen (C 2)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 33
Flurstück: 24 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.20 Solitäreiche an einer Parzellengrenze in Holthausen (C 2)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 33
Flurstück: 24 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.21 Baumreihe aus Eichen und Obstbäumen beidseitig eines Wirtschaftsweges in Holthausen (C 2)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 33
Flurstücke: 24 tlw, 106 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.22 Hecke / Baumreihe entlang einer Parzellengrenze in Holthausen (C 2)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 33
Flurstücke: 19 tlw, 103 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.23 Feldgehölz an der Ostseite eines Wirtschaftsweges in Holthausen (C 2)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 6
Flurstücke: 101 tlw., 133 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.24 Hecke an der Südseite eines Wirtschaftsweges in Bleking (C 3)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 5
Flurstücke: 59 tlw., 62, 95 tlw., 96, 107 tlw, 108 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecke wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.25 Solitäreiche an der Westseite eines Grabens in Bleking (C 3)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 5
Flurstück: 70

Schutzzweck

- Erhaltung des Baumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.26 Baumreihe aus alten Eichen entlang einer Parzellengrenze in Bleking (C 3)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 28 Stiel-Eichen.

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 9
Flurstücke: 5 tlw., 107 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.27 Solitäreiche auf einer Parzellengrenze in Bleking (C 3)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 9
Flurstück: 107 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.28 Feldgehölz und Baumreihe in Bleking (C 3)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 9
Flurstück: 67

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 9 Stiel-Eichen sowie um ein Feldgehölz mit alten Baumgruppen im Nord- und Südwesten.

Schutzzweck

- Erhaltung der Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.29 Ufergehölz beidseitig eines Grabens in Bleking (C 3)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 9
Flurstücke: 15 tlw., 16, 112 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Ufergehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.30 Feldgehölz an der Holthausener Straße, nördlich von Ramsdorf (C 3)

Es handelt sich um ein Feldgehölz aus Eichen und Pappeln.

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 9
Flurstücke: 35 tlw., 38 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Gebote

- Die nicht bodenständigen Pappeln sind langfristig zu entfernen und durch bodenständigen Gehölze zu ersetzen.

2.4.31 Baumreihe und Hecke in Bleking (C 3)

Es handelt sich um eine Baumreihe und eine Hecke an der Ostseite eines Wirtschaftsweges.

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 9
Flurstücke: 47 tlw., 49 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.32 2 Solitäreichen und eine Hecke nördlich von Ramsdorf (C 3 / C 4)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 9
Flurstücke: 41 tlw., 49 tlw.
Flur: 27
Flurstücke: 31 tlw., 35 tlw., 275 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.33 Solitäreiche nördlich von Ramsdorf (C 3)

Es handelt sich um einen Einzelbaum an der Südseite eines Wirtschaftsweges.

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 27
Flurstücke: 71 tlw., 519 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.34 Baumreihen und Hecken am Südlohner Dick, nördlich von Ramsdorf (C 3 / C 4)

Es handelt sich teilweise um sehr alte Stiel-Eichen sowie um jüngere Baumreihen als Ergänzungspflanzung sowie um Heckenabschnitte.

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 9
Flurstück: 1 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 20 tlw., 82 tlw.
Flur: 26
Flurstücke: 59 tlw., 61 tlw., 445 tlw., 455 tlw., 467 tlw., 470 tlw., 486 tlw.
Flur: 27
Flurstück: 487 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.35 Feldhecke beidseitig eines Wirtschaftsweges nordwestlich von Ramsdorf (C 3 / C 4)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 26
Flurstücke: 28 tlw., 246 tlw., 348 tlw., 470 tlw., 471 tlw., 472 tlw., 486 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Hecken wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.36 Solitäreiche nordwestlich von Ramsdorf (C 4)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 26
Flurstücke: 28 tlw., 471 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.37 Baumreihen aus alten Stiel-Eichen (C 4)

Es handelt sich um 2 Baumreihen an der Südostseite eines Wirtschaftsweges.

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 26
Flurstücke: 245 tlw, 246 tlw., 474 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.38 Baumreihe aus Stiel-Eichen mit Strauchunterwuchs nordwestlich von Ramsdorf (C 4)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 26
Flurstücke: 249 tlw., 837 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.39 2 Baumgruppen und 1 Solitärweide nordwestlich von Ramsdorf (B 4)

Es handelt sich um 2 Baumgruppen mit je 2 Stiel-Eichen sowie 1 Solitärweide an der Südostseite eines Wirtschaftsweges.

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 26
Flurstücke: 246 tlw., 251 tlw., 252 tlw., 344 tlw., 473 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.40 Baumreihe nordwestlich von Ramsdorf (C 4)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 26
Flurstücke: 358 tlw., 404 tlw.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus alten Stiel-Eichen und jungen, nachgepflanzten Eschen.

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.41 3 Solitäreichen nordwestlich von Ramsdorf (C 4)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 26
Flurstücke: 206 tlw., 207 tlw., 210 tlw., 406 tlw., 407 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.42 Baumgruppe aus 2 Eichen und 1 Birke westlich von Ramsdorf (C 4)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 25
Flurstücke: 83 tlw., 912 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.43 Bruchwald im Bereich Dorenfeld (D 3)

Gemarkung: Nordvelen

Flur: 9

Flurstück: 46 tlw.

Es handelt sich um einen degenerierten Bruchwald mit Eschen, Schwarz-Erle, Pappel-Hybriden und einzelnen Birken, der eine hohe Strukturvielfalt aufweist.

Schutzzweck

- Erhaltung der Waldfläche wegen ihrer besonderen Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung des Bruchwaldes zur Belebung des Waldbildes.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.1

2.4.44 Feuchter Birkenwald im Bereich Dorenfeld (D 3 / D 4)

Gemarkung: Waldvelen

Flur: 2

Flurstück: 11

Es handelt sich um einen ca. 30-jährigen Birkenbestand mit einem schmalen Fichtenstreifen im Westen.

Die Waldfläche ist Teil eines schutzwürdigen Biotops, das im Biotopkataster der LÖBF erfasst ist.

Schutzzweck

- Erhaltung der Waldfläche wegen ihrer besonderen Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung des Birkenwaldes zur Belebung des Waldbildes.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages (mit Ausnahme der Fichten) vorzunehmen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.2

2.4.45 Baumgruppe aus 3 Stiel-Eichen an der Westseite des Weges Fischediek, nördlich von Velen (E 3)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 4
Flurstücke: 29 tlw., 34 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.46 Baumreihe aus Stiel-Eichen entlang der Nordvelener Straße (E 3)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus alten Stiel-Eichen und jüngeren Ergänzungspflanzungen.

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 3
Flurstücke: 31, 446 tlw.,
Flur: 4
Flurstücke: 2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 155 tlw.,
252 tlw., 317

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.47 Baumgruppe aus 3 Stiel-Eichen nördlich von Velen (E 3)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 4
Flurstücke: 7 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 150 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.48 Feldgehölz westlich von Velen (E 3)

Gemarkung: Waldvelen

Flur: 3

Flurstücke: 209, 266 tlw., 267 tlw., 282 tlw., 248,
394 tlw., 395, 397, 398, 404 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.49 Solitäreiche am Ackerrand, südlich der Ramsdorfer Straße, westlich von Velen (E 4)

Gemarkung: Waldvelen

Flur: 2

Flurstücke: 32 tlw., 204 tlw., 223 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.50 Erlenbruchwald am Thesingbach im Bereich „Schwarze Kott“ (E 3 / E 4)

Es handelt sich um einen sehr gut ausgebildeten Erlenbruchwald, der sich in der Aue des Thesingbaches entwickelt hat.

Gemarkung: Waldvelen
 Flur: 4
 Flurstücke: 201 tlw., 173 tlw., 174 tlw., 175 tlw.,
 176 tlw., 180 tlw., 188 tlw., 216 tlw.,
 228 tlw., 245, 246 tlw.
 Gemarkung: Velen-Dorf
 Flur: 1
 Flurstücke: 1317 tlw., 1318 tlw., 1319 tlw., 1542 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope (Biotop gemäß § 62 LG NW);
- Erhaltung des Bruchwaldes als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung des Bruchwaldes als typischer Bestandteil der Bachaue des Thesingbaches;
- Erhaltung der Waldfläche als gliederndes und belebendes Landschaftselement.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages (mit Ausnahme der Pappeln und Lärchen) vorzunehmen.

Siehe auch Festsetzung Nr.: 4.3

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- der Bruchwald ist durch truppweises „auf den Stock setzen“ zu verjüngen, dabei sind die nicht bodenständigen Pappeln und Lärchen zu entfernen.

Siehe auch Festsetzung Nr.: 5.4.7

2.4.51 Stiel-Eiche mit Feldhecke an der Nordwestseite eines Wirtschaftsweges, nördlich von Velen (F 3)

Gemarkung: Waldvelen
 Flur: 7
 Flurstücke: 316 tlw., 320 tlw., 321 tlw., 322, 323 tlw.
 Flur: 8
 Flurstück: 174 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.52 Solitäreiche an einem Wegedreieck nordöstlich von Velen (F 3)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 8
Flurstücke: 63 tlw., 83 tlw., 175 tlw., 176 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.53 Baumgruppe aus 3 Stiel-Eichen mit Strauchunterwuchs nordöstlich von Velen (F 3)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 8
Flurstücke: 63 tlw., 175 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.54 2 Baumgruppen am Wegesrand nordöstlich von Velen (F 3)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 8
Flurstücke: 56 tlw., 58 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 126 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus 2 Eschen und 1 Stiel-Eiche an der Nordseite eines Weges sowie um eine Baumgruppe aus 1 Esche und 1 Stiel-Eiche an der Südseite des Weges.

2.4.55 Solitäreiche und Baumgruppe an einem Wegedreieck östlich von Velen (F 4)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 10
Flurstücke: 36 tlw., 54 tlw., 423 tlw., 723 tlw., 724 tlw., 725 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus 8 Stiel-Eichen mit einem Bildstock sowie um eine Solitäreiche.

2.4.56 2 Baumgruppen und eine Hecke beidseitig eines Grasweges (F 4)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 10
Flurstücke: 120 tlw., 426 tlw., 428 tlw., 624 tlw.
Flur: 26
Flurstücke: 7 tlw., 8 tlw., 10 tlw., 11 tlw., 12 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus 3 Stieleichen an der südlichen Wegeseite, eine Baumgruppe aus 2 Stiel-Eichen an der nördlichen Wegeseite und eine Hecke beidseitig des Weges.

2.4.57 Baumreihe am Wegesrand östlich von Velen (F 4)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 10
Flurstücke: 55 tlw., 423 tlw., 426 tlw., 428 tlw.
Flur: 26
Flurstücke: 4 tlw., 5 tlw., 8 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 10 Stiel-Eichen, 1 Weide und 1 Birke, teilweise ist Strauchunterwuchs vorhanden.

2.4.58 2 Solitäreichen am Wegesrand östlich von Velen (F 4)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 10
Flurstücke: 89 tlw., 100 tlw., 110 tlw., 286 tlw.
Flur: 26
Flurstück: 101 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.59 Solitäreiche in einem Grünlandbereich östlich von Velen (F 4)

Gemarkung: Waldvelen

Flur: 26

Flurstück: 8

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.60 Solitäreiche an der Südseite des Kreiler Weges, östlich von Velen (F 4)

Gemarkung: Waldvelen

Flur: 10

Flurstücke: 65 tlw., 66 tlw., 67 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.61 Baumgruppe aus 12 Stiel-Eichen nördlich des Hofes Alferding, südöstlich von Velen (F 4)

Gemarkung: Waldvelen

Flur: 11

Flurstücke: 762 tlw., 764 tlw., 766 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.62 Feldhecke südlich des Hofes Alferding, südöstlich von Velen (F 4)

Gemarkung: Waldvelen

Flur: 11

Flurstücke: 491 tlw., 762 tlw., 764 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.63 Hecke an der Südseite eines Weges südöstlich von Velen (F 4)

Gemarkung: Waldvelen
 Flur: 10
 Flurstücke: 81 tlw., 83 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.64 Hecke mit vielen alten Stiel-Eichen und Rot-Buchen südlich und östlich des Hofes Eink südöstlich von Velen (F 4)

Gemarkung: Waldvelen
 Flur: 10
 Flurstücke: 67 tlw., 70 tlw., 71 tlw., 72 tlw., 73 tlw., 74 tlw., 75 tlw., 81 tlw., 416 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.65 Birkenwald am Nordrand eines Waldgebietes südöstlich von Velen (F 4)

Gemarkung: Waldvelen
 Flur: 23
 Flurstücke: 13 tlw., 14 tlw.

Es handelt sich um einen ca. 25 jährigen Birkenbestand. Die Waldfläche wurde nach einer früheren Endnutzung nicht wieder aufgeforstet und hat sich selbst begrünt.

Mittig in der Waldfläche befindet sich ein Jagdteich.

Schutzzweck

- Erhaltung der Waldfläche als Rückzugsraum für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung der Waldfläche zur Gliederung und Belebung des Waldbildes.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.5 und 5.4.16

2.4.66 Ufergehölz südlich von Hochmoor (G 4)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 44
Flurstücke 4, tlw., 5 tlw., 7 tlw., 8 tlw., 14 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Ufergehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.67 Feldhecke beidseitig eines Grasweges, südlich von Hochmoor (G 4)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 17
Flurstücke: 65 tlw., 66 tlw., 67 tlw., 68 tlw., 69 tlw., 70 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.68 Kleingewässer am Nordrand einer Waldfläche, südlich von Hochmoor (G 4)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 44
Flurstück: 28 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Kleingewässers als Lebensraum für z.T. gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung des Kleingewässers zur Belebung des Waldbildes.

2.4.69 Hecke auf einer ehemaligen Bahntrasse östlich von Ramsdorf (D 4)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 13
Flurstück: 167

Im Bereich der Bahntrasse ist die Anlage eines Radweges vorgesehen. Die Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteiles reduziert sich nach der Realisierung des Radweges auf die verbleibende Hecke.

Schutzzweck

- Erhaltung der Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.70 Feldhecke östlich von Ramsdorf (C 4)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 13
Flurstücke: 60 tlw., 106 tlw., 120 tlw., 132 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Einzelbäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.71 Baumgruppe aus 3 Stiel-Eichen auf einer Parzellengrenze, östlich von Ramsdorf (D 4)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 14
Flurstücke: 245 tlw., 249 tlw., 392 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.72 2 Solitäreichen am Ackerrand, östlich von Ramsdorf (D 4)

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 13

Flurstücke: 42 tlw., 95 tlw., 108 tlw., 109 tlw.,
123 tlw., 124 tlw., 125 tlw., 244 tlw.,
245 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Einzelbäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.73 3 Stiel-Eichen am nördlichen Wegerand einer Hofzufahrt in Ostendorf (D 4)

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 13

Flurstücke: 114 tlw., 125 tlw., 126 tlw., 127 tlw.,
130 tlw., 131 tlw.

Flur: 14

Flurstücke: 217 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Einzelbäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.74 Stiel-Eiche am Ackerrand in Ostendorf (D 4)

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 14

Flurstück: 225 tlw., 226 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.75 Feldgehölz aus Eichen in Ostendorf (D 5)

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 14
 Flurstücke 889 tlw., 892 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild;
- Erhaltung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

2.4.76 Eichen-Buchen Feldgehölz im Südwesten von Ramsdorf (C 5)

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 20
 Flurstücke: 48 tlw., 50 tlw., 51, 52 tlw., 67 tlw., 143 tlw., 399 tlw., 465 tlw., 467 tlw., 470, 492 tlw., 522 tlw., 535 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes als Lebensraum für z. T. gefährdete Tiere und Pflanzen;
- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

Es handelt sich um einen strukturreichen 120-jährigen Eichen-Buchen-Mischbestand. Im Osten befindet sich ein kleiner Fichten-Pappelbestand.

Das Gebiet ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster der LÖBF erfasst.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.7

2.4.77 Erlenbruchwald im Sternbusch (A 5)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel

Flur: 13

Flurstück: 16 tlw.

Es handelt sich um einen mittelalten Erlenbruchwald mit einzelnen überständigen Pappel. Der Bruchwald ist im Biotopkataster der LÖBF als Biotop gemäß § 62 LG NW erfasst.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung schutzwürdiger Biotope (Biotop gemäß § 62 LG NW);
- Erhaltung des Bruchwaldes als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tiere;
- Erhaltung des Bruchwaldes zur Gliederung und Belebung des Waldbildes.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- Die Waldfläche, mit Ausnahme der Pappeln, forstlich zu nutzen.

Die Waldfläche soll aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aus der Nutzung genommen werden. Dazu ist eine entsprechende vertragliche Regelung mit Entschädigung zu treffen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.4. 19

2.4.78 Feldgehölz östlich vom Sternbusch (B 5)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel

Flur: 14

Flurstücke: 10, 11 tlw., 161 tlw.

Es handelt sich um einen 40-jährigen Pappelbestand mit Unterstand aus 15-jähriger Erle und Fichte.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes als Lebensraum für z. T. gefährdete Tiere und Pflanzen;
- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.9

2.4.79 Baumgruppe am Rand einer Weide in Waldvelen (E 5)

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus 2 Stiel-Eichen und einer Sand-Birke.

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 12
Flurstücke: 67 tlw., 69 tlw., 70 tlw., 165 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.80 2 Solitäreichen am Ackerrand in Waldvelen (E 5)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 12
Flurstücke: 12 tlw., 65 tlw., 67 tlw., 68 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Einzelbäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.81 Baumreihe und Feldhecke in Waldvelen (E 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 13 Stiel-Eichen und 1 Rot-Buche entlang einer Parzellengrenze sowie um eine Feldhecke an der Nordseite eines Weges.

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 12
Flurstücke: 12 tlw., 67 tlw., 68 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.82 2 Stiel-Eichen am Wegerand in Waldvelen (E 5)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 12
Flurstück: 171 tlw.
Flur: 15
Flurstücke: 23 tlw., 26 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Einzelbäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.83 Baumreihe mit Strauchunterwuchs am Wegerand in Waldvelen (E 5)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 13 Stiel-Eichen mit Strauchunterwuchs an der Südseite eines Wirtschaftsweges.

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 17
Flurstücke: 2 tlw., 40 tlw.
Flur: 12
Flurstück: 112 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.84 Baumreihe aus 10 Stiel-Eichen an einer Scheune in Waldvelen (E 5)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 17
Flurstück: 40 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.85 Baumreihe aus Stiel-Eichen auf einer Ackerfläche (E 5)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 15
Flurstück: 22 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumreihe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.86 Eichenfeldgehölz in Waldvelen (E 5)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 15
Flurstücke: 29 tlw., 67 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.87 Baumgruppe und Solitäreiche in Waldvelen (E 5)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 12
Flurstück: 171 tlw.
Flur: 13
Flurstück: 101 tlw.
Flur: 15
Flurstücke: 22 tlw., 67 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Bäume wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Es handelt sich um eine Baumgruppe aus 2 Stiel-Eichen an der Ostseite eines Weges sowie um eine Solitäreiche auf einer Ackerfläche.

2.4.88 Feldhecke mit 3 alten Stiel-Eichen am östlichen Rand eines Weges in Waldvelen (E 5)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 13
Flurstück: 101 tlw.
Flur: 15
Flurstück: 20 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Gehölzstrukturen wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.89 Solitäreiche am Südrand einer Hofzufahrt in Waldvelen (E 5)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 15
Flurstück: 73

Schutzzweck

- Erhaltung des Einzelbaumes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.90 Baumgruppe aus 2 Stiel-Eichen auf einer Ackerfläche in Waldvelen (E 5)

Gemarkung: Waldvelen

Flur: 15

Flurstück: 70

Schutzzweck

- Erhaltung der Baumgruppe wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

2.4.91 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (D 5)

Es handelt sich um einen 110-jährigen, strukturreichen Kiefernbestand.

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 17

Flurstücke: 16 tlw., 24, 25, 26, 27 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung einer Waldfläche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung und Optimierung der Waldfläche zur Gliederung und Belebung des Waldbildes.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.10

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

2.4.92 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (D 5)

Es handelt sich um einen 90-jährigen, strukturreichen Kiefernbestand.

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 17

Flurstücke: 48 tlw., 52 tlw., 88 tlw., 89 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung einer Waldfläche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung und Optimierung der Waldfläche zur Gliederung und Belebung des Waldbildes.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.11

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

2.4.93 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (D 5)

Es handelt sich um einen 120-jährigen, strukturreichen Kiefernbestand. Die Waldfläche grenzt im Nordwesten an das Naturschutzgebiet Nr. 2.1.3 „Hügelgräberfeld bei Ramsdorf“ an.

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 17

Flurstücke: 15 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung einer Waldfläche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung und Optimierung der Waldfläche zur Gliederung und Belebung des Waldbildes.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.12

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden, erlaubt ist die Beimengung von bis zu 20 % Nadelholz;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

2.4.94 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (D 5)

Es handelt sich um einen 120-jährigen, strukturreichen Kiefernbestand.

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 15
 Flurstück: 174 tlw., 175 tlw., 176 tlw.
 Flur: 17
 Flurstücke: 8 tlw., 9 tlw., 73 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung einer Waldfläche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung und Optimierung der Waldfläche zur Gliederung und Belebung des Waldbildes.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.13

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

2.4.95 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (D 5 / D 6)

Es handelt sich um einen etwa 100-jährigen, strukturreichen Kiefernbestand.

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 17
 Flurstücke: 7 tlw., 58 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 73 tlw.
 Flur: 18
 Flurstücke: 1 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung einer Waldfläche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung und Optimierung der Waldfläche zur Gliederung und Belebung des Waldbildes.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.15

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

2.4.96 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (D 5)

Es handelt sich um einen 100-jährigen, strukturreichen Kiefernbestand.

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 17
Flurstücke: 1 tlw., 2, 3 tlw., 6 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung einer Waldfläche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung und Optimierung der Waldfläche zur Gliederung und Belebung des Waldbildes.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.14

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

2.4.97 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (D 6)

Es handelt sich um einen etwa 100-jährigen, strukturreichen Kiefernbestand.

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 17
Flurstück: 58 tlw.
Flur: 18
Flurstücke: 3, 4, 7, 10 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 95 tlw., 151 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung einer Waldfläche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung und Optimierung der Waldfläche zur Gliederung und Belebung des Waldbildes.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.17

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden, erlaubt ist die Beimengung von bis zu 20 % Nadelholz;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

2.4.98 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (D 5 / D 6)

Es handelt sich um einen etwa 110-jährigen, strukturreichen Kiefernbestand.

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 18

Flurstücke: 16 tlw., 17 tlw., 18, 23 tlw., 96, 97 tlw., 137 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung einer Waldfläche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung und Optimierung der Waldfläche zur Gliederung und Belebung des Waldbildes.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden, erlaubt ist die Beimengung von bis zu 20 % Nadelholz;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.16

2.4.99 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (C 6 / D 6)

Es handelt sich um einen 80-jährigen, strukturreichen Kiefernbestand. Im Norden grenzt eine Heidefläche an, welche sich im Bereich einer ehemaligen Abgrabung entwickelt hat.

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 19

Flurstücke: 161 tlw., 162 tlw., 172 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung einer Waldfläche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung und Optimierung der Waldfläche zur Gliederung und Belebung des Waldbildes.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.18

2.4.100 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (C 6)

Es handelt sich um einen 100-jährigen, strukturreichen Kiefernbestand.

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 19
 Flurstücke 171 tlw., 172 tlw.
 Flur: 35
 Flurstück: 18

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung einer Waldfläche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung und Optimierung der Waldfläche zur Gliederung und Belebung des Waldbildes.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.19

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

2.4.101 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (D 6)

Es handelt sich um einen 80-jährigen, strukturreichen Kiefernbestand.

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 18
 Flurstücke: 88 tlw.
 Flur: 19
 Flurstück: 162 tlw., 172 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung einer Waldfläche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung und Optimierung der Waldfläche zur Gliederung und Belebung des Waldbildes.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.20

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

2.4.102 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (D 6)

Es handelt sich um einen 100 bis 120-jährigen, strukturreichen Kiefernbestand.

Gemarkung:	Ramsdorf
Flur:	18
Flurstücke:	1 tlw., 2 tlw., 5 tlw., 8 tlw., 150 tlw., 151 tlw.
Flur:	36
Flurstücke:	5 tlw., 6 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung und Entwicklung einer Waldfläche mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz;
- Erhaltung und Optimierung der Waldfläche zur Gliederung und Belebung des Waldbildes.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.21

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden;
- eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages vorzunehmen.

2.4.103 Fichtenbestand am Rindelfortsbach nördlich von Ramsdorf (C 3)

Es handelt sich um einen Fichtenbestand in der Aue des Rindelfortsbaches, die im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop erfasst ist.

Gemarkung:	Ramsdorf
Flur:	8
Flurstücke:	97 tlw., 98, 123 tlw., 126 tlw., 127 tlw., 128 tlw., 175 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes als Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen;
- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.22

2.4.104 Mischwaldbestand am Rindelfortsbach nördlich von Ramsdorf (C 3)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 8
Flurstücke: 297 tlw., 298 tlw., 307 tlw., 308,
310 tlw., 315 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung der Waldfläche als Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen;
- Erhaltung der Waldfläche wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

Es handelt sich um einen Mischbestand aus Eiche, Pappel und Fichte in der Aue des Rindelfortsbaches, die im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop erfasst ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.23

2.4.105 Fichtenbestand am Rindelfortsbach nördlich von Ramsdorf (C 4)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 11
Flurstück: 8 tlw., 9 tlw., 262 tlw.

Schutzzweck

- Erhaltung des Feldgehölzes als Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen;
- Erhaltung des Feldgehölzes wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild.

Verbote

Außer den unter 2.4 C aufgeführten Verboten ist es untersagt:

- bei Wiederaufforstungen andere als bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

Es handelt sich um einen Fichtenbestand in der Aue des Rindelfortsbaches, die im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop erfasst ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 4.24

3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG)

In diesem Landschaftsplan werden keine Brachflächen gemäß § 24 Landschaftsgesetz festgesetzt.

4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG)

Die forstlichen Festsetzungen dienen der Erhaltung oder Optimierung von Waldflächen, die besondere Funktionen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ausüben.

Auf die Schaffung neuer Waldflächen im Rahmen des § 26 LG (Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) sei hier verwiesen.

Bei Festsetzungsflächen bis zu 4 ha Flächengröße gilt eine Auflichtung unter einem Bestockungsgrad von 0,3 als Kahlschlag. Bei Festsetzungsflächen ab 4 ha Größe gilt eine flächige Endnutzung > 2 ha als Kahlschlag oder eine Auflichtung unter einem Bestockungsgrad von 0,3.

4.1 Bruchwald im Bereich Dorenfeld (D 3)

Gemarkung: Nordvelen

Flur: 9

Flurstück: 46 tlw.

Es handelt sich um einen degenerierten Bruchwald mit Eschen, Schwarz-Erle, Pappel-Hybriden und einzelnen Birken, der eine hohe Strukturvielfalt aufweist.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.43

4.2 Feuchter Birkenwald im Bereich Dorenfeld (D 3 / D 4)

Gemarkung: Waldvelen

Flur: 2

Flurstück: 11

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist mit Ausnahme des Fichtenbestandes untersagt.

Es handelt sich um einen ca. 30-jährigen Birkenbestand mit einem schmalen Fichtenstreifen im Westen.

Die Waldfläche ist Teil eines schutzwürdigen Biotops, das im Biotopkataster der LÖBF erfasst ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.44

4.3 Erlenbruchwald am Thesingbach im Bereich „Schwarze Kott“ (E 3 / E 4)

Gemarkung: Waldvelen

Flur: 4

Flurstücke: 201 tlw., 173 tlw., 174 tlw., 175 tlw.,
176 tlw., 180 tlw., 188 tlw., 216 tlw.,
228 tlw., 245, 246 tlw.

Gemarkung: Velen-Dorf

Flur: 1

Flurstücke: 1317 tlw., 1318 tlw., 1319 tlw., 1542 tlw.

- a) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist mit Ausnahme der Pappel- und Lärchenbestände untersagt.

Es handelt sich um einen sehr gut ausgebildeten Erlenbruchwald, der sich in der Aue des Thesingbaches entwickelt hat.

Siehe auch Festsetzungen Nr. 2.4.50 und 5.4.7

4.4 Fichten-Pappelbestand an der Bocholter Aa, südwestlich von Velen (E 4)

Gemarkung: Waldvelen

Flur: 1

Flurstück: 155

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

Es handelt sich um einen Fichten-Pappelbestand im Naturschutzgebiet Bocholter Aa. Entlang des Altarmes wachsen ebenfalls Buchenalthölzer und Erlen.

Siehe auch Festsetzung Nr.: 2.1.2

- | | |
|--|---|
| <p>4.5 Birkenwald am Nordrand eines Waldgebietes südöstlich von Velen (F 4)</p> <p>Gemarkung: Waldvelen
 Flur: 23
 Flurstücke: 13 tlw., 14 tlw.</p> <p>a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
 b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.</p> | <p>Es handelt sich um einen ca. 25 jährigen Birkenbestand. Die Waldfläche wurde nach einer früheren Endnutzung nicht wieder aufgeforstet und hat sich selbst begrünt.</p> <p>Im Zentrum der Waldfläche befindet sich ein Jagdteich.</p> <p>Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.65 und 5.4.16</p> |
| <p>4.6 Mischwald im Naturschutzgebiet Bocholter Aa (C 5)</p> <p>Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 22
 Flurstück: 22, 142 tlw.</p> <p>a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.</p> | <p>Es handelt sich um einen Mischbestand aus Fichte, Kiefer und anderen Nadelhölzern sowie Eichen und Buchen.</p> <p>Siehe auch Festsetzung Nr.: 2.1.2</p> |
| <p>4.7 Fichten-Pappelbestand in einem Eichen-Buchenwald im Südosten von Ramsdorf (C 5)</p> <p>Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 20
 Flurstück: 50 tlw., 51 tlw.</p> <p>a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.</p> | <p>Es handelt sich um einen Fichten-Pappelbestand innerhalb eines strukturreichen 120-jährigen Eichen-Buchenwaldes.</p> <p>Das Gebiet ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster der LÖBF erfasst.</p> <p>Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.76</p> |
| <p>4.8 Pappel-Fichtenbestand an der Bocholter Aa (B 5)</p> <p>Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
 Flur: 14
 Flurstück: 42 tlw., 50 tlw., 52 tlw.</p> <p>a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.</p> | <p>Es handelt sich um einen Bestand, der neben den dominierenden Fichten und Pappeln ebenfalls aus Erle und Hainbuche gebildet wird. Die Fläche befindet sich im Naturschutzgebiet Bocholter Aa.</p> <p>Die Wiederaufforstung soll truppweise erfolgen, wobei in den Lücken natürlicher Sukzession zugelassen wird.</p> <p>Siehe auch Festsetzung Nr. 2.1.2</p> |

4.9 Pappelbestand östlich vom Sternbusch (B 5)	Es handelt sich um einen 40-jährigen Pappelbestand mit Unterstand aus 15-jähriger Erle und Fichte.
Gemarkung: Gemen-Kirchspiel	
Flur: 14	
Flurstücke: 10, 11 tlw., 161 tlw.	
a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.	Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.78
4.10 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (D 5)	Es handelt sich um einen 110-jährigen, strukturreichen Kiefernbestand.
Gemarkung: Ramsdorf	
Flur: 17	
Flurstücke: 16 tlw., 24, 25, 26, 27 tlw.	
a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.	Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.91
b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.	
4.11 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (D 5)	Es handelt sich um einen 90-jährigen, strukturreichen Kiefernbestand.
Gemarkung: Ramsdorf	
Flur: 17	
Flurstücke: 48 tlw., 52 tlw., 88 tlw., 89 tlw.	
a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.	Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.92
b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.	
4.12 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (D 5)	Es handelt sich um einen 120-jährigen, strukturreichen Kiefernbestand. Die Waldfläche grenzt im Nordwesten an das Naturschutzgebiet Nr. 2.1.3 „Hügelgräberfeld bei Ramsdorf“ an.
Gemarkung: Ramsdorf	
Flur: 17	
Flurstücke: 15 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 19 tlw.	
a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden, ein Nadelholzanteil von 20 % ist möglich.	Siehe auch Festsetzung Nr.: 2.4.93
b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.	

- | | |
|--|---|
| <p>4.13 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (D 5)</p> <p>Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 15
 Flurstück: 174 tlw., 175 tlw., 176 tlw.
 Flur: 17
 Flurstücke: 8 tlw., 9 tlw., 73 tlw.</p> <p>a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
 b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.</p> | <p>Es handelt sich um einen 120-jährigen, strukturreichen Kiefernbestand.</p> <p>Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.94</p> |
| <p>4.14 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (D 5)</p> <p>Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 17
 Flurstücke: 1 tlw., 2, 3 tlw., 6 tlw.</p> <p>a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
 b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.</p> | <p>Es handelt sich um einen 100-jährigen, strukturreichen Kiefernbestand.</p> <p>Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.96</p> |
| <p>4.15 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (D 5 / D 6)</p> <p>Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 17
 Flurstücke: 7 tlw., 58 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 73 tlw.
 Flur: 18
 Flurstücke: 1 tlw.</p> <p>a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
 b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.</p> | <p>Es handelt sich um einen etwa 100-jährigen, strukturreichen Kiefernbestand.</p> <p>Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.95</p> |

4.16 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (D 5 / D 6)

Es handelt sich um einen etwa 110-jährigen, strukturreichen Kiefernbestand.

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 18

Flurstücke: 16 tlw., 17 tlw., 18, 23 tlw., 96, 97 tlw., 137 tlw.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.98

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden, ein Nadelholzanteil von 20 % ist möglich.
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

4.17 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (D 6)

Es handelt sich um einen etwa 100-jährigen, strukturreichen Kiefernbestand.

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 17

Flurstück: 58 tlw.

Flur: 18

Flurstücke: 3, 4, 7, 10 tlw., 12 tlw., 13 tlw., 95 tlw., 151 tlw.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.97

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden, ein Nadelholzanteil von 20 % ist möglich.
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

4.18 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (C 6 / D 6)

Es handelt sich um einen 80-jährigen, strukturreichen Kiefernbestand. Im Norden grenzt eine Heidefläche an, welche sich im Bereich einer ehemaligen Abgrabung entwickelt hat.

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 19

Flurstücke: 161 tlw., 162 tlw., 172 tlw.

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
- b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.99

- 4.19 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (C 6)**
- Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 19
 Flurstücke 171 tlw., 172 tlw.
 Flur: 35
 Flurstück: 18
- Siehe auch Festsetzung Nr.2. 4.100
- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
 b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- 4.20 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (D 6)**
- Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 18
 Flurstücke: 88 tlw.
 Flur: 19
 Flurstück: 162 tlw., 172 tlw.
- Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.101
- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
 b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.
- 4.21 Kiefernbestand im Waldgebiet „Die Berge“, südlich von Ramsdorf (D 6)**
- Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 18
 Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 5 tlw., 8 tlw., 150 tlw., 151 tlw.
 Flur: 36
 Flurstücke: 5 tlw., 6 tlw.
- Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.102
- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.
 b) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages ist untersagt.

4.22 Fichtenbestand am Rindelfortsbach nördlich von Ramsdorf (C 3)

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 8

Flurstücke: 97 tlw., 98, 123 tlw., 126 tlw., 127 tlw.,
128 tlw., 175 tlw.

Es handelt sich um einen Fichtenbestand in der Aue des Rindelfortsbaches, die im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop erfasst ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.103

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

4.23 Mischwaldbestand am Rindelfortsbach nördlich von Ramsdorf (C 3)

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 8

Flurstücke: 297 tlw., 298 tlw., 307 tlw., 308,
310 tlw., 315 tlw.

Es handelt sich um einen Mischbestand aus Eiche, Pappel und Fichte in der Aue des Rindelfortsbaches, die im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop erfasst ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.104

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

4.24 Fichtenbestand am Rindelfortsbach nördlich von Ramsdorf (C 3)

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 11

Flurstück: 8 tlw., 9 tlw., 262 tlw.

Es handelt sich um einen Fichtenbestand in der Aue des Rindelfortsbaches, die im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop erfasst ist.

Siehe auch Festsetzung Nr. 2.4.105

- a) Bei Wiederaufforstungen sind ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden.

**5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND
ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG)**

Bei der Umsetzung der unter 5 festgesetzten Maßnahmen ist grundsätzlich entsprechend dem Beschluss des Kreistages vom 26.06.1997 mit den Betroffenen Einvernehmen zu erzielen.

Die Kosten, die sich aus der Realisierung des Landschaftsplanes ergeben - dazu zählen z. B. auch die zukünftigen Pflegemaßnahmen - werden gem. § 36 Abs. 1 LG NW vom Kreis Borken mit finanzieller Förderung durch das Land NRW getragen.

Die Entwicklungsmaßnahmen gliedern sich in zwei Blöcke: einen das gesamte Plangebiet umfassenden Teil mit Angebotsplanung sowie in die „klassischen“ standortgebundenen Anpflanzungsfestsetzungen und die Anlage von Kleingewässern.

Die Angebotsplanung ist im Kapitel 5.1 dargestellt. Dort wird das gesamte Landschaftsplangebiet in Landschaftsräume gegliedert. Diese Aufteilung entspricht weitgehend der Abgrenzung der Entwicklungsräume (Kapitel 1). Für jeden Landschaftsraum werden Entwicklungsmaßnahmen dargestellt, die sich aus den Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie der Gestaltung des Landschaftsbildes unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ableiten. Die Umsetzung aller Maßnahmen erfolgt auf freiwilliger Basis auf der Grundlage von Vereinbarungen entsprechend der Förderprogramme des Naturschutzes.

Im Kapitel 5.2 werden alle Entwicklungsmaßnahmen (Anpflanzungen und Kleingewässer) festgesetzt, die als standortgebundene Maßnahmen, Festsetzungen im „klassischen“ Sinn darstellen.

5.1 Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen

Bei der Umsetzung der in den Landschaftsräumen genannten Maßnahmen ist je nach Dringlichkeit und Erfordernis die Aufstellung einer Prioritätenliste sinnvoll. Mit erster Priorität sind Maßnahmen in den Räumen mit besonderer Biotopentwicklung (Naturschutzgebiete), Fluss- und Bachtälern sowie den weniger gut strukturierten Landschaftsräumen umzusetzen. In der weiteren Reihenfolge sollen Maßnahmen durchgeführt werden, die überwiegend ergänzenden Charakter besitzen.

Die Prioritätenliste orientiert sich hinsichtlich der Einteilung der Landschaftsräume an die Abgrenzung der Entwicklungsziele. Zur ersten Prioritätsstufe zählen die Landschaftsräume mit den Entwicklungszielen: Besondere Biotopentwicklung, Ökologische Verbesserung von Fließgewässern, und Anreicherung. Dabei handelt es sich um die Landschaftsräume 5.1.2 -5.1.4, 5.1.6, 5.1.9, 5.1.11, 5.1.14, 5.1.16, 5.1.17, 5.1.23, 5.1.25, 5.1.26, 5.1.28, 5.1.29 und 5.1.31.

Zur zweiten Prioritätsstufe zählen die Landschaftsräume mit dem Entwicklungsziel Erhaltung und Ergänzung sowie Erhaltung und Umgestaltung. Dies sind die Landschaftsräume 5.1.7, 5.1.8, 5.1.10, 5.1.21, 5.1.22, 5.1.27 und 5.1.30.

Zur dritten Prioritätsstufe gehören die Landschaftsräume mit dem Entwicklungsziel Erhaltung der Landschaftsstruktur, Erhaltung der Schlosslandschaft und Erhaltung für die Naherholung. Dazu zählen die Landschaftsräume: 5.1.1, 5.1.5, 5.1.12, 5.1.13, 5.1.15, 5.1.18 – 5.1.20, 5.1.24 und 5.1.32.

Die innerhalb der Landschaftsräume festgesetzten Maßnahmen können z. T. auch im Rahmen der Eingriffsregelung als Kompensationsmaßnahmen bzw. als Maßnahme eines Ökokontos umgesetzt werden. Die Kosten der Maßnahme sind dann vom jeweiligen Kompensationspflichtigen zu tragen.

5.1.1 Landschaftsraum Holthausen Ost (B 1 / B 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Ergänzende Bepflanzung an Straßen und Wegen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Entwicklung von Waldsäumen.

Der Landschaftsraum befindet sich am Westrand des Landschaftsplangebietes und ist überwiegend durch den Landschaftstyp der münsterländischen Parklandschaft geprägt.

Die Entwicklungskarte stellt für den Raum das Ziel Erhaltung der Landschaftsstruktur dar.

Der östliche Teil des Landschaftsraumes zählt mit zu einer Windvorrangzone, die im Flächennutzungsplan ausgewiesen ist.

5.1.2 Landschaftsraum Dollebach (C 1 / C 2 / D 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern,
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen.

Der Landschaftsraum umfasst den Verlauf des Dollebaches nördlich der B 525 bis zur Landschaftsplangrenze. Weiterhin sind zufließende Gräben und Nebengewässer einbezogen worden.

Das Gewässer verläuft überwiegend durch Ackerflächen. Teilweise sind Ufergehölze vorhanden. In der Entwicklungskarte wird für den Landschaftsraum das Ziel ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen dargestellt.

5.1.3 Landschaftsraum Holthausen (C 1 / C 2 / D 1 / D 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anlage von Feldrainen, Krautsäumen und Uferrandstreifen

Der Landschaftsraum befindet sich an der nördlichen Landschaftsplangrenze und besitzt überwiegend eine landwirtschaftliche Produktionsfunktion. Neben dem Ackerbau sind ebenfalls Baumschulen und Gartenbaubetriebe vorzufinden.

Im Raum verteilt sind einige kleinere Waldflächen vorzufinden, die dem Gebiet eine gewisse grobe Gliederung geben.

Durch die landschaftsbezogenen Maßnahmen soll der Raum unter Berücksichtigung seiner landwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit gliedernden und belebenden Elementen angereichert werden. In der Entwicklungskarte wird für den Landschaftsraum das Ziel Anreicherung dargestellt.

Am westlichen Rand, entlang der Grenze zum Landschaftsraum 5.1.1, sind Teile des Landschaftsraumes im Flächennutzungsplan als Windvorrangzone ausgewiesen.

5.1.4 Landschaftsraum Feuchtwiesengebiet Gut Barnsfeld (C 2 / D 2)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Der Landschaftsraum umfasst das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen östlich Gut Barnsfeld“ sowie potentielle Erweiterungsflächen.

In der Entwicklungskarte wird für den Landschaftsraum das Ziel Besondere Biotopentwicklung dargestellt.

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen

- Umwandlung von Acker in Grünland mit Wiedervernässung und extensiver, naturschutzorientierter Grünlandbewirtschaftung,
- Anlage von Blänken und Kleingewässern,
- Anlage von Rainen und Krautsäumen,
- Anpflanzung von Kopfbäumen und im randlichen Bereich auch von Hecken und Baumreihen zur Abgrenzung gegenüber den Ackerflächen (dabei ist die zukünftige Ausdehnung des Feuchtwiesengebietes zu berücksichtigen),
- in Feldgehölzen und kleineren Waldflächen ist bodenständiges Laubholz zu fördern,
- Pflege von Sonderbiotopen (z. B.: Nassbrachen, oder Kleingewässer)

Erholungsbezogene Maßnahmen

- Errichtung einer Aussichtsplattform mit Informationstafel an einer geeigneten Stelle und Anbindung des Aussichtspunktes an die vorhandenen Rad-/ Wanderwege.

5.1.5 Landschaftsraum Nordvelener Esch / Barger Esch (D 2 / D 3 / E 2 / E 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen

- im Bereich der offen Eschflächen sind Raine und Krautsäume sowie Einzelbäume (Grenzbäume) anzulegen,
- im Bereich der Eschkranzsiedlung Hecken, Baumreihen, Einzelbäume oder Obstbaumwiesen zu ergänzen und neu anzulegen,

Erholungsbezogene Maßnahmen

- Anlage von Informationstafeln an geeigneten Stellen unter Einbeziehung vorhandener Rad-/ Wanderwege, die auf den kulturhistorischen Hintergrund der Eschlage und deren Bedeutung hinweisen.

5.1.6 Landschaftsraum Thesingbach (E 1 / E 2 / F 2 / F 3 / G 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive Bewirtschaftung der Grünlandflächen,
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern,
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Baumreihen und Baumgruppen,
- Überführung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald.

Erholungsbezogene Maßnahmen

- Erneuerung der Brücke über den Thesingbach als fußläufige und behindertengerechte Wegeverbindung zwischen Parkplatz und Freibad südlich von Velen im Bereich des Tiergartens am Schloss Velen.

Der Landschaftsraum umfasst die beiden, fast kreisrunden Eschflächen Nordvelener Esch und Barger Esch. Die Eschlagen werden von deutlich ausgeprägten Eschkranzsiedlungen mit hofnaheem Grünland, Hofbäumen und kleinen Feldgehölzen umgeben.

Es handelt sich um gut erhaltene, großflächige Ackerfluren, die durch jahrhundertelange Plaggenbewirtschaftung eine deutliche Auflage von humosem Oberboden erhalten haben. Die Heideplaggen wurden aus den umliegenden Heideflächen entnommen. Die Heideflächen sind heute nicht mehr vorhanden. Sie wurden zwischenzeitlich bewaldet und werden heute als Ackerflächen genutzt.

In der Entwicklungskarte wird für den Landschaftsraum das Ziel Erhaltung der Landschaftsstruktur dargestellt.

Siehe auch Festsetzung Nr. 5.6.4 Der Landschaftsraum soll in die „Kulturlandschaftsrouten“ einbezogen werden und die Informationstafeln entsprechend eingebunden werden.

Der Landschaftsraum umfasst die Aue des Thesingbaches sowie 3 Zuflüsse aus westlicher Richtung (Efgörtsbach, Broocksbach und Torfwerksgraben). Die Entwicklungskarte weist für den Raum das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen aus.

Die Gewässerauen sind überwiegend durch Ackernutzung geprägt. Teilweise durchfließen die Gewässer Waldflächen oder werden von Ufergehölzen gesäumt.

Die Gewässer sind ausgebaut und begründet. Teilgebiete des Landschaftsraumes sind im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop erfasst.

5.1.7 Landschaftsraum Nordvelen (E 2 / E 3 / F 2 / F 3 / G 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Uferrandstreifen, Feldrainen und Krautsäumen.

Erholungsbezogene Maßnahmen

- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum befindet sich am nordöstlichen Rand des Landschaftsplangebietes und wird vom Unterlauf des Thesingbaches (Landschaftsraum 5.1.6) durchflossen.

Das Gebiet ist durch viele Ackerflächen aber auch durch markante und z.T. alte Gehölzstrukturen wie Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäume und Feldgehölze geprägt. Grünland kommt nur vereinzelt und hofnah vor.

In der Entwicklungskarte wird für den Landschaftsraum das Ziel Erhaltung und Ergänzung dargestellt.

Für den nördlichen Teil des Landschaftsraumes weist der Flächennutzungsplan eine Windvorrangzone aus, für die ebenfalls ein Bebauungsplan aufgestellt worden ist.

5.1.8 Landschaftsraum Dorenfeld / Lobbenberg (D 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen

- Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald bzw. Laubwald,
- Entwicklung von Waldsäumen,
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen, Erhaltung von Altholz und Herausstellen bzw. Anlage von Alleen oder markanten, alten Baumgruppen an Wegerändern im Wald,
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland auf grundwasserbeeinflussten Standorten und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen,
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Uferrandstreifen, Feldrainen und Krautsäumen.

Erholungsbezogene Maßnahmen

- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum befindet sich im Zentrum des Landschaftsplangebietes zwischen Velen und Ramsdorf. Das Gebiet ist durch größere Waldflächen im Bereich Dorenfeld sowie am Lobbenberg gekennzeichnet. In den Waldgebieten dominieren die Nadelholzbestände.

Die landwirtschaftlichen Flächen sind überwiegend als Acker genutzt, wobei im Südwesten auch ein größerer Grünlandbereich vorkommt.

Die Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ist teils gut, teils ergänzungsbedürftig. In der Entwicklungskarte wird für den Landschaftsraum das Ziel Erhaltung und Ergänzung dargestellt.

5.1.9 Landschaftsraum Rindelfortsbach (C 2 / C 3 / C 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- extensive, naturschutzorientierte Grünlandnutzung,
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen,
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern,
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen,
- Bepflanzung der Auenkanten,
- Umbau von Feldgehölzen aus Nadelholz in standortgerechte Laubholzbestände.

5.1.10 Landschaftsraum Velen / Hochmoor (F 3 / G 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen

- Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald bzw. Laubwald,
- Entwicklung von Waldsäumen,
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Uferrandstreifen, Feldrainen und Krautsäumen.

Erholungsbezogene Maßnahmen

- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum umfasst die Aue des Rindelfortsbaches einschließlich einiger Zuläufe. Die Entwicklungskarte stellt für den Bereich das Ziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen dar.

Der Rindelfortsbach ist begradigt und ausgebaut. Der südliche Teil des Landschaftsraumes ist noch grünlandgeprägt und mit Auenkanten ausgebildet. Dieser Teil ist im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdiges Biotop erfasst.

Die übrigen Auenbereiche sind vorwiegend durch Ackernutzung charakterisiert, Ufergehölze oder Uferrandstreifen sind kaum vorhanden.

Der Rindelfortsbach entspringt im Feuchtwiesengebiet Gut Barnsfeld und mündet bei Ramsdorf in die Bocholter Aa. Er übernimmt eine wichtige Funktion als Biotopverbundachse zwischen diesen beiden Naturschutzgebieten. Die landschaftsgestaltenden Maßnahmen sollen insbesondere auch zu einer Verbesserung der Biotopverbundfunktion führen.

Der Landschaftsraum befindet sich an der östlichen Landschaftsplan Grenze und wird von der Autobahn A 31 durchschnitten. Das Gebiet ist durch einen Wechsel zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen und kleineren Waldflächen geprägt. Bei etwa der Hälfte der Waldflächen handelt es sich um gut ausgeprägte Laubholzbestände.

Die Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ist teils gut, teils ergänzungsbedürftig. In der Entwicklungskarte wird für den Landschaftsraum das Ziel Erhaltung und Ergänzung dargestellt.

5.1.11 Landschaftsraum Bleking (C 3 / C 4 / B 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Erholungsbezogene Maßnahmen

- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

5.1.12 Landschaftsraum Wulfkamp (C 3 / C 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen

- Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald bzw. Laubwald,
- Entwicklung von Waldsäumen,
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen, Erhaltung von Altholz und Herausstellen bzw. Anlage von Alleen oder markanten, alten Baumgruppen an Wegerändern im Wald.

Erholungsbezogene Maßnahmen

- Anlage von Wanderwegen im Bereich vorhandener Wege einschließlich der notwendigen Infrastruktur wie beispielsweise: Bänke, Sitzgruppen, Wegemarkierung / Ausweisung, etc.

Der Landschaftsraum liegt nordwestlich von Ramsdorf und wird überwiegend ackerbaulich genutzt, wobei hier noch gewisse Kleinstrukturen wie beispielsweise hofnahes Grünland, kleinere Feldgehölze, Baumreihen oder Heckenfragmente erhalten sind.

In der Entwicklungskarte wird für den Landschaftsraum das Ziel Anreicherung dargestellt.

Bei dem Landschaftsraum handelt es sich um einen kleinen Waldbereich nördlich von Ramsdorf. Der Wald besteht aus Laub-, Nadel- und Mischholzparzellen, wobei der Nadelholzanteil überwiegt.

Weiterhin zählen landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche zu dem Landschaftsraum.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Erhaltung für die Naherholung dargestellt.

5.1.13 Landschaftsraum Schwarze Kott (E 3 / F 3)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen

- Anlage von Hecken, Baumreihen und Baumgruppen entlang von Wegen oder Parzellengrenzen,
- Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald bzw. Laubwald,
- Entwicklung von Waldsäumen,
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen, Erhaltung von Altholz und Herausstellen bzw. Anlage von Alleen oder alten, markanten Baumgruppen an Wegerändern im Wald.

Erholungsbezogene Maßnahmen

- Ausweisung und Markierung von Wanderwegen als Rundwandernetz unter Einbeziehung vorhandener Wege, evtl. Instandsetzung vorhandener Wege,
- Anlage eines „Trimm-Dich-Pfades“ oder „Trimm-Dich-Bereiches“,
- Aufstellen von Bänken und Sitzgruppen,
- Anlage / Erweiterung eines Wanderparkplatzes.

5.1.14 Landschaftsraum Meßlingbach (B 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage von Uferandstreifen und Kleingewässern,
- Anpflanzung von Ufergehölzen und Kopfbäumen.

Der Landschaftsraum umfasst ein Waldgebiet, das sich nördlich an Siedlungsrand Velens anschließt. Der Wald setzt sich aus Laub- und Nadelholzparzellen unterschiedlicher Größe und Altersstruktur zusammen.

Im südlichen Teil des Gebietes befinden sich Sportanlagen. In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel Erhaltung für die Naherholung ausgewiesen.

Bei dem Landschaftsraum handelt es sich um die Aue des Meßlingbaches, soweit sie im Bereich des Landschaftsplanes liegt.

Die Aue ist überwiegend durch Ackernutzung geprägt. Teilweise sind auch Grünlandflächen vorhanden. Im mittleren Bereich befindet sich eine Baumschule. Abschnittsweise sind Ufergehölze vorhanden.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen dargestellt.

5.1.15 Landschaftsraum Krückling / Gemen Krückling (B 4 / B 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Der Landschaftsraum befindet sich am Westrand des Landschaftsplangebietes und ist überwiegend durch den Landschaftstyp der münsterländischen Parklandschaft geprägt.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel Erhaltung der Landschaftsstruktur ausgewiesen.

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen

- ergänzende Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Baumgruppen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen,
- Anlage von Waldsäumen,
- Anlage von Feldrainen, Krautsäumen oder Einzelbäumen (Grenzbäume) im Bereich der Eschlagen.

Erholungsbezogene Maßnahmen

- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

5.1.16 Landschaftsraum Bocholter Aa (B 5 / C 5 / D 4 / E 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen

- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland,
- extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung des Grünlandes,
- Anlage von Uferandstreifen und Kleingewässern,
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Hecken und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumreihen und Kopfbäumen,
- Renaturierung und ggf. Anbindung von Altarmen,
- Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik durch Rückbau von Befestigungen, etc.,
- Förderung der Durchgängigkeit des Gewässers, Abbau bzw. Umflutung von Barrieren,
- Rückführung von Nadelholzbeständen und nicht bodenständigen Laubgehölzen in bodenständigen Laubwald

Erholungsbezogene Maßnahmen

- Anlage eines Wanderweges entlang der Bocholter Aa.

5.1.17 Landschaftsraum Ostendorf (D 4 / D 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Felddrainen und Krautsäumen,
- Anlage von Pufferzonen zum Naturschutzgebiet Bocholter Aa (Gehölzstreifen, breite Saumstreifen).

Für die Bocholter Aa ist vom Kreis Borken ein Konzept zur naturnahen Entwicklung aufgestellt worden, das im Einvernehmen mit den beteiligten Kommunen zu beachten ist.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel besondere Biotopentwicklung dargestellt. Weiterhin ist der Raum unter der Festsetzungsziffer 2.1.2 als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Die Anlage des Wanderweges ist detailliert unter der Festsetzung Nr. 5.6.3 beschrieben

Der Landschaftsraum liegt zwischen Ramsdorf und Velen und wird traditionell ackerbaulich genutzt. Dementsprechend besitzt der Raum vordringlich eine landwirtschaftliche Produktionsfunktion und ist durch großflächige Ackerfluren geprägt.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel Anreicherung dargestellt.

5.1.18 Landschaftsraum Wald südlich Ramsdorf (C 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen

- Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald bzw. Laubwald,
- Entwicklung von Waldsäumen,
- Entwicklung von Waldinnenrändern, Erhaltung von Altholz und Herausstellen bzw. Anlage von Alleen oder Baumgruppen im Wald.

Erholungsbezogene Maßnahmen

- Aufstellen von Bänken und Sitzgruppen.

5.1.19 Landschaftsraum Tiergarten Schloss Velen (F 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Für Teile des Landschaftsraumes (Tiergarten einschließlich Gut Roß) ist vom Westfälischen Amt für Landschafts- und Baukultur im Juni 2004 ein Instandsetzungs- und Entwicklungskonzept erarbeitet worden. Dieses Konzept ist zu beachten und bezogen auf den Bereich des Landschaftsraumes umzusetzen.

Darüber hinaus sollen für die übrigen Freiflächen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen

- ergänzende Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Hecken und Obstbäumen,
- Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald bzw. Laubwald,
- Entwicklung von Waldsäumen.

Erholungsbezogene Maßnahmen

- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

Es handelt sich um einen kleinen Waldbereich am südwestlichen Ortsrand von Ramsdorf. Der Wald besteht aus jungen Laubholz- sowie Nadelholz- und Mischwaldparzellen.

Der Raum weist ein dichtes Wegenetz sowie einen Spielplatz mit Bolzplatz auf. Im Süden grenzt der Schützenplatz an den Landschaftsraum an.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Erhaltung für die Naherholung ausgewiesen.

Der Landschaftsraum umfasst den Tiergarten am Schloss Velen sowie südlich daran angrenzende Freiflächen.

Der Raum hat besondere Bedeutung für den Tourismus und die Naherholung.

In der Entwicklungskarte ist für den Bereich das Ziel Erhaltung der Schlosslandschaft dargestellt.

5.1.20 Landschaftsraum Waldvelen West (E 4 / E 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen

- ergänzende Anpflanzung von Hecken, Baumreihen und Baumgruppen entlang von Straßen, Wegen und Parzellengrenzen,
- Anlage von Feldrainen oder Krautsäumen.

Erholungsbezogene Maßnahmen

- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

5.1.21 Landschaftsraum Velen Südost (G 4 / G 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen

- Entwicklung von Waldsäumen,
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, und Gehölzstreifen,
- Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Feldrainen, Krautsäumen und Uferrandstreifen.

Erholungsbezogene Maßnahmen

- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung.

Der Landschaftsraum umfasst eine kleinteilige und abwechslungsreiche Landschaft, die dem Landschaftstyp der münsterländischen Parklandschaft zugeordnet werden kann.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel Erhaltung der Landschaftsstruktur dargestellt.

Der Landschaftsraum liegt südöstlich von Velen. Ein kleiner Teilbereich befindet sich östlich der Autobahn A 31.

Im Landschaftsraum befindet sich das Waldgebiet „Der Sundern“, bei dem es sich um einen gut strukturierten und überwiegend durch ältere Eichen-Buchenbestände geprägten Laubwaldbestand handelt. Nadelholz- oder Mischholzbestände treten nur untergeordnet auf. Das Gebiet ist als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster der LÖBF erfasst.

Im Süden des Raumes befindet sich ein Artesischer Brunnen, der zur einen Hälfte auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden und zur andern Hälfte auf dem Gebiet der Gemeinde Velen (also im Plangebiet) liegt.

Das Gebiet weist teilweise eine gute Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen auf, teilweise ist die Ausstattung ergänzungsbedürftig.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel Erhaltung und Ergänzung dargestellt.

5.1.22 Landschaftsraum Weißes Venn (G 4 / G 5 / H 4 / H 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Neuordnung von beengten, tunnelartigen Gehölzstrukturen durch abschnittsweise Reduzierung bzw. Öffnung und Verbreiterung an anderer Stelle,
- Anlage von Kleingewässern,
- Anpflanzung von Kopfbäumen,
- Anlage von Uferrandstreifen und Krautsäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen.

5.1.23 Landschaftsraum Schwarzer Bach / Weißer Vennbach (E 5 / F 4 / F 5 / G 4)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- extensive, naturschutzorientierte Grünlandnutzung,
- Vermehrung der Grünlandflächen durch Umwandlung von Acker in Grünland und extensive, naturschutzorientierte Bewirtschaftung der Grünlandflächen,
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern,
- Anpflanzung von Ufergehölzen, Kopfbäumen, Baumreihen und Baumgruppen.

Der Landschaftsraum liegt südöstlich von Velen. Es handelt sich um ein ehemaliges Moorgebiet, das „Weiße Venn“, das im wesentlichen vor und nach dem II Weltkrieg entwässert, kultiviert und zusammen mit dem engeren Umland flurbereinigt wurde.

Heute ist das Gebiet durch geradlinige und funktional angeordnete Acker- und Grünlandflächen sowie einer Vielzahl von linearen, oft tunnelartigen Gehölzstrukturen geprägt.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Erhaltung und Umgestaltung ausgewiesen.

Der Landschaftsraum umfasst die Auen- bzw. Niederungsbereiche von 3 Fließgewässern, soweit sie im Bereich des Landschaftsplanes liegen.

Die Gewässer sind begradigt und ausgebaut. Dennoch sind in Teilen naturnähere Abschnitte vorhanden. Die Gewässer sind im Biotopkataster der LÖBF als schutzwürdige Biotope erfasst.

Der Schwarze Bach entspringt aus dem Bereich Weißes Venn (siehe Landschaftsraum 5.1.22). Der Schwarze Bach / Vennbach entsteht im Naturschutzgebiet Schwarzes Venn, welches südlich des Landschaftsplanes auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden liegt. Dieses Fließgewässer bildet im Oberlauf, beim Zusammenfluss mit dem Thesingbach, die Bocholter Aa.

Der Weiße Vennbach entspringt südlich des Landschaftsplangebietes auf der Fläche der Gemeinde Heiden.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel ökologische Verbesserung von Fließgewässern dargestellt.

5.1.24 Landschaftsraum Burg Gemen / Sternbusch (A 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen

- Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald,
- Entwicklung von Waldsäumen, Erhaltung von Altholz,
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen,
- Herausstellen und teilweise Wiederherstellung der Sternbuschallee,
- Herausstellen von alten, markanten Baumgruppen an Wegerändern im Wald, Wiederherstellung von Sichtachsen,
- Ergänzende Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen, Hecken oder Obstbäumen.

Erholungsbezogene Maßnahmen

- Überarbeitung der Besucherinformation und der Wanderwege.

5.1.25 Landschaftsraum Ramsdorf Südwest (B 5 / B 6 / C 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen,
- Anlage von Pufferzonen zum Naturschutzgebiet Bocholter Aa (Gehölzstreifen, breite Saumstreifen).

Der Landschaftsraum umfasst den Sternbusch, den Park der Burg Gemen sowie einige Offenlandbereiche östlich des Sternbusches.

Bei dem Sternbusch handelt es sich um einen Mischwald mit einem höheren Anteil von Laubholz (Eiche-Buche). Der Wald hat eine besondere Bedeutung für die Naherholung, für Ausflügler sowie Gäste der Jugendburg.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Erhaltung der Schlosslandschaft dargestellt.

Es wird angeregt für den Landschaftsraum ein Konzept zur Revitalisierung der Schlosslandschaft zu erstellen. Als Grundlage dazu kann die Diplomarbeit von S. Gottschalg, Mai 2002 dienen.

Der Landschaftsraum umfasst im wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Bereiche zwischen der L 581 (Landstraße von Borken nach Ramsdorf) und der Bocholter Aa. Das Gebiet ist traditionell ackerbaulich genutzt.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache ist die Umsetzung der landschaftsbezogenen Maßnahmen vorzunehmen.

Bei der Anlage von Gehölzpflanzungen ist insbesondere auf eine bessere Verzahnung des Offenlandes mit dem Waldgebiet „Die Berge“ zu berücksichtigen.

5.1.26 Landschaftsraum Waldvelen (E 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen

- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Erholungsbezogene Maßnahmen

- Erstellung einer attraktiven Wegeverbindung zwischen der Abgrabung im Süden und dem Tiergarten im Norden.

5.1.27 Landschaftsraum Krüppelbusch / Ramsdorf Süd (C 4 / C 5 / B 5 / B 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen

- Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald bzw. Laubwald,
- Entwicklung von Waldsäumen,
- Anpflanzung von Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
- Anlage von Obstbaumwiesen,
- Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Erholungsbezogene Maßnahmen

- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur für die naturbezogene Erholung,
- Anlage von Parkmöglichkeiten für die Naherholung im südlichen Bereich des Landschaftsraumes im Übergangsbereich zu den Ramsdorfer Bergen.

Der Landschaftsraum liegt südlich von Velen, zwischen dem Tiergarten und dem Waldgebiet „Die Berge“.

Der Raum wird überwiegend ackerbaulich genutzt und ist durch eine gewisse Geradlinigkeit bedingt durch die Flurbereinigung geprägt. Große Teile des Gebietes sind im Flächennutzungsplan als Windvorrangzone ausgewiesen.

Der Landschaftsraum besitzt eine für die Erholungs- und Freizeitnutzung wichtige Verbindungsfunktion zwischen dem Abgrabungsgewässer im Süden und dem Tiergarten im Norden.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Anreicherung ausgewiesen.

Der Landschaftsraum gliedert sich in zwei Teilbereiche. Teilbereich 1 befindet sich nordöstlich von Borken und wird durch das Waldgebiet Krüppelbusch und daran angrenzende Grünlandbereiche geprägt.

Der Teilbereich 2 liegt südlich und südöstlich von Ramsdorf und umfasst Acker- und Grünlandflächen.

In der Entwicklungskarte wird für das Gebiet das Ziel Erhaltung und Ergänzung ausgewiesen.

Die landschaftsbezogenen Maßnahmen sollen nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass eine bessere „Verzahnung“ zwischen dem Waldgebiet „Die Berge“ und dem Offenland geschaffen wird.

5.1.28 Landschaftsraum Reinigbach (B 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogene Maßnahmen durchgeführt werden:

- extensive, naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung,
- Anlage von Uferrandstreifen,
- Anpflanzung von Kopfbäumen.

5.1.29 Landschaftsraum Hövelberg (D 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen

- Überführung von Nadelholzbeständen in bodenständigen Laubwald,
- Entwicklung von Waldsäumen, Erhaltung von Altholz, Herausstellen markanter Bäume und Baumgruppen,
- Naturnahe Umgestaltung der vorhandenen Teiche,
- Anlage von Uferrandstreifen und Krautsäumen.

Erholungsbezogene Maßnahmen

- Erstellung einer zeitgemäßen Besucherinformation für das Hügelgräberfeld einschließlich Ausweisung von Rundwegen,
- Anlage eines Ruhe- und Aussichtspunktes am nördlichen Waldrand (gute Sichtmöglichkeit auf Ramsdorf),
- Renovierung des Rast- und Wanderparkplatzes.

Der Landschaftsraum umfasst einen kurzen Abschnitt des Reinigbaches nordöstlich von Borken. Der Bach entspringt der Hombornquelle und mündet beim Krüppelbusch in die Bocholter Aa.

Der Landschaftsraum ist überwiegend grünlandgeprägt. Bachbegleitende Erlenbestände sind als Biotope gemäß § 62 LG NW kartiert.

Das Gewässer besitzt eine Biotopverbundfunktion zwischen dem Naturschutzgebiet Nr. 2.1.4 „Lünsberg / Hombornquelle“ und dem Naturschutzgebiet Nr.2.1.3 „Bocholter Aa“, welche durch die Fischteichanlage Wolter stark beeinträchtigt wird.

In der Entwicklungskarte wird für das Gebiet das Ziel ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen ausgewiesen.

Bei dem Landschaftsraum handelt es sich um das Naturschutzgebiet Nr. 2.1.3 „Hügelgräberfeld bei Ramsdorf“ in dem sich prähistorische Grabhügel befinden.

Das Naturschutzgebiet ist durch Laub- und Nadelwaldbestände im Bereich des Hövelsberges (83 m NN) geprägt. Weiterhin zählen Quellbereiche sowie ein in nördliche Richtung entwässerndes, naturnahes Fließgewässer zum Naturschutzgebiet.

Am Ostrand des Gebietes befindet sich ein Wanderparkplatz mit Schutzhütte und Sitzgruppen.

In der Entwicklungskarte ist für den Landschaftsraum das Ziel besondere Biotopentwicklung dargestellt.

Die Erstellung der zeitgemäßen Besucherinformation soll in Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Amt für Archäologie erfolgen.

5.1.30 Landschaftsraum „Die Berge“ (C 6 / D 5 / D 6 / E 5)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen

- Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald bzw. Laubwald,
- Entwicklung von Waldsäumen, Erhaltung von Altholz,
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen,
- Herausstellen von markanten Baumgruppen an Wegerändern, Anlage von Alleen im Wald,
- Pflege von Sonderbiotopen (z. B.: Heide, Trockenrasen),
- Extensive Grünlandnutzung / Umwandlung von Acker in Grünland im Bereich der Waldlichtungen.

Erholungsbezogene Maßnahmen

- Erstellung einer Erholungs- und Wanderwegkonzeption einschließlich Beschilderung und Anbindung an das vorhandene Netz,
- Anlage von Rast- und Sitzplätzen, Aufstellen von Schutzhütten und Bänken,
- Anlage von Parkmöglichkeiten für die Naherholung an vorhandenen Straßen und Wegen.

Bei dem Landschaftsraum handelt es sich um einen größeren zusammenhängenden Waldkomplex, der überwiegend aus Kiefernwald besteht und aus ehemaligen Heideflächen hervorgegangen ist. Stellenweise kommt ein dichtes Unterholz aus Laubbaumverjüngung und Faulbaum vor, bereichsweise ist ein Unterwuchs aus Blau- oder Preiselbeere gut ausgebildet.

Mit dem Tannenbültenberg (über 100 m NN), dem Lünsberg (92 m NN) nördlich an den Entwicklungsraum angrenzend sowie dem Hövelsberg (83 m NN) westlich des Entwicklungsraumes weist das Waldgebiet einige für den Raum bemerkenswerte Erhebungen auf. Vom Nordrand des Gebietes bestehen gute Sichtmöglichkeiten in das Landschaftsplangebiet, die bei Erholungsplanungen berücksichtigt werden sollten.

Der Wald wird von zahlreichen unbefestigten Wegen durchzogen. Weiterhin treten offene Bereiche (Acker, Grünland) unterschiedlicher Größe auf. Im Südwesten hat sich im Bereich einer ehemaligen Sandentnahmestelle kleinflächig eine Heideentwicklung eingestellt.

In der Entwicklungskarte ist für den Raum das Ziel Erhaltung und Umgestaltung dargestellt.

5.1.31 Landschaftsraum Lünsberg (C 5 / C 6 / D 5 / D 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

Landschaftsbezogene Maßnahmen

- Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald bzw. Laubwald,
- Entwicklung von Waldsäumen, Erhaltung von Altholz,
- Entwicklung von Waldinnenrändern entlang von Wegen,
- Anlage, Pflege und Entwicklung von Sonderbiotopen (z. B.: Heide, Trockenrasen),

Erholungsbezogene Maßnahmen

- Erstellung einer Erholungs- und Wanderwegekonzeption einschließlich Beschilderung und Anbindung an das vorhandene Wanderwegenetz unter Beachtung der Naturschutzfunktion des Gebietes,
- Anlage eines Aussichtspunktes auf dem Lünsberg,
- Anlage von Parkmöglichkeiten für die Naherholung an vorhandenen Straßen und Wegen.

5.1.32 Landschaftsraum Borken-Südost (B 6 / B 7 / C 6)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Überführung von Nadelholzbeständen in standortgerechten Mischwald bzw. Laubwald,
- Entwicklung von Waldsäumen, Erhaltung von Altholz,
- Ergänzende Anpflanzung von Baumreihen, Baumgruppen und Hecken.

Der Landschaftsraum umfasst das Naturschutzgebiet Nr. 2.1.4 „Lünsberg und Hombornquelle“.

Das Waldgebiet wird als Truppenübungsplatz genutzt. Die Standortverhältnisse sind gekennzeichnet durch nährstoffarme Sandböden (Podsolböden).

Der Wald wird vorwiegend aus Kiefern gebildet, eingestreut befinden sich auch Eichen-Birkenbestände. Auf dem ehemaligen Flugfeld des Standortübungsplatzes (Fliegerberg) hat sich ein Silikattrockenrasen entwickelt, der zahlreiche gefährdete Pflanzenarten aufweist. Randlich treten Heideflächen mit Birkenverbuschung auf. Darüber hinaus hat das Gebiet Bedeutung für zahlreiche Amphibienarten.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel besondere Biotopentwicklung ausgewiesen.

Der Landschaftsraum befindet sich im Südwesten des Plangebietes und ist durch landwirtschaftliche Nutzung (Acker und Grünland) sowie Waldflächen gekennzeichnet.

Weiterhin ist der Raum durch die Lage als Ortsrand der Stadt Borken geprägt.

In der Entwicklungskarte ist für das Gebiet das Ziel Erhaltung der Landschaftsstruktur dargestellt.

5.1.33 Landschaftsraum Zufluss zur Schlinge (C 1 / D 1)

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

In dem Landschaftsraum sollen vordringlich folgende landschaftsbezogenen Maßnahmen durchgeführt werden:

- Extensive, naturschutzorientierte Grünlandnutzung,
- Anlage von Uferrandstreifen und Kleingewässern.

Der Landschaftsraum befindet sich an der Nordgrenze des Plangebietes. Der Oberlauf des Fließgewässers befindet sich im rechtskräftigen Landschaftsplan Gescher und liegt dort ebenfalls in einem Landschaftsraum mit Angebotsplanung.

In der Entwicklungskarte wird für das Gebiet das Ziel ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen ausgewiesen.

5.2 Standortgebundene Anpflanzungen und Kleingewässer

Die Pflanzungen und Kleingewässer sind nach landschaftspflegerischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzulegen.

Die im Zuge des Landschaftsplanes angelegten Kleingewässer dürfen weder fischereilich noch zu Erholungs- und Freizeitzwecken genutzt werden. Der Besatz mit Fischen und das Anfüttern von Enten und Fischen sowie jede Verunreinigung des Gewässers sind ebenfalls untersagt. Zum Schutz der Gewässer ist ein 5 - 10 m breiter Uferstreifen aus der Nutzung heraus zu nehmen.

Die Festlegung der Einzelstandorte für Anpflanzungen und die Neuanlage von Kleingewässern erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundeigentümern.

5.2.1 Anlage eines Kleingewässers auf einer Wildackerfläche in Holthausen (C 1)

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 32

Flurstück: 32 tlw.

5.2.2 Anlage einer Baumreihe an der Westseite einer Straße in Holthausen (C 1)

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 31

Flurstücke: 3 tlw., 35 tlw.

Länge der Baumreihe ca. 150 m

Die Maßnahme dient der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

5.2.3 Ergänzung einer vorhandenen Wallhecke (D 1)

Gemarkung: Nordvelen

Flur: 1

Flurstücke: 155 tlw., 156 tlw.

Die vorhandene Wallhecke besteht nur noch aus Eichen und ist mit Sträuchern zu unterpflanzen.

Länge der Hecke ca. 200 m

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Lebensraumfunktion der Wallhecke sowie der Verbesserung der Sichtschutzfunktion im Zusammenhang mit der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA).

5.2.4 entfällt

- 5.2.5 Anlage einer Baumgruppe in Nordvelen (E 2)**
- Gemarkung: Nordvelen
 Flur: 7
 Flurstücke: 21 tlw., 119 tlw., 124 tlw., 200 tlw.
 Gemarkung: Waldvelen
 Flur: 5
 Flurstücke: 36 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 42 tlw., 113 tlw.
 Es ist eine Baumgruppe aus 4 Laubbäumen anzupflanzen
- Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.
- 5.2.6 Anlage einer Böschungshecke auf der Auenkante des Rindelfortsbaches nördlich von Ramsdorf (C 3)**
- Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 8
 Flurstücke: 86 tlw., 227 tlw., 230 tlw., 231 tlw., 232 tlw., 233 tlw., 234 tlw., 236 tlw., 307 tlw., 310 tlw.,
 Länge der Hecke ca. 300 m.
- Die Maßnahme dient der Sicherung und Betonung der Auenkante sowie der Verbesserung des Landschaftsbildes. Weiterhin wird die Lebensraumfunktion der Bachaue gesteigert.
- 5.2.7 Anlage eines Feldgehölzes südwestlich des Hofes Hillejan nördlich von Ramsdorf (C 3)**
- Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 8
 Flurstücke: 214 tlw., 215 tlw., 276 tlw.
 Nach der Beseitigung von Resten einer ehemaligen Weihnachtsbaumkultur ist auf der Fläche ein Feldgehölz mit hohem Strauchanteil anzupflanzen.
 Größe des Feldgehölzes ca. 4.000 m².
- Die Maßnahme ist mit dem Eigentümer abgestimmt.
- 5.2.8 Anlage einer Allee aus Laubbäumen entlang der Zufahrt zum Hof Hillejan nördlich von Ramsdorf (D 3)**
- Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 8
 Flurstück: 277 tlw.
 Länge der Allee ca. 300 m
- Die Maßnahme ist mit dem Eigentümer abgestimmt.
- 5.2.9 Anlage eines Kleingewässers beim Hof Hillejan nördlich von Ramsdorf (D 3)**
- Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 8
 Flurstück: 277 tlw.
- Die Maßnahme ist mit dem Eigentümer abgestimmt.

-
- 5.2.10 Anlage eines Kleingewässers und einer Heckenpflanzung beim Hof Hillejan nördlich von Ramsdorf (D 3)** Die Maßnahme ist mit dem Eigentümer abgestimmt.
- Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 8
Flurstücke: 277 tlw., 284 tlw.
- Länge der Hecke ca. 300 m
- 5.2.11 Anlage eines Kleingewässers beim Hof Hillejan nördlich von Ramsdorf (D 3)** Die Maßnahme ist mit dem Eigentümer abgestimmt.
- Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 8
Flurstück: 284 tlw.
- 5.2.12 Anlage einer Obstbaumwiese beim Hof Hillejan nördlich von Ramsdorf (D 3)** Die Maßnahme ist mit dem Eigentümer abgestimmt.
- Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 8
Flurstück: 277 tlw.
- Größe der Obstbaumwiese ca. 0,5 ha
- 5.2.13 Wiederherstellung einer Baumreihe aus Stieleichen in Gemen Krückling (B 5)** Es handelt sich um die Wiederherstellung einer für das Landschaftsbild typischen und bedeutungsvollen Baumreihe.
- Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 12
Flurstücke: 14 tlw., 15 tlw., 16 tlw.
- Länge der Baumreihe ca. 200 m.
- 5.2.14 Anlage von 2 Kleingewässern südlich des Hofes Grimmelt im Bereich Barger Esch (A 4)** Die Maßnahme ist mit den Eigentümern abgestimmt.
- Gemarkung: Nordvelen
Flur: 10
Flurstücke: 131 tlw., 136 tlw., 154 tlw.

5.2.15 Anlage einer Gehölzfläche nördlich von Velen, südlich des Böckmannsbaches (F 3)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 7
Flurstück: 23
Größe der Gehölzfläche ca. 2.000 m².

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und stellt eine sinnvolle Biotopentwicklung dar.

5.2.16 Anlage eines Kleingewässers am Nordrand einer Waldfläche, nördlich von Velen (E 3)

Gemarkung: Nordvelen
Flur: 7
Flurstücke: 37 tlw., 157 tlw., 158 tlw.

5.2.17 Anlage eines Kleingewässers und einer Hecke im Bereich einer Grünlandfläche am nordwestlichen Rand des Waldgebietes Wulfkamp (C 4)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 27
Flurstück: 69 tlw.
Länge der Hecke ca. 100 m.

Die Maßnahme ist mit den Eigentümern abgestimmt.

5.2.18 Anlage eines Feldgehölzes westlich des Waldgebietes Wulfkamp, nördlich von Ramsdorf (C 4)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 27
Flurstück: 23
Nach der Beseitigung von Resten einer ehemaligen Weihnachtsbaumkultur ist auf der Fläche ein Feldgehölz mit hohem Strauchanteil anzupflanzen.
Größe des Feldgehölzes ca. 5.000 m².

Die Maßnahme ist mit den Eigentümern abgestimmt.

5.2.19 Anlage eines Kleingewässers in der Aue des Rindelfortsbaches (C 4)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 11
Flurstücke: 503 tlw., 513 tlw., 514 tlw.

Die Maßnahme ist mit den Eigentümern abgestimmt.

5.2.20 Pappelbestand in der Aue der Bocholter Aa in Ramsdorf (C 4)

Die Maßnahme ist mit den Eigentümern abgestimmt.

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 28

Flurstücke: 955 tlw., 956 tlw., 957 tlw., 958 tlw.

Der Pappelbestand ist zu beseitigen und durch ein Feldgehölz aus bodenständigen Laubgehölzen zu ersetzen.

Größe des Gehölzes ca. 1.000 m²

5.2.21 Anlage eines Kleingewässers in der Aue des Meßlingbach westlich von Ramsdorf (B 4)

Die Maßnahme ist mit den Eigentümern abgestimmt.

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel

Flur: 11

Flurstück: 14 tlw.

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 25

Flurstücke: 332 tlw., 333 tlw., 335 tlw., 402 tlw.

Eine vorhandene Geländemulde in der Bachaue ist zu vertiefen und zu vergrößern, so dass ein Kleingewässer entsteht.

5.2.22 Anlage einer Kopfweidenreihe entlang des Meßlingbaches westlich von Ramsdorf (B 4)

Die Maßnahme ist mit dem Eigentümer abgestimmt.

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel

Flur: 11

Flurstück: 14 tlw.

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 25

Flurstücke: 332 tlw., 333 tlw., 334 tlw., 335 tlw., 341 tlw.

Länge der Baumreihe ca. 200 m

5.2.23 Fichtengehölz an der Ostendorfer Straße östlich von Ramsdorf (D 4)

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 13

Flurstück: 65 tlw.

Flur: 15

Flurstücke: 32 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 34 tlw., 35 tlw., 56 tlw.

Die Fichten sind zu beseitigen und durch ein Feldgehölz aus bodenständigen Laubgehölzen zu ersetzen.

5.2.24 Ergänzung und Fortführung einer Eichenallee am Heidener Landweg in Waldvelen (E 4 / E 5)

Gemarkung: Waldvelen
 Flur: 12
 Flurstücke: 29 tlw., 32 tlw., 33 tlw., 39 tlw., 40 tlw.,
 56 tlw., 171 tlw., 178 tlw., 179 tlw.,
 184 tlw.
 Länge der Allee ca. 400 m

5.2.25 Anlage eines Kleingewässers in der Aue des Schwarzen Baches südlich von Velen (F 4)

Gemarkung: Waldvelen
 Flur: 11
 Flurstücke: 486 tlw., 709 tlw.

5.2.26 Anlage einer Böschunghecke südlich vom Sternbusch (A 5)

Gemarkung: Gemen
 Flur: 1
 Flurstücke: 59 tlw., 61 tlw., 649 tlw.
 Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
 Flur: 13
 Flurstück: 61 tlw.
 Länge der Hecke ca. 200 m

Die Böschung verläuft entlang eines grünlandgeprägten Niederungsbereiches. Die Maßnahme dient der Sicherung und Betonung der Böschungskante sowie der Verbesserung des Landschaftsbildes. Weiterhin wird die Lebensraumfunktion des Niederungsbereiches gesteigert.

5.2.27 Anlage einer Baumreihe an der Südseite eines Weges östlich vom Sternbusch (A 5)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
 Flur: 14
 Flurstück: 11 tlw.
 Länge der Baumreihe ca. 100 m

5.2.28 Anlage einer Böschunghecke östlich des Weges Hagenstiege, östlich vom Sternbusch (A 5 / B 5)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
 Flur: 14
 Flurstücke: 11 tlw., 161 tlw.
 Länge der Hecke ca. 300 m

Die Böschung verläuft entlang eines grünlandgeprägten Niederungsbereiches. Die Maßnahme dient der Sicherung und Betonung der Böschungskante sowie der Verbesserung des Landschaftsbildes. Weiterhin wird die Lebensraumfunktion des Niederungsbereiches gesteigert.

5.2.29 Ergänzung und Fortführung einer Birkenbaumreihe entlang der Straße Hagenstiege östlich vom Sternbusch (A 5 / B 5)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
 Flur: 13
 Flurstück: 21 tlw.
 Flur: 14
 Flurstücke: 2 tlw., 71 tlw., 72 tlw., 161 tlw.
 Länge der Baumreihe ca. 300 m

5.2.30 Anlage einer Baum- und Strauchreihe an der Ost- und Westseite der Straße Krückling in Gemenkrückling (B 5)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
 Flur: 12
 Flurstücke: 12 tlw., 21 tlw., 23 tlw., 26 tlw., 32 tlw., 40 tlw.
 Flur: 15
 Flurstücke: 62 tlw., 67 tlw., 70 tlw., 111 tlw., 117 tlw., 140 tlw., 141 tlw., 142 tlw.
 Länge der Gehölzstruktur ca. 700 m.

5.2.31 Anlage einer Hecke auf der Auenkante der Bocholter Aa und entlang eines Weges, südwestlich von Ramsdorf (C 5)

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung des Landschaftsbildes.

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
 Flur: 15
 Flurstücke: 2 tlw., 8 tlw.
 Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 22
 Flurstücke: 13 tlw., 88 tlw., 125 tlw., 144 tlw.

Eine vorhandene Bepflanzung aus nicht einheimischen und nicht standortgerechten Zypressen ist zu beseitigen und durch bodenständige Laubgehölze zu ersetzen.

5.2.32 Anlage einer Hecke auf der Auenkante der Bocholter Aa beim Hof Funke, südwestlich von Ramsdorf (C 5)

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 22
 Flurstücke: 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 41 tlw., 140 tlw., 142 tlw.
 Länge der Hecke ca. 150 m.

5.2.33 Anlage einer Baumreihe entlang der Straße Zum Lünsberg (K 55) südlich von Ramsdorf (C 5)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 20
Flurstücke: 511 tlw., 512 tlw., 514 tlw., 515 tlw.,
518 tlw., 519 tlw.
Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 21
Flurstücke: 591 tlw., 592 tlw., 594 tlw., 595 tlw.,
597 tlw., 598 tlw., 599 tlw., 600 tlw.,
610 tlw., 611 tlw., 615 tlw., 616 tlw.,
617 tlw., 618 tlw., 619 tlw., 620 tlw.,
621 tlw., 622 tlw., 623 tlw., 624 tlw.,
631 tlw., 632 tlw., 633 tlw., 634 tlw.,
635 tlw., 651 tlw., 652 tlw., 653 tlw.,
563 tlw., 564 tlw.

Länge der Baumreihe ca. 600 m.

5.2.34 Anlage eines Kleingewässers im Bereich einer Brachfläche südlich von Ramsdorf (C 5)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 20
Flurstück: 139 tlw.

5.2.35 entfällt**5.2.36 Anlage einer Baumreihe entlang der Ostendorfer Straße und der Straße Knüverdarp, westlich und östlich von Knüverdarp (D 5 / E 5)**

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 14
Flurstück: 901 tlw.
Flur: 16
Flurstücke: 2 tlw., 4 tlw., 7 tlw., 27 tlw., 62 tlw.,
96 tlw., 100 tlw., 111 tlw., 177 tlw.,
185 tlw., 186 tlw.,
Gemarkung: Waldvelen
Flur: 12
Flurstücke: 26 tlw., 126 tlw.

Länge der Baumreihe ca. 800 m. Die Maßnahme gliedert sich in 4 Abschnitte.

5.2.37 Anlage einer dreireihigen Hecke entlang einer Grundstücksgrenze südwestlich von Velen

Gemarkung: Waldvelen
 Flur: 1
 Flurstücke: 192 tlw., 193 tlw., 194 tlw., 195 tlw.,
 196 tlw.,
 Länge der Hecke ca. 250 m.

Die Maßnahme ist mit dem Eigentümer abgestimmt.

5.2.38 Anlage einer Baumreihe entlang der Rekener Straße / Heidener Straße (L 829), südlich von Velen (F 4 / F 5 / E 5)

Gemarkung: Waldvelen
 Flur: 11
 Flurstücke: 491 tlw., 862 tlw.
 Flur: 15
 Flurstücke: 29 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 39 tlw.
 Flur: 17
 Flurstücke: 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw., 10 tlw., 14 tlw.,
 19 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 37 tlw., 38 tlw.,
 39 tlw.,
 Flur: 18
 Flurstücke: 1 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 52 tlw.

Länge der Baumreihe ca. 1.900 m. Die Maßnahme gliedert sich in mehrere Abschnitte.

5.2.39 Anlage einer Baumreihe an der Südseite des Vennbachweges, südlich von Velen (F 5)

Gemarkung: Waldvelen
 Flur: 18
 Flurstücke: 4 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 37 tlw., 38 tlw.
 Länge der Baumreihe ca. 300 m.

5.2.40 Anlage einer Hecke an der Nordostseite eines Wirtschaftsweges beim Hof Goßling, südlich von Velen (F 5)

Gemarkung: Waldvelen
 Flur: 18
 Flurstücke: 39 tlw., 40 tlw.
 Länge der Hecke ca. 200 m.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie eine Verkehrssicherungsmaßnahme. Die Hecke soll unter einer vorhandenen Eichenbaumreihe angelegt werden. Die Eichen wurden durch Baumfrevel stark beeinträchtigt. Bei den Bäumen sind im Jahre 2004 die Leittriebe gekappt und der Kronenaufbau zerstört worden. Ein sicherer Kronenaufbau als Straßenbaum ist nicht mehr möglich, so dass nach Anwachsen der Hecke die Bäume entfernt werden können.

5.2.41 Wiederherstellung und Ergänzung einer Eichenbaumreihe an der Westseite eines Wirtschaftsweges beim Hof Gößling, südlich von Velen (F 5)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 18
Flurstücke: 14 tlw., 39 tlw.
Länge der Baumreihe ca. 350 m.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie eine Verkehrssicherungsmaßnahme. Die Eichen wurden durch Baumfrevel stark beeinträchtigt. Bei den Bäumen sind im Jahre 2004 die Leittriebe gekappt und der Kronenaufbau zerstört worden. Ein sicherer Kronenaufbau als Straßenbaum ist nicht mehr möglich, so dass einzelne Bäume ausgetauscht werden müssen. Weiterhin sind Lücken in der Reihe zu schließen

5.2.42 Obstbaumwiese südlich von Knüverdarf (D 5)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 16
Flurstück: 168 tlw.

Die Obstbaumwiese ist durch Nachpflanzen von Obstbäumen zu ergänzen und wiederherzustellen.

5.2.43 Anlage von 2 Kleingewässern einschließlich Uferrandstreifen an einem Zufluss in den Thesingbach am Nordrand des Waldgebietes Schwarzes Kott (E 3 / F 3)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 4
Flurstück: 168

Es sind zwei Kleingewässer unterschiedlicher Größe anzulegen. Zum nördlich angrenzenden Acker ist ein ausreichend breiter Pufferstreifen zu entwickeln.

5.2.44 Anlage eines Kleingewässers einschließlich Feuchtwiese im Wald (F 3)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 6
Flurstück: 7

Das Kleingewässer ist in einem lichten Pappelbestand unter größtmöglicher Schonung der Bäume anzulegen.

5.2.45 Anlage von drei Kleingewässern einschließlich Uferrandstreifen / Feuchtwiese (F 3)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 6
Flurstück: 11

Auf einer landwirtschaftlich genutzten Waldlichtung sind drei Kleingewässer unterschiedlicher Größe anzulegen.

5.2.46 Anlage eines Kleingewässers einschließlich Uferrandstreifen / Feuchtwiese (F 3)

Gemarkung: Waldvelen

Flur: 7

Flurstück: 138

Am Südrand einer Waldfläche ist im Bereich einer ehemaligen Grünlandfläche ein Kleingewässer anzulegen. Das Umfeld ist als Pufferstreifen und Feuchtwiese zu gestalten.

5.2.47 Anlage einer 6-reihigen Hecke einschließlich Saumstreifen und extensiver Wiese westlich der Coesfelder Straße, nördlich von Velen (F 3)

Gemarkung: Waldvelen

Flur: 6

Flurstück: 23

5.2.48 Anlage eines Kleingewässers neben einer vorhandenen Senke am Nordrand des Waldgebietes die Berge (D 5)

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 17

Flurstück: 52

Neben der Anlage eines neuen Kleingewässers ist eine benachbarte Senke durch Freistellen und ggf. Entschlammungen zu optimieren.

5.2.49 Renaturierung eines ehemaligen Feuerlöschteiches zu einem Kleingewässer (B 2)

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 30

Flurstück: 17

5.3 Allgemeine Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes sowie zur Sicherung, Entwicklung und Förderung von bestimmten Biotopen

Zur Pflege und zur nachhaltigen Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken und Gehölzstreifen, Kopfbäumen, Obstbäumen und Streuobstwiesen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.

Eine besondere zeichnerische Darstellung dieser Maßnahmen im Landschaftsplan erfolgt nicht.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Rahmen der Förderprogramme des Naturschutzes.

5.3.1 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen

Hecken und Gehölzstreifen sind in Abhängigkeit von Artenzusammensetzung, Standort, der Austriebsfähigkeit sowie der angestrebten Funktion in der Regel alle 7 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen.

Längere Hecken und Gehölzstreifen sind abschnittsweise zu pflegen, um die vorübergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensraumfunktion und Artenzusammensetzung so gering wie möglich zu halten. Einzelne Bäume innerhalb der Hecke sollen als Überhälter erhalten werden.

Die unter 5.1 und 5.2 dieses Landschaftsplanes festgesetzten Anpflanzungen, mit Ausnahme der Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen und flächigen Pflanzungen sollen regelmäßig auf den Stock gesetzt werden.

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Grundsätzlich sollen Hecken regelmäßig "auf-den-Stock-gesetzt" werden, damit die Gehölze im bodennahen Raum reich verzweigten Stockausschlag erzeugen, der zusammen mit den krautigen Gewächsen einer großen Anzahl von Pflanzen und Tieren Lebens- und Nahrungsbiotope bietet.

Die Festsetzung gilt nicht für den Formschnitt der jährlich geschnittenen Hecken an Hausgärten und Hofstellen.

5.3.2 Pflege von Kopfbäumen

Kopfbäume sind je nach Baumart und Pflegebedürftigkeit in der Regel alle 7 bis 20 Jahre zurückzuschneiden (Kopfweiden alle 7 - 10 Jahre, Kopfeschen alle 10 - 15 Jahre und Kopfeichen alle 15 - 20 Jahre, andere Kopfbaumarten je nach Erfordernis).

Die Pflegemaßnahmen sind in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

Bei längeren Kopfbaumreihen oder größeren Gruppen ist jeweils nur ein Teil des Bestandes zu schneiden, um die Lebensraumfunktion der Kopfbäume zu erhalten.

Der regelmäßige Schnitt ist erforderlich, damit sich Höhlen und Nischen zwischen Astansätzen bilden, die zahlreichen Vögeln und Insekten Lebensraum bieten. Weiterhin besteht bei hohlen Bäumen die Gefahr des Auseinanderbrechens, wenn das Gewicht der Äste zu groß wird.

Beim Pflegeschnitt darf der Schnitthorizont der letzten Pflegemaßnahme nicht beseitigt werden.

5.3.3 Pflege von Obsthochstämmen und Streuobstwiesen

Alle hochstämmigen Obstbäume sind - je nach Art und Sorte - in der Regel alle 10 bis 15 Jahre auszulichten (Erhaltungsschnitt). Die Pflegemaßnahme ist in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar bzw. im Sommer nach der Obsternte durchzuführen. Weiterhin sind Ausfälle und abgestorbene Bäume durch Neupflanzung zu ersetzen, damit ein ausreichender Bestand gesichert werden kann.

Die Festsetzung gilt für alle hochstämmigen Obstbäume und Streuobstwiesenbestände, soweit es sich nicht um Gehölze des intensiv bewirtschafteten Obstbaus handelt.

5.3.4 Sicherung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Ufergehölzen oder Hecken

Die genannten Gehölze können je nach örtlicher Erfordernis durch Errichtung eines ortsüblichen Weidezaunes vor Viehtritt und Beweidung geschützt werden.

5.3.5 Anlage von Pufferstreifen um Einzelbäume oder Baumgruppen in Ackerflächen

Der Kronentraufbereich der Einzelbäume oder Baumgruppen ist aus der ackerbaulichen Nutzung herauszunehmen und regelmäßig (mindestens alle 2 - 3 Jahre) zu mähen. Zur Abgrenzung des Kronenbereiches kann eine Einzäunung oder Markierung mit Eichenpaltpfählen oder Findlingen eingerichtet werden.

5.4 Spezielle Pflegemaßnahmen

Bei den nachfolgend dargestellten Pflegemaßnahmen handelt es sich um:

- spezielle Maßnahmen, die dem Erhalt und der Wiederherstellung von Lebensräumen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten dienen;
- der Beseitigung von Landschaftsschäden;
- Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern der Flächen im Rahmen der Förderprogramme des Naturschutzes.

5.4.1 Obstbaumreihe an der Nordseite eines Weges östlich vom Hof Weddelling in Holthausen (C 2)

Es handelt sich um 12 Obstbäume.

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 31
 Flurstücke: 20 tlw., 21 tlw.

An den Obstbäumen ist ein Pflegeschnitt durchzuführen, Ausfälle sind nachzupflanzen.

5.4.2 Bruchwald im Feuchtwiesengebiet Gut Barnsfeld (D 2)

Es handelt sich um einen Bruchwald aus Erlen und Pappeln, der im Naturschutzgebiet Nr. 2.1.1 „Feuchtwiesen östlich Gut Barnsfeld“ liegt.

Gemarkung: Nordvelen
 Flur: 12
 Flurstücke: 56 tlw., 61 tlw., 62, 63, 64, 65, 66
 Flur: 13
 Flurstück: 100 tlw.
 Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 6
 Flurstück: 139 tlw.,

Der Bruchwald ist durch truppweises „auf den Stock setzen“ der Erlen zu verjüngen, dabei sind die nicht bodenständigen Pappeln zu entnehmen.

5.4.3 Bruchwald südlich des Feuchtwiesengebietes Gut Barnsfeld (D 2)

Es handelt sich um einen etwa 30-jährigen Bruchwald aus verschiedenen Laubgehölzen.

Gemarkung: Nordvelen
 Flur: 12
 Flurstücke: 12 tlw., 20 tlw., 45, 46, 47, 48, 49 tlw., 69 tlw.

Der Bruchwald ist durch truppweises „auf den Stock setzen“ der Erlen zu verjüngen.

- 5.4.4 Kleingewässer östlich des Ferienhofes Warnsing in Nordvelen (F 2)**
- Gemarkung: Waldvelen
 Flur: 5
 Flurstück: 103 tlw.
- Das Kleingewässer ist durch Abflachung der Ufer naturnäher zu gestalten.
- Bei dem Kleingewässer handelt es sich um ein geschütztes Biotop gemäß § 62 LG NW.
- 5.4.5 Ablagerung von Grünabfällen an der Südseite eines Weges in Nordvelen (E 2)**
- Gemarkung: Nordvelen
 Flur: 7
 Flurstücke: 26 tlw., 27 tlw., 143 tlw.
- Nach Beseitigung der Grünabfälle ist die Fläche zu bepflanzen.
- 5.4.6 Obstbaumreihe an der Nordseite eines Weges in Dorrenfeld (D 3)**
- Gemarkung: Nordvelen
 Flur: 9
 Flurstücke: 1 tlw., 10 tlw.
- Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 10
 Flurstücke: 8 tlw., 9 tlw.
- An den Obstbäumen ist ein Pflegeschnitt durchzuführen, Ausfälle sind nachzupflanzen.
- Es handelt sich um eine Baumreihe aus 9 Obstbäumen.
- 5.4.7 Erlenbruchwald am Thesingbach im Bereich „Schwarze Kott“ (E 3 / E 4)**
- Gemarkung: Velen-Dorf
 Flur: 1
 Flurstück: 1542 tlw.
- Gemarkung: Waldvelen
 Flur: 4
 Flurstücke: 173 tlw., 174 tlw., 180, 245 tlw., 246 tlw.
- Es handelt sich um einen sehr gut ausgebildeten Erlenbruchwald, der sich in der Aue des Thesingbaches entwickelt hat.
- Siehe auch Festsetzungen Nr.: 2.4.50 und 4.3
- Der Bruchwald ist durch truppweises „auf den Stock setzen“ der Erlen zu verjüngen, dabei sind die nicht bodenständigen Pappeln und Lärchen zu entnehmen.

5.4.8 Obstbaumreihe an der Nordostseite des Südlohner Diek, nördlich von Ramsdorf (C 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 20 Obstbäumen.

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 9

Flurstück: 71 tlw.

Fr: 27

Flurstücke: 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 204 tlw., 206 tlw., 290 tlw., 487 tlw.

An den Obstbäumen ist ein Pflegeschnitt durchzuführen, Ausfälle sind nachzupflanzen.

5.4.9 Obstbaumreihe an der Nordseite des Weges Lange Stegge, nordwestlich von Ramsdorf (C 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus 15 Obstbäumen.

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 26

Flurstücke: 217 tlw., 223 tlw., 244 tlw., 245 tlw., 246 tlw., 370 tlw., 378 tlw., 380 tlw., 381 tlw., 382 tlw., 383 tlw., 517 tlw., 837 tlw.,

An den Obstbäumen ist ein Pflegeschnitt durchzuführen, Ausfälle sind nachzupflanzen.

5.4.10 Baumreihen entlang der Zufahrt zum Hof Selting, nordwestlich von Ramsdorf (C 4)

Es handelt sich um eine Baumreihe aus Eichen und Obstbäumen.

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 25

Flurstück: 966 tlw.

Flur: 26

Flurstücke: 207 tlw., 210 tlw., 211 tlw., 215 tlw., 216 tlw., 223 tlw., 229 tlw., 405 tlw., 406 tlw., 837 tlw

An den Bäumen ist ein Pflegeschnitt durchzuführen, Ausfälle sind nachzupflanzen.

5.4.11 Kleingewässer neben einer Wallhecke ca. 150 m südlich der Weseker Straße, westlich von Ramsdorf (B 4)

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 25

Flurstück: 40

Das vorhandene Kleingewässer ist zu vergrößern und es ist ein Pufferstreifen zur angrenzenden Ackernutzung einzurichten.

5.4.12 Kleingewässer beim Hof Enning, östlich von Ramsdorf (D 4)

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 11

Flurstück: 66 tlw.

Das Kleingewässer ist zu entschlammen.

5.4.13 Alte Laubholzallee bei der Landsbergischen Verwaltung in Velen (E 4)

Gemarkung: Velen-Dorf

Flur: 2

Flurstücke: 9 tlw., 309 tlw., 893 tlw., 966 tlw.,
967 tlw., 987 tlw.

An den Alleebäumen ist ein Pflegeschnitt durchzuführen.

5.4.14 Obstbaumreihe an der Bocholter Aa, südwestlich von Ramsdorf (C 4)

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 24

Flurstücke: 42 tlw., 468 tlw., 470 tlw., 471 tlw.,
472 tlw., 473 tlw., 474 tlw., 476 tlw.,
566 tlw.

An den Obstbäumen ist ein Pflegeschnitt durchzuführen,
Ausfälle sind nachzupflanzen.

5.4.15 Eichenbaumreihe entlang eines Wanderweges südlich von Velen (F 4)

Gemarkung: Waldvelen

Flur: 11

Flurstücke: 127 tlw., 172 tlw., 173 tlw., 199 tlw.,
200 tlw., 207 tlw., 340 tlw., 486 tlw.,
709 tlw.,

An den Bäumen ist ein Pflegeschnitt durchzuführen.

5.4.16 Kleingewässer am Nordrand des Waldgebietes „Der Sundern“, südöstlich von Velen (F 4)

Gemarkung: Waldvelen

Flur: 23

Flurstücke: 13 tlw., 14 tlw.

Bei dem Kleingewässer sind die steilen Ufer abzufachen.

5.4.17 Kleingewässer am Nordrand eines Feldgehölzes südlich von Hochmoor (G 4)

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting

Flur: 44

Flurstücke: 22 tlw., 28 tlw.

Das Kleingewässer ist von zu dichtem Gehölzbewuchs freizustellen und die steilen Ufer sind abzuflachen.

Bei dem Kleingewässer handelt es sich um ein Biotop gemäß § 62 LG NW.

5.4.18 Wegebegleitende Pappelreihe nördlich des Sternbushes (A 5)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel

Flur: 13

Flurstücke: 11 tlw., 15 tlw., 28 tlw., 41 tlw., 56 tlw., 57 tlw.

Die Pappeln sind sukzessive zu entnehmen und durch bodenständige Laubbäume (Eiche / Linde) zu ersetzen.

5.4.19 Erlenbruchwald im Sternbusch (A 5)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel

Flur: 13

Flurstücke: 16 tlw., 61 tlw.

Aus dem Erlenbruchwald sind die nicht bodenständigen Pappeln zu entfernen.

Es handelt sich um einen Erlenbruchwald mit einzelnen überständigen Pappel. Der Bruchwald ist im Biotopkataster der LÖBF als Biotop gemäß § 62 LG NW erfasst.

5.4.20 Wegebegleitende Pappelreihe östlich vom Sternbusch (A 5 / B 5)

Gemarkung: Gemen

Flur: 3

Flurstück: 2 tlw.

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel

Flur: 3

Flurstück: 2 tlw.

Die Pappeln sind sukzessive zu entnehmen und durch bodenständige Laubbäume (Eiche / Linde) zu ersetzen.

5.4.21 Kleingewässer in einem Feldgehölz an der Bocholter Aa in Gemenkrückling (B 5)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel

Flur: 14

Flurstücke: 42 tlw.,

Das Kleingewässer ist zu entschlammen und Müllablagerungen sind zu beseitigen.

5.4.22 Erlenbruchwald bei der Fischteichanlage Wolter nordöstlich von Borken (B 5)

Bei dem Bruchwald handelt es sich um ein Biotop gemäß § 62 LG NW.

Gemarkung: Borken

Flur: 29

Flurstücke: 31 tlw., 35 tlw., 36 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 39 tlw., 40 tlw., 83 tlw.

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 19

Flurstück: 121 tlw.

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 21

Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 3 tlw., 184 tlw., 185 tlw., 403 tlw., 486 tlw., 502 tlw., 504 tlw., 505 tlw., 656 tlw.

Der Bruchwald ist durch truppweises „auf den Stock setzen“ der Erlen zu verjüngen.

5.4.23 Hombornquelle am Nordrand des Naturschutzgebietes Nr. 2.1.4 Lünsberg und Hombornquelle (B 6 / C 6)

Gemarkung: Borken

Flur: 28

Flurstück: 47 tlw.

Flur: 29

Flurstück: 39 tlw.

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 19

Flurstücke: 3 tlw., 120, 121 tlw., 175 tlw.

Aus dem Gebiet um die Hombornquelle ist die nicht bodenständige Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) zu entfernen. Der vorhandene Zaun ist mit Weißdorn abzupflanzen.

5.4.24 Hudewaldrelikt im Naturschutzgebiet Nr. 2.1.4 Lünsberg und Hombornquelle (C 5 / C 6)

Gemarkung:	Ramsdorf
Flur:	19
Flurstücke:	188 tlw., 189 tlw.
Flur:	21
Flurstück:	645 tlw.

Der Hudewaldrelikt ist durch Entnahme einzelner Gehölze stärker freizustellen. Dabei sollen einzelne alte Bäume freigestellt werden und der Randbereich des Hudewaldes offener gestaltet werden, um ihn von der übrigen Waldfläche etwas abzugrenzen.

Am nördlichen Rand sind einzelne Eichen, die sonnig stehen, zu schneiteln, ggf. sind die Bäume stärker freizustellen.

Am Nordrand des Hudewaldreliktes soll eine Infotafel mit Sitzgruppe eingerichtet werden.

5.4.25 Alte Rot-Buche im Waldgebiet „Die Berge“ (D 5 / D 6)

Gemarkung:	Ramsdorf
Flur:	17
Flurstück:	58 tlw.
Flur:	18
Flurstück:	151 tlw.

Der Baum ist durch Entnahme der angrenzenden Kiefern stärker freizustellen, damit die Wuchsbedingungen der Buche verbessert und die ästhetische Wirkung des Baumes stärker zur Geltung kommt.

5.4.26 Eichenallee am Heidener Landweg in Waldvelen (E 5)

Gemarkung:	Waldvelen
Flur:	12
Flurstücke:	26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 58 tlw., 65 tlw., 71 tlw., 126tlw., 185 tlw.

An den Bäumen ist ein Pflegeschnitt durchzuführen, Lücken sind nachzupflanzen.

5.4.27 Obstbaumreihe am Heidener Landweg (E 5)

Gemarkung:	Waldvelen
Flur:	15
Flurstücke:	8 tlw., 13 tlw., 14 tlw., 70 tlw.

An den Bäumen ist ein Pflegeschnitt durchzuführen, Ausfälle sind nachzupflanzen.

5.4.28 Entfällt (liegt auf dem Gemeindegebiet von Reken)

5.4.29 Lindenallee am Gut Roß südlich von Velen (F 4)

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 11
Flurstücke: 36 tlw., 208 tlw., 340 tlw., 486 tlw.
Flur: 17
Flurstück: 41 tlw.

An den Bäumen ist ein Pflegeschnitt vorzunehmen, Lücken sind nachzupflanzen.

5.4.30 Kleingewässer am Nordrand vom Sternbusch (A 5)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
Flur: 13
Flurstücke: 15 tlw., 16 tlw.

Das Kleingewässer ist zu entschlammen und freizustellen.

5.4.31 Kleingewässer am Südrand des Waldgebietes „Die Berge“ (C 6)

Gemarkung: Borken
Flur: 28
Flurstück: 219 tlw.

Das Kleingewässer ist durch Entnahme von Gehölzen freizustellen.

5.4.32 Obstbaumallee südlich von Knüverdarp (D 5)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 16
Flurstück: 168 tlw.

An den Obstbäumen ist ein Pflegeschnitt durchzuführen und Lücken sind nachzupflanzen.

5.4.33 Naturnahe Gestaltung eines ehemaligen Feuerlöschteiches einschließlich des Umfeldes in Holthausen (B 1)

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 30
Flurstücke: 3 tlw., 40 tlw.

Das Gewässer ist freizustellen und die Ufer sind abzuflachen. Weiterhin ist das Umfeld sowie der Standort einer ehemaligen Hütte durch Bepflanzung mit einheimischen Laubgehölzen naturnah zu gestalten.

Eine am Teich befindliche Hütte wird durch den Eigentümer beseitigt.

**5.4.34 Naturnahe Gestaltung eines ehemaligen Angelteiches
(E 2)**

Gemarkung: Nordvelen

Flur: 4

Flurstück: 76

Das Gewässer ist von Gehölzbewuchs freizustellen, die Ufer sind unter Abtragung eines Erdwalles abzuflachen. Bauliche Anlagen und sonstige Befestigungen einschließlich der standortfremden Zier- und Nadelgehölze sind zu entfernen. Unter Berücksichtigung der Lichtverhältnisse ist eine zurückhaltende Bepflanzung mit bodenständigen Gehölzen vorzunehmen.

Die Angel- und Freizeitnutzung wird vollständig aufgegeben.

5.5 Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen

Zur Erhaltung und langfristigen Sicherung der Naturdenkmale sowie der Einzelbäume, Baumreihen oder -gruppen, die als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind können folgende Maßnahmen erforderlich werden. Eine besondere zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.

- Kronenpflege und Schnittmaßnahmen im Kronenbereich,
- Teileinkürzungen in der Krone,
- Einbau von Kronensicherungssystemen,
- Bodenverbesserung im Wurzelbereich.

5.6 Erholungsbezogene Erschließungsmaßnahmen

Das Landschaftsplangebiet wird durch ein überwiegend gutes Wander- und Radwegnetz erschlossen.

Im Hinblick auf den ständig wachsenden Bedarf an geeigneten Wegen und Erholungseinrichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung von Teilen der Gemeinde Velen als Erholungs-ort sowie aufgrund der teilweise Lage des Plangebietes im Naturpark Hohe Mark, ist eine weitere Ausbau von Erholungseinrichtungen vorgesehen. Weiterhin ist die Neuanlage, Wiederherstellung und Ausweisung von Wanderwegen und Wanderrouten eingeplant.

Weitere erholungsbezogene Maßnahmen sind im Kapitel 5.1 Landschaftsräume enthalten.

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundeigentümern.

5.6.1 Restaurierung einer alten Feldscheune südlich des Dorenfeldweges, nordöstlich von Ramsdorf (D 3)

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 10

Flurstücke: 30 tlw.

Die alte Feldscheune ist zu restaurieren und als Rastplatz bzw. Schutzhütte für Wanderer und Radfahrer herzurichten. Gleichfalls sollen Brutmöglichkeiten für Eulen und Quartierplätze für Fledermäuse geschaffen werden.

5.6.2 Restaurierung einer alten Feldscheune am Weg Lange Stegge, nordwestlich von Ramsdorf (C 4)

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 26

Flurstücke: 245 tlw.

Die alte Feldscheune ist zu restaurieren und als Rastplatz bzw. Schutzhütte für Wanderer und Radfahrer herzurichten. Gleichfalls sollen Brutmöglichkeiten für Eulen und Quartierplätze für Fledermäuse geschaffen werden.

5.6.3 Anlage eines ca. 10,5 km langen Wanderweges am Verlauf der Bocholter Aa zwischen Velen und Borken

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Entlang der Aue der Bocholter Aa soll ein Wanderweg zwischen dem Schloss Velen und der Burg Gemen in Borken angelegt werden.

Bei der Wegeführung sind vorhandene Straßen und Wege einzubeziehen. Teilabschnitte müssen neu angelegt werden.

Der Weg soll in den Neubauabschnitten in einer Breite von 2,0 m errichtet und mit einer wassergebundenen Decke ausgebildet werden. Vorhandene Wege sind je nach Zustand zu befestigen, zu sanieren oder zu erweitern.

Zusammen mit dem Weg sind Infrastruktureinrichtungen für die Erholungsnutzung anzulegen. Dazu zählen neben Bänken, Sitzgruppen, Abfallkörben auch Spieleinrichtungen, Naturerlebnisbereiche, Beobachtungsplätze sowie Informationstafeln und eine Wegemarkierung.

Der Wegeverlauf muss die Belange des Natur- und Artenschutzes berücksichtigen und soll nur an wenigen Stellen an das Fließgewässer heranführen. Der Wanderweg soll überwiegend parallel zur Aue verlaufen und nach Möglichkeit die vorhandenen Wege ausnutzen.

Gewässer üben eine besondere Anziehung auf Erholungssuchende und Naturinteressierte aus. Die Bocholter Aa bildet zusätzlich eine zentrale Achse, die mitten durch das Landschaftsplangebiet verläuft und die Orte Velen, Ramsdorf und Borken miteinander verbindet.

Der Weg muss die vorhandenen Biotopqualitäten und Lebensraumfunktionen der Bocholter Aa für Pflanzen und Tiere beachten. Der Weg kann deshalb nicht unmittelbar am Fluss entlang verlaufen. Anzustreben ist eine interessante, spannungsvolle Wegeführung mal mit größerem, mal mit geringerem Abstand zum Fluss, welche die Aue erlebbar macht. An geeigneten Stellen kann der Weg bis an den Fluss heran führen oder es können Stichwege mit kleinen Beobachtungsplattformen eingerichtet werden.

In der Karte „Erholungsbezogenen Maßnahmen“ ist ein möglicher Streckenverlauf abgebildet. Diese Darstellung ist keine festgesetzte Wegetrasse. Die Umsetzung des Weges wird nur auf Grundlage freiwilliger Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundeigentümern durchgeführt. Möglich wäre auch die Durchführung eines projektbezogenen Flurbereinigerungsverfahrens.

5.6.4 Einrichtung einer Kulturlandschaftsrouten durch das Landschaftsplanungsgebiet

Gemarkung: siehe 8, Grundstücksverzeichnis

Flur: "

Flurstück: "

Es soll eine Kulturlandschaftsrouten eingerichtet werden, die zu charakteristischen, interessanten Landschaften und Einzelelementen im Landschaftsplanungsgebiet führt. Die Routen soll als Rundweg konzipiert werden, wobei in Kombination mit anderen Wegen Varianten möglich sind.

Als Stationen für die Kulturlandschaftsrouten können folgende Landschaften und Teilgebiete angesteuert werden: Schloss Velen – Waldgebiet Schwarze Kott – Fischteiche Warnsing – Eschkranzsiedlung / Nordvelener Esch – Feuchtwiesengebiet Gut Barnsfeld - Lobbenberg – Barger Esch – Rindelfortsbach – Burg Ramsdorf – Bocholter Aa - Meßlingbach – Krückling – Sternbusch – Burg Gemen – Krüppelbusch – Fischteiche Wolter – Hombornquelle - Hudewald – Waldgebiet „Die Berge“ – Hügelgräber – Drubbel Knüverdarf – Artesischer Brunnen – Gut Roß – Tiergarten beim Schloss Velen. Auf dieser Routen sollen die einzelnen Stationen erläutert und erklärt werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit einzelne Biotop, beispielsweise Feuchtwiese, Bach- und Flussaue, Bruchwald, etc., zu erläutern oder attraktive Höfe oder denkmalgeschützte Gebäude zu zeigen.

Die Kulturlandschaftsrouten soll nach Möglichkeit nur über vorhandene Wege verlaufen, teilweise kann eine Sanierung oder ein Ausbau der Wege erforderlich sein. Die Routen muss im Gelände markiert und ausgeschildert sein und es können Informationstafeln an einzelnen Stationen aufgestellt werden. Sinnvoll ist es, eine Broschüre mit Karte zu erstellen, welche ausführliche Informationen zu den angefahrenen Stationen enthält. Zusätzlich kann die Routen in das Angebot der geführten Touren der Gemeinden aufgenommen werden.

In der Karte „Erholungsbezogene Maßnahmen“ ist ein möglicher Streckenverlauf der Routen abgebildet. Diese Darstellung ist keine festgesetzte Wegetrasse. Bei der Planung der Routen sollen örtliche Instanzen, wie beispielsweise Heimatvereine, einbezogen werden.

Die Routen soll in Kombination mit anderen Wegen zu sinnvollen Teilrouten verbunden werden. In dem dargestellten möglichen Streckenverlauf ergeben sich in Kombination mit dem Bocholter Aa Weg beispielsweise folgende Möglichkeiten:

1. Rundweg Borken – Bocholter Aa – Ramsdorf – „Die Berge“ – Borken (auch bis Velen erweiterbar),
2. Rundweg Velen – Bocholter Aa – Ramsdorf – Knüverdarf – Tiergarten Schloss Velen,
3. Rundweg Ramsdorf – Nordvelen – Velen – Bocholter Aa – Ramsdorf.

5.7 Gewässerentwicklungsmaßnahmen

Für die Bocholter Aa ist vom Kreis Borken ein Konzept zur naturnahen Entwicklung aufgestellt worden. Aus diesem Konzept sind die nachfolgenden Entwicklungsmaßnahmen über den Landschaftsplan umzusetzen.

Die Maßnahmen befinden sich alle im Naturschutzgebiet Nr. 2.1.2 Bocholter Aa Borken - Velen

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundeigentümern.

5.7.1 Anbindung eines Altarmes der Bocholter Aa südwestlich von Velen (E 4)

Gemarkung: Waldvelen

Flur: 1

Flurstücke: 108 tlw., 155 tlw., 175 tlw., 216 tlw.

Südwestlich von Velen ist ein Altarm der Bocholter Aa wieder an das Gewässer anzuschließen.

5.7.2 Renaturierung des Rindelfortsbaches im Einmündungsbereich zur Bocholter (C 4)

Gemarkung: Ramsdorf

Flur: 11

Flurstücke: 303 tlw., 445 tlw.

Flur: 28

Flurstücke: 596 tlw., 957 tlw.

Der Rindelfortsbach ist zwischen der Straße Harkingsbrügge und der Einmündung in die Bocholter Aa zu renaturieren. Es handelt sich um eine Fließstrecke von ca. 130 m.

5.7.3 Gewässeraufweitung an der Bocholter Aa und Entwicklung einer Röhrlichtzone (B 5)

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel

Flur: 14

Flurstücke: 11 tlw., 20 tlw., 22 tlw., 57 tlw., 107 tlw., 183 tlw.,

Zwischen der Straße Krumpenkamp und einem Waldgebiet ist der Gewässerlauf der Bocholter Aa um ca. 15 – 20 m an jeder Uferseite durch Böschungsabtrag aufzuweiten. Dort soll eine Röhrlichtzone entwickelt werden. Ein Teil der Aushubmassen soll als flacher Wall zwischen der Gewässeraufweitung und den anschließenden Ackerflächen als Begrenzung des Naturschutzgebietes aufgebracht und bepflanzt werden.

6 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN (§ § 69 und 34 Abs. 4 a LG)

(1) Eine Ausnahme von den Verboten der Ziffern 2.2, 2.2.1-2.2.9 des Landschaftsplanes wird zugelassen für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-6 (im Falle der Nr. 4 und 6 nur dann, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb steht; bei Nr. 5 sind Windkraftanlagen innerhalb von Vorranggebieten gemäß FNP gemeint) sowie für Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 4 und Abs. 6 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Der Schutzzweck der Erhaltung einer vielfältig gegliederten Kulturlandschaft sowie der Erhaltung und Optimierung der Lebensstätten für Flora und Fauna gilt nicht für Windenergieanlagen innerhalb von Windeignungs-/ oder -vorranggebieten.

(2) Eine Ausnahme von dem Verbot der Ziffer 2.1. C 1) wird für das Errichten und Ersetzen von Anszleitern und Hochsitzen nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken - Untere Landschaftsbehörde- zugelassen.

Eine Ausnahme von dem Verbot der Ziffer 2.2 C 1) wird für das Errichten und Ersetzen von Anszleitern und Hochsitzen zugelassen.

(3) Eine Ausnahme von den Verboten der Landschaftsschutzgebiete Ziffern 2.2.4 C, und 2.2.7 C (Grünlandumwandlungsverbot) des Landschaftsplanes wird zugelassen, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landrat Borken -Untere Landschaftsbehörde- festgestellt wird, dass ein betriebswirtschaftlich notwendiger Fall vorliegt.

(4) Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch

für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

- (5) Mit Erteilung der Ausnahmeregelung oder Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

**7 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, GELDBUßEN (§§ 70 UND 71 LG) STRAFVORSCHRIFTEN (§ 329
ABSATZ 3 UND 4 STBG)**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan enthaltenen Geboten oder Verboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile zuwiderhandelt oder Maßnahmen durchführt, die den übrigen Festsetzungen des Landschaftsplanes widersprechen. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuches vom 10.03.1987 (Bundesgesetzblatt I, Seite 945, ber. Seite 1.160 in der zur Zeit geltenden Fassung) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes entgegen einer zu dessen Schutz erlassenen Vorschrift:

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldbuße.

8 GRUNDSTÜCKSVERZEICHNIS

2.1.1 Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen östlich Gut Barnsfeld“

Gemarkung:	Nordvelen
Flur:	1
Flurstück	256
Flur:	11
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 27, 47, 48, 49, 50, 51, 58
Flur:	12
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 32, 33, 34, 35, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78
Flur:	13
Flurstücke:	73, 79, 85, 100, 101, 110, 116, 117, 118, 121, 122
Gemarkung:	Ramsdorf
Flur:	6
Flurstücke	15, 17, 22, 25, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 62, 108, 109, 121, 122, 124, 130, 131, 139, 140, 141, 142, 143, 146, 147, 148, 149, 151, 152, 153

2.1.2 Naturschutzgebiet „Bocholter Aa Velen – Borken“

Gemarkung:	Gemen
Flur:	1
Flurstück	649 tlw.
Flur:	2
Flurstück:	796 tlw.
Flur:	3
Flurstücke:	1016, 1795 tlw.
Gemarkung:	Gemen-Kirchspiel
Flur:	11
Flurstück	12 tlw., 14 tlw., 21 tlw., 22, 58 tlw., 59 tlw.
Flur:	13
Flurstück:	61 tlw.
Flur:	14
Flurstücke:	11 tlw., 14, 15 tlw., 16, 17, 18, 20, 22 tlw., 24 tlw., 25 tlw., 26 tlw., 27 tlw., 28 tlw., 36, 37, 40, 41 tlw., 42 tlw., 44 tlw., 45 tlw., 48 tlw., 49 tlw., 50, 51, 52, 54, 55, 57 tlw., 107 tlw., 108 tlw., 174 tlw., 183 tlw.
Flur:	15
Flurstücke:	1 tlw., 2 tlw., 11 tlw., 35, 43, 44, 48, 60, 70 tlw., 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82 tlw., 83, 85 tlw., 105 tlw., 108 tlw., 116 tlw., 131, 132, 135, 136 tlw., 137, 138, 141 tlw., 142, 143, 158 tlw.,
Gemarkung:	Ramsdorf
Flur:	11
Flurstücke	125 tlw., 138 tlw., 139 tlw., 140, 303, 304, 311 tlw., 313 tlw., 317, 318, 349 tlw., 355 tlw., 356 tlw., 370 tlw., 406, 407, 409, 410, 411, 412, 423 bis 445, 461 tlw.
Flur:	14
Flurstücke:	292, 394 tlw., 634 tlw., 635, 723 tlw., 725 tlw., 726 tlw., 727 tlw., 728, 736 tlw., 738, 750 tlw., 753 tlw., 754, 755, 756, 831 tlw., 836
Flur:	22
Flurstücke:	22, 52, 140 tlw., 142 tlw., 142.2, 142.3, 143 tlw., 144 tlw.
Flur:	23

Flurstück: 874 tlw.
 Flur: 24
 Flurstücke: 1, 2, 24 tlw., 27 tlw., 37 tlw., 38 tlw., 40 tlw., 48, 76 tlw., 77 tlw., 146, 411, 440 tlw., 451 bis 461 tlw., 467 bis 476, 480 tlw., 507, 528 tlw., 546, 547, 550 tlw., 566 tlw.,

Flur: 25
 Flurstücke: 332 bis 335, 349 tlw., 350, 351 tlw.

Flur: 28
 Flurstücke: 598, 814, 954 bis 958

Gemarkung: Velen-Dorf
 Flur: 2
 Flurstücke 9 tlw., 11, 12 tlw., 14 tlw., 28, 134, 135, 165 tlw., 166, 303 tlw., 306, 307, 308, 309 tlw., 590 tlw., 891, 893, 938, 961, 966 tlw., 967 tlw., 968 tlw.

Gemarkung: Waldvelen
 Flur: 1
 Flurstücke 1, 2, 46, 55 tlw., 57, 59, 60, 92 tlw., 93, 103, 106, 108, 122, 123, 125, 128, 129, 130, 145, 153, 155, 156, 157 tlw., 158, 159 tlw., 160, 161, 175 tlw., 200, 201 tlw., 216, 217 tlw.

Flur: 2
 Flurstücke: 93 tlw., 102, 103, 104, 105, 113 tlw., 114 tlw., 115 tlw., 116 tlw., 118 tlw., 220 tlw., 226 tlw.

Flur: 11
 Flurstücke: 34, 37 tlw., 45 tlw., 47, 48, 49 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 55, 57 tlw., 58 tlw., 78 tlw., 79 tlw., 81, 82, 83, 708, 709, 747 tlw., 769 tlw.,

Flur: 14
 Flurstücke: 34, 35, 199, 275 tlw., 411

2.1.3 Naturschutzgebiet „Hügelgräberfeld bei Ramsdorf“

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 15
 Flurstücke 121, 161, 162, 165, 181, 187, 202, 203, 204, 207, 208, 211, 219, 220, 222, 223, 236, 243, 248, 293, 297, 349, 351, 371, 373, 374

Flur: 17
 Flurstücke: 12, 13, 63, 64, 74

2.1.4 Naturschutzgebiet „Lünsberg und Hombornquelle“

Gemarkung: Borken
 Flur: 28
 Flurstücke 43, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 89, 97 tlw., 98, 99, 101, 219, 220, 274, 275

Flur: 29
 Flurstücke: 39, 91

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 19
 Flurstücke 1, 3, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 72, 76, 77, 86, 87, 91, 93, 94, 106, 120, 121, 127, 133, 135, 136, 140, 159, 177, 178, 188, 189, 190, 199

Flur: 21
 Flurstücke: 400, 401, 645, 646, 647

Flur: 35

Flurstücke: 1, 2, 13

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Holthausen-West“

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 30
Flurstücke 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47

Flur: 31
Flurstücke: 27, 29

Flur: 33
Flurstücke: 17, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46

Flur: 34
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Nordvelen / Lobbenberg / Dorenfeld / Hochmoor“

Gemarkung: Nordvelen
Flur: 1
Flurstücke 98, 177, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 258, 266, 267, 268, 270, 271, 272, 273, 274

Flur: 3
Flurstücke: 42, 57

Flur: 4
Flurstücke: 15, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 29, 30, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 70, 71, 72, 73, 76, 77, 80, 81, 82, 85

Flur: 5
Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90

Flur: 6
Flurstücke: 2, 3, 5, 6, 10, 11, 13, 33, 35, 36, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56

Flur: 7
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 39, 40, 41, 44, 46, 47, 50, 53, 54, 55, 57, 59, 60, 61, 62, 72, 73, 74, 75, 77, 79, 81, 84, 88, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 102, 103, 104, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 128, 129, 130, 131, 135, 136, 137, 138, 139, 141, 143, 144, 145, 146, 147, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 164, 165, 166, 167, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 206, 207, 371

Flur: 9
Flurstücke: 1, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 33, 35, 36, 37, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59

Flur: 10
Flurstücke: 1, 2, 10, 12, 15, 31, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 115, 116, 118, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 131, 132, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 152, 153, 154

Flur: 11
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 10, 15, 17, 18, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 49, 50, 53, 54, 55, 56, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69

Flur: 12
 Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 68, 69, 77

Flur: 13
 Flurstücke: 13, 31, 36, 37, 50, 62, 63, 64, 65, 68, 69, 74, 75, 77, 78, 79, 81, 84, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 103, 105, 106, 107, 109, 114, 115, 116, 119, 120, 123, 124, 125, 126, 128, 129, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 149, 150

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 3
 Flurstücke 104, 130, 131, 132, 134

Flur: 5
 Flurstück: 58

Flur: 6
 Flurstücke: 11, 12, 13, 15, 20, 22, 39, 40, 43, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 74, 82, 91, 95, 96, 97, 98, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 121, 127, 132, 144, 145, 146, 147, 148, 152, 153, 154, 155, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175

Flur: 7
 Flurstücke: 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 120, 121, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 152

Flur: 8
 Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 8, 9, 12, 25, 26, 27, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 50, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 67, 68, 82, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 113, 114, 124, 139, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 180, 186, 187, 188, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 213, 214, 215, 217, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 239, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 302, 303, 304, 305, 306

Flur: 10
 Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 34, 35, 36, 37, 38, 39

Flur: 11
 Flurstücke: 9, 10, 13, 14, 19, 21, 22, 24, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 40, 44, 45, 46, 47, 48, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 124, 125, 126, 138, 139, 146, 147, 148, 149, 153, 154, 155, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 168, 169, 172, 173, 174, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 221, 229, 230, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 251, 252, 253, 262, 265, 266, 268, 269, 270, 271, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 294, 295, 340, 346, 347, 348, 349, 370, 381, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 406, 407, 408, 413, 416, 417, 423, 424, 425, 433, 446, 447, 448, 465, 472, 473, 474, 481

Flur:	32
Flurstücke:	39, 58
Flur:	33
Flurstücke:	53, 54, 55, 56
Gemarkung:	Tungerloh-Pröbsting
Flur:	13
Flurstück	128
Flur:	14
Flurstück:	67
Flur:	20
Flurstücke:	24, 25, 26, 166, 167, 406, 606, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 680
Flur:	27
Flurstücke:	81, 82, 83
Flur:	40
Flurstücke:	61, 62
Flur:	41
Flurstücke:	2, 3, 4, 5, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82
Flur:	42
Flurstücke:	6, 7, 8, 9, 22, 23, 24, 25, 27, 30, 31, 32, 33, 34 tlw., 36, 38, 39, 42 tlw., 44, 46, 47, 48, 49, 56, 57, 58, 59, 64, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 85, 86
Flur:	43
Flurstücke:	4, 29, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 65, 108, 109, 110, 112, 114, 126, 127, 128, 129, 130, 147, 149, 150, 155, 156, 157, 158, 159, 170, 171, 172, 173
Gemarkung:	Waldvelen
Flur:	2
Flurstücke	2, 3, 4, 8, 12, 13, 14, 31, 39, 40, 48, 49, 51, 58, 70, 73, 74, 75, 79, 80, 81, 93, 97, 98, 99, 100, 101, 102 tlw., 106, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115 tlw., 116 tlw., 117, 118, 119, 122, 123, 124, 135, 136, 137, 139, 140, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 206, 208, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 218, 219, 220, 223, 224, 226, 227, 228, 229, 232, 233, 234, 235
Flur:	3
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 44, 137, 156, 160, 161, 163, 164, 174, 177, 186, 187, 188, 189, 190, 195, 202, 203, 210, 257, 300, 301, 304, 309, 311, 316, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 349, 352, 434, 439, 440, 459
Flur:	4
Flurstücke:	11, 14, 15, 16, 19, 20, 23, 24, 27, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 67, 68, 138, 142, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 177, 178, 179, 189, 190, 196, 197, 211, 228, 241, 242, 243, 244, 246, 252, 253
Flur:	5
Flurstücke:	10, 11, 14, 15, 16, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 35, 36, 38, 39, 42, 44, 45, 47, 48, 54, 55, 56, 66, 68, 70, 71, 72, 73, 77, 82, 83, 84, 86, 89, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 108, 109, 110, 111, 113, 114, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124
Flur:	6
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24

Flur: 7
 Flurstücke: 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 69, 70, 71, 72, 94, 95, 96, 97, 138, 269, 292, 293, 294, 317, 323

Flur: 8
 Flurstücke: 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 17, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 48, 49, 50, 51, 57, 58, 63, 94, 95, 98, 99, 101, 102, 109, 110, 124, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 143, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163

Flur: 9
 Flurstücke: 5, 6, 7, 46, 57, 59, 62, 63, 64 tlw., 65, 66 tlw., 67

Flur: 25
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Rindelfortsbach“

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 3
 Flurstücke 132

Flur: 6
 Flurstücke: 15, 50, 51, 52, 63, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 78, 107, 138, 147, 163, 167, 168, 171

Flur: 7
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 12, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 139

Flur: 8
 Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 23, 25, 71, 72, 86, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 105, 114, 118, 119, 121, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 144, 175, 177, 181, 219, 220, 221, 234, 236, 237, 238, 239, 244, 245, 246, 247, 248, 269, 273, 274, 289, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316

Flur: 11
 Flurstücke: 6, 7, 8, 13, 14, 19, 21, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 40, 153, 221, 255, 256, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 274, 281, 287, 288, 289, 292, 293, 294, 295, 472, 474, 481, 503, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 512, 513, 514, 515

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Waldvelen / Ramsdorf-Süd / Gemenkrückling / Sternbusch“

Gemarkung: Borken
 Flur: 22
 Flurstücke 415, 417

Flur: 27
 Flurstücke: 23, 24, 25, 26, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 86, 87, 88, 93, 94, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 106, 107, 108, 111, 125, 126, 212, 213, 214, 215, 221, 228, 231, 235, 244, 252, 261, 267, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278

Flur: 28
 Flurstücke: 7, 9, 10, 11, 12, 43, 45, 46, 47, 97 tlw., 210, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 302, 314

Flur: 29
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91

Flur: 33
 Flurstücke: 8, 9, 10, 11, 13, 14, 17, 18, 88

Flur: 34

Flurstücke: 7

Gemarkung: Gemen
 Flur: 1
 Flurstücke: 17, 23, 24, 25, 27, 28, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 42, 44, 56, 57, 58, 59, 713, 758, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 835, 836, 1431, 1432, 1662, 1849, 1942

Flur: 3
 Flurstücke: 1, 2, 1794, 1795, 2276

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
 Flur: 11
 Flurstücke: 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 57, 58, 59, 71

Flur: 12
 Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42

Flur: 13
 Flurstücke: 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 28, 29, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 54, 56, 57, 60, 61

Flur: 14
 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 15, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48 tlw., 49 tlw., 57, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 80 tlw., 82 tlw., 84, 85 tlw., 107, 108, 110, 111, 112, 133, 136, 158, 159, 160, 161, 173, 174 tlw., 183, 193

Flur: 15
 Flurstücke: 1 tlw., 2 tlw., 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 80, 84, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 111, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 125, 126, 129, 133, 134, 136 tlw., 139, 140, 142, 143, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 158, 161, 174, 175, 176, 177, 178

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 11
 Flurstücke: 311, 312, 313, 460, 461 tlw.

Flur: 13
 Flurstücke: 142, 386

Flur: 14
 Flurstücke: 2, 4, 10, 18, 19, 25, 26, 27, 28, 33, 34, 54, 60, 61, 67, 68, 69, 70, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 95, 96, 97, 99, 100, 111, 138, 150, 180, 181, 182, 184, 185, 250, 263, 267, 272, 274, 328, 331, 332, 333, 334, 337, 394, 395, 396, 400, 401, 402, 410, 411, 476, 480, 481, 513, 514, 519, 520, 521, 540, 587, 589, 590, 601, 602, 603, 604, 605, 613, 620, 621, 651, 652, 653, 654, 656, 657, 658, 659, 660, 667, 668, 670, 682, 723, 725, 726, 727, 731, 736 tlw., 739, 740, 741, 746, 747, 750, 751, 752, 753, 754, 764, 765, 766, 767, 778, 779, 780, 781, 783, 792, 793, 796, 797, 798, 804, 805, 806, 807, 818, 819, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 839, 852, 853, 854, 856, 857, 861, 862, 863, 864, 865, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 887, 888, 889, 891, 901

Flur: 15
 Flurstücke: 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 86, 87, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 114, 115, 116, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 139, 141, 152, 153, 155, 156, 173, 174, 175, 176, 178, 181, 182, 183, 184, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200,

201, 202, 203, 207, 209, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 223, 226, 236, 237, 238, 243, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 282, 283, 284, 285, 286, 288, 289, 290, 291, 296, 297, 298, 304, 305, 307, 310, 311, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 330, 331, 332, 336, 337, 342, 343, 345, 347, 348, 349, 350, 351, 354, 355, 356, 357, 359, 360, 363, 365, 367, 368, 369, 371, 372, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 388, 390, 391, 392, 393, 394, 395

Flur: 16

Flurstücke: 2, 4, 7, 9, 10, 12, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 40, 46, 53, 54, 59, 60, 61, 62, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 78, 83, 85, 96, 97, 98, 99, 100, 110, 111, 114, 116, 118, 119, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 168, 169, 170, 172, 174, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 184, 185, 186, 187, 188

Flur: 17

Flurstücke: 2, 3, 52, 79, 83, 89, 90, 91

Flur: 19

Flurstücke: 3, 6, 14, 15, 22, 28, 79, 80, 111, 112, 113, 114, 115, 117, 118, 120, 121, 125, 126, 127, 143, 147, 175, 176, 188, 190, 191, 199

Flur: 20

Flurstücke: 27, 48, 49, 50, 68, 69, 72, 85, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 113, 125, 132, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 146, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 161, 162, 164, 165, 166, 167, 171, 187, 196, 197, 198, 199, 200, 376, 384, 385, 386, 387, 446, 510, 511, 512, 514, 515, 516, 517, 518, 519

Flur: 21

Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 8, 41, 43, 45, 51, 52, 58, 59, 60, 62, 63, 66, 73, 75, 76, 77, 78, 86, 110, 135, 136, 137, 138, 139, 149, 150, 156, 159, 160, 161, 163, 166, 169, 171, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 181, 182, 183, 183, 185, 189, 193, 200, 204, 208, 209, 212, 214, 215, 216, 217, 222, 226, 227, 228, 229, 230, 242, 243, 245, 246, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 256, 257, 262, 263, 264, 265, 266, 280, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 330, 331, 333, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 352, 357, 358, 386, 387, 388, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 412, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 442, 457, 458, 461, 462, 463, 465, 469, 474, 486, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 535, 536, 538, 539, 555, 563, 564, 566, 567, 568, 569, 572, 592, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661

Flur: 22

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 12, 13, 23, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 56, 59, 64, 65, 66 tlw., 80, 81, 87, 88, 101, 120, 125, 129 tlw., 140, 141, 142 tlw., 143, 144

Flur: 24

Flurstücke: 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27 tlw., 28 tlw., 29 tlw., 33, 34 tlw., 35, 36, 46, 47, 49, 76, 77, 112, 113, 460, 464 tlw., 477, 478, 479, 480, 481, 492, 493, 500, 501, 502, 503, 506, 508, 531, 545, 546, 548, 549, 550, 551, 552

Flur: 25

Flurstücke: 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 39, 40, 41, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 68, 69, 70, 71, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 328, 329, 330, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 360, 361, 362, 363, 364, 366, 368, 382, 383, 384, 385, 386, 388, 389, 391, 392, 393, 394, 395, 398, 399, 400, 401, 402, 442, 492, 495, 496, 500, 503, 504, 546, 673, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 688, 775, 776, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785,

786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804

Gemarkung: Velen-Dorf.
Flur: 2
Flurstücke 9, 12, 14, 134, 165, 166, 309, 590, 893, 967, 987

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 1
Flurstücke 3, 4, 27, 28, 33, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 55, 61, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 74, 75, 77, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 90, 91, 95, 96, 98, 99, 102, 122, 123, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 148, 149, 157, 159 tlw., 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 175, 176, 178, 179, 180, 182, 183, 184, 185, 186, 189, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 201 tlw., 203, 204, 213, 215, 217

Flur: 10
Flurstücke: 78, 80, 82, 416

Flur: 11
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 24, 25, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37 tlw., 38, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 170, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 188, 189, 198, 207, 289, 290, 302, 305, 392, 393, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 689, 712, 714, 731, 732, 733, 734, 747 tlw., 902

Flur: 12
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 51, 52, 53, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 80, 126, 129, 132, 134, 137, 138, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 157, 158, 167, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204

Flur: 13
Flurstücke: 2, 4, 101, 102

Flur: 15
Flurstücke: 4, 5

Flur: 17
Flurstücke: 22, 31

Flur: 18
Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52

Flur: 23
Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 10, 12, 13, 14, 16, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 70, 72, 88

Flur: 24
Flurstücke: 48, 52, 53, 54, 61, 62, 63, 64, 68, 69, 82, 84

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Schwarzer Bach / Vennbach / Weißer Vennbach“

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 10
Flurstücke 78, 79, 80, 82, 416

Flur:	11
Flurstücke:	119, 121, 122, 124, 127, 170, 172, 173, 198, 199, 200, 201, 207, 208, 340, 484, 485, 486, 487, 586, 707, 709, 902, 903
Flur:	12
Flurstück:	164
Flur:	15
Flurstücke:	29, 31, 32, 33, 38, 39, 40, 46, 47, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 71, 73, 84, 85, 86, 92
Flur:	17
Flurstücke:	4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 41, 43
Flur:	18
Flurstücke:	1, 4, 7, 8, 11, 12, 13, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 28, 39, 40, 41, 47, 48, 52
Flur:	23
Flurstücke:	1, 4, 6, 7, 14, 15, 16, 47, 48, 59, 60, 61, 62, 70, 71, 72, 84, 85, 86, 87, 88
Flur:	24
Flurstücke:	48, 52, 53, 54, 61, 63, 64, 69, 70, 71, 72, 73, 82, 84

2.2.7 Landschaftsschutzgebiet „Weißes Venn“

Gemarkung:	Tungerloh-Pröbsting
Flur:	15
Flurstücke	512
Flur:	16
Flurstücke:	42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 56, 59, 71, 75, 78, 79, 82, 83, 108, 114, 116, 118, 125, 129, 130, 132, 137, 138, 145, 146, 171, 172, 175, 176, 184, 247
Flur:	17
Flurstücke:	68, 69
Gemarkung:	Waldvelen
Flur:	19
Flurstücke	5, 6, 8, 10, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31
Flur:	20
Flurstücke:	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 44, 45, 52, 53, 54, 55, 56, 57
Flur:	21
Flurstücke:	1, 2, 4, 7, 8, 9, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 32, 33
Flur:	22
Flurstücke:	4, 5, 6, 7, 8, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 24, 25, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 44, 46, 47
Flur:	23
Flurstücke:	23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 56, 80, 81, 83
Flur:	24
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8

2.2.8 Landschaftsschutzgebiet „Die Berge“

Gemarkung:	Borken
Flur:	28
Flurstücke	219, 220, 274

Flur:	34
Flurstücke:	3, 4, 5, 6, 8, 9
Gemarkung:	Ramsdorf
Flur:	15
Flurstücke:	152, 153, 155, 156, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 176, 282, 283, 284, 286, 287, 288, 289, 290, 373
Flur:	16
Flurstücke:	27, 28, 29, 30, 36, 154
Flur:	17
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 88, 89, 91, 92
Flur:	18
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13, 16, 21, 23, 24, 30, 32, 33, 36, 88, 95, 97, 100, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 150, 151
Flur:	19
Flurstücke:	24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 37, 74, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 148, 150, 151, 152, 160, 161, 162, 171, 172, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198
Flur:	20
Flurstücke:	93, 105, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 200
Flur:	21
Flurstücke:	295, 636, 637, 638, 648, 649, 650
Flur:	35
Flurstücke:	4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 32, 33, 34, 36, 37
Flur:	36
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 19
Flur:	37
Flurstücke:	12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26
Gemarkung:	Waldvelen
Flur:	15
Flurstücke:	1, 3, 4, 5, 8, 10, 11, 12, 51, 52, 54, 57, 58, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94

5.1.1 Landschaftsraum Holthausen Ost

Gemarkung:	Ramsdorf
Flur:	30
Flurstücke:	3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47
Flur:	31
Flurstücke:	27, 28, 29
Flur:	33
Flurstücke:	17, 23, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46
Flur:	34
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45
Gemarkung:	Weseke
Flur:	15
Flurstücke:	19, 20
Flur:	16

Flurstück: 51
Flur: 21
Flurstück: 12

5.1.2 Landschaftsraum Dollebach

Gemarkung: Nordvelen
Flur: 1
Flurstücke: 32, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 45, 63, 64, 244, 246, 253, 255

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 2
Flurstücke: 6, 20, 22, 23, 27, 28, 29, 30, 33, 34

Flur: 6
Flurstücke: 26, 145, 146, 147, 148

Flur: 31
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 7, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 35

Flur: 32
Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 28, 46, 47, 48, 57, 59

5.1.3 Landschaftsraum Holthausen

Gemarkung: Nordvelen
Flur: 1
Flurstücke: 1, 2, 3, 6, 7, 22, 25, 26, 27, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 70, 131, 132, 133, 134, 135, 155, 156, 157, 183, 184, 188, 189, 190, 195, 227, 228, 229, 230, 231, 233, 236, 237, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265

Flur: 2
Flurstücke: 5, 6, 10, 11, 14, 15, 70, 72, 94, 101, 102, 105, 107, 109, 110, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 131, 147, 154, 157, 159, 160, 179, 180, 181, 182, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 2
Flurstücke: 2, 3, 4, 6, 12, 14, 15, 16, 17, 22, 23, 25, 28, 30, 31, 32, 33, 34

Flur: 3
Flurstücke: 104, 130, 131, 132, 134

Flur: 5
Flurstücke: 47, 51, 52, 53, 54, 55, 85, 89, 90, 91, 103, 104, 105, 106

Flur: 6
Flurstücke: 4, 5, 6, 11, 12, 13, 15, 20, 22, 26, 74, 82, 90, 91, 93, 94, 101, 105, 127, 128, 133, 134, 135, 136, 137, 144, 145, 146, 147, 148, 155, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175

Flur: 7
Flurstück: 139

Flur: 8
Flurstücke: 12, 289, 302

Flur: 31
Flurstücke: 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 16, 17, 18, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 33, 34, 35, 42, 43, 44, 45, 46

Flur: 32
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 25, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 38, 39, 47, 48, 56, 57, 58, 59

Flur: 33
 Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 16, 18, 19, 20, 21, 23, 45, 47, 48, 50, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 66, 67, 68

5.1.4 Landschaftsraum Feuchtwiesengebiet Gut Barnsfeld

Gemarkung: Nordvelen
 Flur: 1
 Flurstück: 256

Flur: 11
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 58

Flur: 12
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78

Flur: 13
 Flurstücke: 13, 36, 37, 64, 65, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 81, 84, 85, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 100, 101, 106, 107, 109, 110, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 129, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 149, 150

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 3
 Flurstück: 132

Flur: 6
 Flurstücke: 15, 17, 25, 26, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 39, 40, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 75, 95, 96, 97, 98, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 121, 122, 124, 130, 131, 132, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 147, 149, 151, 152, 153, 154

Flur: 7
 Flurstücke: 118, 140, 141, 142, 143, 144

5.1.5 Landschaftsraum Nordvelener Esch /Barger Esch

Gemarkung: Nordvelen
 Flur: 1
 Flurstücke: 16, 17, 18, 19, 52, 53, 54, 57, 58, 98, 117, 127, 144, 145, 147, 148, 153, 158, 159, 160, 177, 179, 180, 181, 182, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 238, 239, 240, 258, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275

Flur: 2
 Flurstücke: 17, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 60, 61, 62, 63, 64, 74, 75, 76, 77, 81, 82, 111, 112, 113, 116, 124, 125, 126, 127, 129, 130, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 187

Flur: 3
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 63, 65, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 87, 88

Flur: 4
 Flurstücke: 1, 2, 3, 6, 7, 10, 13, 14, 15, 29, 30, 31, 32, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 68, 70, 71, 72, 73, 75, 78, 83, 84, 85, 86, 87, 88

Flur:	5
Flurstück:	36
Flur:	6
Flurstücke:	2, 33, 51, 52, 53, 54
Flur:	7
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 18, 19, 35, 39, 40, 41, 44, 46, 47, 50, 53, 54, 55, 57, 59, 60, 61, 62, 72, 75, 77, 79, 81, 84, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 115, 116, 126, 128, 129, 130, 135, 136, 137, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 159, 160, 161, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 198, 206, 207
Flur:	8
Flurstück:	11, 12, 15, 16, 19, 20, 21, 23, 25, 27, 28, 29, 30, 34, 38, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 53, 54, 56, 61, 63, 64, 66, 76, 104, 113, 114, 116, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 156, 160, 162, 163, 164, 165, 166, 168, 175, 176, 177, 178, 179, 182, 183, 184, 185, 190, 193, 194, 195, 196, 198, 199, 200, 202, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 227, 228, 230, 234, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 262, 263, 264, 266, 268, 269, 271, 294, 296, 297, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 349, 350, 352, 353
Flur:	10
Flurstück:	25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 82, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 124, 154
Flur:	11
Flurstücke:	29, 30, 46, 47, 54, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69
Flur:	13
Flurstücke:	31, 40, 41, 50, 62, 63, 64, 68, 69, 79, 94, 103, 105, 106, 127, 128, 129, 130, 139, 140, 149, 150

5.1.6 Landschaftsraum Thesingbach

Gemarkung:	Nordvelen
Flur:	4
Flurstücke:	47, 48, 62
Flur:	5
Flurstücke:	5, 28, 31, 32, 41, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 59, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 80, 82, 84, 86, 87, 88, 89, 90
Flur:	6
Flurstücke:	5, 42, 43, 46, 47, 48, 56
Gemarkung:	Tungerloh-Pröbsting
Flur:	13
Flurstück:	128
Flur:	17
Flurstücke:	48, 49, 458, 459, 460
Flur:	27
Flurstücke:	81, 82, 83
Flur:	40
Flurstück:	62
Flur:	41
Flurstücke:	8, 12, 13, 14, 15, 18, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 34, 36, 37, 38, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 73, 75, 76, 78, 81
Flur:	42

Flurstücke: 7, 8, 9, 22, 24, 46, 47, 64, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81
 Flur: 43
 Flurstücke: 49, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 65, 76, 77, 89, 90, 91, 92, 95, 96, 109, 113, 127, 130, 133, 138, 139, 141, 142, 143, 144, 145, 151, 152, 172, 173

Gemarkung: Waldvelen
 Flur: 4
 Flurstücke: 56, 58, 59, 60, 61, 168, 211, 241, 242

Flur: 5
 Flurstücke: 14, 15, 16, 21, 22, 28, 70, 84, 89, 91, 92, 93, 94, 96, 101, 102, 103, 106, 108, 109, 122

Flur: 6
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 19, 20, 21, 24

Flur: 7
 Flurstücke: 1, 4, 5, 6, 8, 16, 17, 18, 20, 21, 23, 94, 95, 96, 97, 138, 269, 292, 293, 294, 317

Flur: 8
 Flurstücke: 5, 6, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 51, 98, 99, 109, 110, 124, 128, 129, 130, 131, 132, 143, 154, 157, 159, 160, 161, 162, 163

Flur: 25
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 25, 27

5.1.7 Landschaftsraum Nordvelen

Gemarkung: Nordvelen
 Flur: 4
 Flurstücke: 20, 21, 22, 24, 25, 27, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 58, 62, 76, 77, 80, 81, 82

Flur: 5
 Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 28, 29, 30, 31, 34, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90

Flur: 6
 Flurstücke: 3, 5, 6, 10, 11, 13, 35, 36, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 55, 56

Flur: 7
 Flurstücke: 7, 8, 9, 10, 11, 14, 16, 17, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 34, 37, 39, 73, 74, 88, 102, 103, 104, 111, 112, 114, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 131, 138, 139, 141, 143, 144, 145, 146, 147, 149, 157, 158, 164, 165, 166, 167, 197, 199, 200

Flur: 8
 Flurstücke: 37, 88, 114, 131, 157, 158

Gemarkung: Waldvelen
 Flur: 3
 Flurstücke: 31, 38, 43, 44, 317, 405, 409

Flur: 4
 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 42, 43, 44, 45, 46, 144, 145, 146, 147, 150, 151, 152, 155, 161, 162, 193, 194, 195, 232, 233, 234, 235, 243, 244, 247, 248, 252, 253

Flur: 5
 Flurstücke: 10, 11, 14, 16, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 35, 36, 38, 39, 42, 44, 45, 47, 48, 54, 55, 56, 66, 68, 70, 71, 72, 73, 77, 82, 83, 84, 86, 89, 91, 92, 93, 95, 96, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 106, 109, 110, 111, 113, 114, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124

Flur: 6
 Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6,

Flur: 25
Flurstücke: 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27

5.1.8 Landschaftsraum Dorenfeld / Lobbenberg

Gemarkung: Nordvelen
Flur: 3
Flurstück: 42

Flur: 9
Flurstücke: 1, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 33, 35, 36, 37, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59

Flur: 10
Flurstücke: 1, 2, 10, 12, 15, 31, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 90, 115, 116, 118, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 131, 132, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 152, 153, 154

Flur: 11
Flurstücke: 29, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 54, 55, 56, 68

Flur: 12
Flurstücke: 26, 27, 29

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 6
Flurstücke: 67, 68

Flur: 7
Flurstücke: 4, 6, 7, 8, 9, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 120, 121, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 145, 148, 149, 150, 151, 152

Flur: 8
Flurstücke: 23, 25, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 41, 42, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 67, 68, 82, 139, 141, 142, 143, 144, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 173, 174, 175, 176, 177, 180, 186, 187, 188, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 204, 205, 209, 210, 211, 213, 214, 217, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 237, 238, 239, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 270, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288

Flur: 10
Flurstücke: 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 34, 35, 36, 37, 38, 39

Flur: 11
Flurstücke: 8, 9, 10, 13, 14, 19, 21, 22, 24, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 40, 44, 45, 46, 47, 48, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 146, 147, 148, 149, 153, 154, 155, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 168, 169, 172, 173, 174, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 221, 229, 230, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 251, 252, 253, 262, 265, 266, 268, 269, 270, 271, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 288, 289, 294, 295, 340, 381, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 417, 446, 447, 448, 465, 472, 473, 474, 481, 510

Gemarkung: Waldvelen
 Flur: 2
 Flurstücke: 2, 3, 4, 8, 11, 12, 13, 14, 106, 107, 108, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 215, 216, 218, 219, 223, 224

Flur: 3
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 29, 31, 35, 137, 140, 141, 142, 156, 160, 161, 163, 164, 174, 177, 186, 187, 188, 189, 190, 192, 193, 195, 197, 200, 201, 202, 203, 210, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 251, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 271, 272, 273, 282, 300, 301, 304, 309, 311, 317, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 349, 352, 386, 391, 394, 405, 407, 410, 411, 434, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 457, 458, 459, 464, 465, 466, 467

Flur: 4
 Flurstück: 4

Flur: 14
 Flurstücke: 2, 3, 4, 266, 267, 297

5.1.9 Landschaftsraum Rindelfortsbach

Gemarkung: Nordvelen
 Flur: 9
 Flurstück: 44

Flur: 10
 Flurstücke: 43, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 118, 121, 124, 131, 135

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 3
 Flurstücke: 131, 132

Flur: 5
 Flurstücke: 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 97, 98, 107, 108

Flur: 6
 Flurstücke: 71, 72, 73, 74, 75, 78, 82, 101, 105, 117, 133, 159, 160, 161, 162, 163, 168, 170, 171

Flur: 7
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 25, 29, 31, 33, 34, 40, 41, 42, 53, 54, 55, 56, 57, 61, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 139, 147, 148, 149, 152

Flur: 8
 Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 23, 25, 26, 27, 50, 54, 55, 56, 58, 59, 71, 72, 82, 86, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 102, 103, 104, 105, 114, 118, 119, 121, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 177, 181, 186, 187, 188, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 214, 215, 217, 219, 220, 221, 236, 237, 238, 239, 244, 245, 246, 247, 248, 269, 270, 273, 274, 275, 276, 285, 289, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316

Flur: 9
 Flurstücke: 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 35, 36, 37, 38, 62, 63, 64, 65, 67, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 90, 92, 108, 112, 117, 118

Flur: 11
 Flurstücke: 6, 7, 8, 13, 14, 19, 21, 28, 40, 153, 221, 255, 256, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 274, 278, 279, 281, 287, 288, 289, 292, 293, 294, 472, 474, 503, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 514, 515

Flur: 27
Flurstück: 396
Flur: 33
Flurstücke: 2, 3, 4, 10, 11, 54

5.1.10 Landschaftsraum Velen / Hochmoor

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 13
Flurstück: 128
Flur: 14
Flurstück: 67
Flur: 17
Flurstücke: 283, 285, 287, 381, 382, 385, 406, 423, 426, 461, 462, 464
Flur: 20
Flurstücke: 24, 25, 26, 54, 56, 128, 129, 166, 167, 406, 501, 506, 606, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 679, 680
Flur: 40
Flurstücke: 61, 62
Flur: 41
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 66, 68, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82
Flur: 42
Flurstücke: 6, 7, 8, 9, 22, 23, 24, 25, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 38, 39, 42, 44, 47, 48, 49, 56, 57, 58, 59, 64, 68, 70, 71, 72, 73, 75, 81, 85, 86
Flur: 43
Flurstücke: 4, 7, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 23, 29, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 65, 66, 108, 109, 110, 112, 114, 115, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 140, 147, 149, 150, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 170, 171, 172, 173
Gemarkung: Waldvelen
Flur: 6
Flurstücke: 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 22, 23, 24
Flur: 7
Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 23, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 37, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 69, 72, 95, 108, 109, 110, 111, 112, 115, 116, 138, 143, 151, 152, 153, 154, 155, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323
Flur: 8
Flurstücke: 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 17, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 39, 42, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 69, 70, 75, 76, 77, 82, 83, 94, 95, 98, 101, 102, 103, 106, 109, 110, 111, 119, 120, 121, 124, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 163, 171, 172, 174, 175, 176, 177, 178, 179
Flur: 9
Flurstücke: 5, 6, 7, 11, 14, 21, 29, 40, 41, 42, 46, 49, 51, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67
Flur: 10
Flurstücke: 419, 692, 745, 746, 747, 748

5.1.11 Landschaftsraum Bleking

Gemarkung:	Ramsdorf
Flur:	5
Flurstücke:	54, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 70, 71, 74, 88, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 107, 108
Flur:	6
Flurstücke:	101,103, 105, 115, 116, 117, 118, 119, 133
Flur:	8
Flurstücke:	3, 4, 5, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 113, 114, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 302, 303, 304, 305, 306
Flur:	9
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 71, 72, 75, 76, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 93, 94, 97, 100, 101, 102, 104, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 115, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 124
Flur:	25
Flurstücke:	674, 688, 698, 708, 709, 710, 711, 712, 966
Flur:	26
Flurstücke:	28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 202, 203, 204, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 223, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 244, 245, 246, 247, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 266, 268, 269, 270, 295, 296, 301, 302, 331, 332, 344, 348, 350, 356, 357, 358, 359, 370, 375, 376, 377, 378, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 401, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 444, 445, 446, 447, 455, 467, 470, 471, 472, 473, 474, 485, 486, 517, 831, 837, 838
Flur:	27
Flurstücke:	3, 4, 5, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 179, 180, 189, 190, 204, 205, 206, 207, 290, 487, 519

5.1.12 Landschaftsraum Wulkamp

Gemarkung:	Ramsdorf
Flur:	8
Flurstücke:	244, 301, 313
Flur:	9
Flurstücke:	41, 42, 43, 44, 45
Flur:	11
Flurstücke:	258, 259, 495, 496, 497, 498, 500, 501, 502, 503
Flur:	27
Flurstücke:	35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 106, 108, 184, 195, 196, 197, 203, 274, 275, 276, 277, 288, 396, 522, 523

5.1.13 Landschaftsraum Schwarze Kott

Gemarkung:	Velen-Dorf
Flur:	1
Flurstücke:	26, 1270, 1273, 1290, 1293, 1301, 1304, 1315, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1542
Flur:	3
Flurstücke:	5, 6

Gemarkung: Waldvelen
 Flur: 3
 Flurstücke: 43, 44, 316

Flur: 4
 Flurstücke: 39, 41, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 61, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 138, 140, 142, 143, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 182, 188, 189, 190, 196, 197, 201, 211, 214, 216, 217, 218, 220, 221, 228, 238, 239, 242, 245, 246

Flur: 5
 Flurstücke: 22, 23,

Flur: 6
 Flurstück: 4

5.1.14 Landschaftsraum Meßlingbach

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 25
 Flurstücke: 351, 364, 391, 393, 394, 395, 546, 673, 674, 675, 676, 677, 678

Flur: 26
 Flurstücke: 378, 379, 380, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 447, 469, 470

5.1.15 Landschaftsraum Krückling / Gemen Krückling

Gemarkung: Gemen
 Flur: 3
 Flurstück: 1

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
 Flur: 11
 Flurstücke: 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 57, 58, 59

Flur: 12
 Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42

Flur: 13
 Flurstücke: 21

Flur: 14
 Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 42, 43, 44, 46, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 158, 159, 160, 161

Flur: 15
 Flurstücke: 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 36, 37, 38, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 67, 68, 69, 70, 139, 140

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 24
 Flurstücke: 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 51, 52, 53, 54, 59, 76, 77, 112, 113, 461, 462, 463, 464, 465, 492, 493, 500, 501, 502, 531, 545, 546, 549, 550, 551, 552

Flur: 25
 Flurstücke: 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 39, 40, 41, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 68, 69, 70, 71, 83, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 328, 329, 330, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 360, 361, 362, 363, 366, 368, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 388, 389, 391, 392, 398, 399, 400, 401, 402, 442, 492, 495, 496, 500, 503, 504, 546, 673, 675,

676, 679, 680, 688, 775, 776, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 904

5.1.16 Landschaftsraum Bocholter Aa

Gemarkung:	Gemen
Flur:	2
Flurstück:	796
Flur:	3
Flurstücke:	2, 4, 16, 1795
Gemarkung:	Gemen-Kirchspiel
Flur:	11
Flurstücke:	12, 13, 14, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 58, 59
Flur:	13
Flurstücke:	21, 61
Flur:	14
Flurstücke:	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 57, 107, 108, 159, 173, 174, 183
Flur:	15
Flurstücke:	1, 2, 5, 6, 8, 9, 14, 15, 21, 32, 33, 34, 35, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 50, 54, 59, 60, 63, 64, 65, 70, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 105, 108, 111, 113, 115, 116, 117, 119, 129, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 158, 176
Gemarkung:	Ramsdorf
Flur:	11
Flurstücke:	124, 125, 126, 138, 139, 140, 303, 304, 311, 312, 313, 317, 318, 348, 349, 355, 356, 370, 406, 407, 409, 410, 411, 412, 416, 417, 418, 420, 421, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 460, 461, 462, 468
Flur:	14
Flurstücke:	25, 292, 394, 395, 723, 725, 726, 727, 728, 731, 736, 738, 739, 740, 741, 746, 747, 750, 753, 754, 755, 756, 804, 805, 806, 831, 832, 834, 835, 836, 878
Flur:	22
Flurstücke:	22, 23, 52, 56, 59, 140, 141, 142, 143, 144
Flur:	23
Flurstück:	874
Flur:	24
Flurstücke:	1, 2, 8, 9, 24, 27, 34, 35, 36, 38, 40, 42, 46, 48, 76, 77, 146, 411, 423, 424, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 440, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 503, 506, 507, 508, 514, 525, 526, 527, 528, 529, 531, 546, 547, 548, 549, 550, 566
Flur:	25
Flurstücke:	332, 333, 334, 335, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 402, 868, 869, 870, 871, 962, 964, 994
Flur:	27
Flurstücke:	395, 396
Flur:	28
Flurstücke:	596, 598, 791, 792, 814, 949, 954, 955, 956, 957, 958

5.1.17 Landschaftsraum Ostendorf

Gemarkung:	Velen-Dorf
Flur:	2
Flurstücke:	9, 11, 12, 14, 28, 134, 135, 165, 166, 303, 305, 306, 307, 308, 309, 590, 891, 893, 938, 939, 961, 962, 966, 967
Gemarkung:	Waldvelen
Flur:	1
Flurstücke:	1, 3, 4, 27, 28, 33, 46, 55, 57, 59, 60, 92, 93, 95, 103, 106, 108, 122, 123, 125, 128, 129, 130, 145, 148, 149, 153, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 175, 200, 201, 202, 213, 215, 216, 217
Flur:	2
Flurstücke:	32, 73, 74, 75, 78, 93, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 113, 114, 115, 116, 118, 123, 124, 220, 226, 229
Flur:	11
Flurstücke:	33, 34, 35, 36, 37, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 57, 58, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 189, 707, 708, 709, 747, 769
Flur:	14
Flurstücke:	33, 34, 35, 40, 198, 199, 275, 411

5.1.18 Landschaftsraum Wald südlich Ramsdorf

Gemarkung:	Ramsdorf
Flur:	22
Flurstück:	103
Flur:	23
Flurstücke:	652, 841, 842, 844, 845, 979, 991
Flur:	24
Flurstücke:	40, 46, 48, 266, 439, 440

5.1.19 Landschaftsraum Tiergarten Schloß Velen

Gemarkung:	Velen-Dorf
Flur:	2
Flurstücke:	9, 12, 14, 16, 134, 165, 166, 303, 304, 305, 308, 309, 590, 893, 961, 966, 967, 987
Gemarkung:	Waldvelen
Flur:	1
Flurstücke:	47, 48, 49, 50, 51, 52, 55, 59, 61, 95, 96, 122, 123, 128, 162, 163, 164, 166, 167, 168, 170, 176, 217
Flur:	11
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 20, 21, 24, 25, 28, 30, 31, 32, 38, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 170, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 188, 189, 198, 207, 208, 233, 289, 290, 302, 305, 340, 392, 393, 423, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 484, 485, 486, 487, 596, 689, 712, 714, 731, 732, 733, 734, 747, 762, 862, 882
Flur:	12
Flurstücke:	36, 51, 167, 172, 173, 174, 175, 176,
Flur:	17
Flurstücke:	36, 41

5.1.20 Landschaftsraum Waldvelen West

Gemarkung:	Ramsdorf
Flur:	14
Flurstücke:	74, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 250, 410, 411, 901
Flur:	16
Flurstücke:	30, 32, 33, 34, 36, 40, 46, 53, 54, 59, 60, 61, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 85, 116, 118, 119, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 168, 174, 178, 179, 180, 181, 182, 187, 188
Gemarkung:	Waldvelen
Flur:	1
Flurstücke:	66, 67, 68, 69, 72, 73, 74, 75, 77, 79, 81, 85, 86, 98, 99, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 157, 163, 164, 165, 169, 175, 178, 179, 180, 183, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 203, 204
Flur:	12
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 126, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 151, 152, 157, 158, 171, 177, 186, 187, 197

5.1.21 Landschaftsraum Velen Südost

Gemarkung:	Tungerloh-Pröbsting
Flur:	43
Flurstücke:	80, 86, 89, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 106, 107, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 154, 164, 165, 166, 167
Flur:	44
Flurstücke:	39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 50, 51, 52, 56, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 81, 82, 83, 84, 85, 88
Gemarkung:	Waldvelen
Flur:	9
Flurstücke:	11, 12, 13, 14, 15, 27, 49, 50, 51, 52, 56
Flur:	10
Flurstücke:	29, 36, 40, 42, 43, 44, 52, 54, 55, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 78, 80, 81, 82, 83, 92, 96, 100, 120, 121, 122, 123, 185, 246, 247, 286, 295, 296, 298, 300, 301, 416, 423, 426, 428, 430, 431, 432, 433, 434, 442, 443, 624, 700, 723, 724, 728
Flur:	11
Flurstücke:	233, 240, 259, 260, 268, 270, 271, 454, 455, 456, 488, 489, 490, 491, 579, 580, 762, 764, 765, 766, 767, 862, 902, 903
Flur:	17
Flurstücke:	4, 5, 6, 9, 10, 14, 15, 16, 19, 22, 23, 31, 37, 38, 39, 43
Flur:	18
Flurstücke:	3, 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52
Flur:	21
Flurstücke:	1, 6
Flur:	22
Flurstück:	16
Flur:	23
Flurstücke:	1, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 13, 14, 16, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 49, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 67, 70, 72, 73, 75, 76, 82, 83, 88

Flur: 24
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 48, 49, 52, 53, 54, 58, 61, 62, 63, 64, 65, 68, 69, 71, 73, 74, 75, 76, 82, 84

Flur: 26
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12

5.1.22 Landschaftsraum Weißes Venn

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 15
Flurstück: 512

Flur: 16
Flurstücke: 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 56, 59, 71, 75, 78, 79, 82, 83, 108, 114, 116, 118, 125, 129, 130, 132, 137, 138, 145, 146, 171, 172, 175, 176, 247

Flur: 17
Flurstücke: 35, 41, 48, 49, 52, 53, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 100, 101, 102, 108, 203, 290, 291, 350, 353, 386, 387, 388, 389, 390, 397, 398, 424, 459, 460

Flur: 43
Flurstücke: 76, 77, 113, 137, 138, 139, 152, 162, 163

Flur: 44
Flurstücke: 2, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 11, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 68, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 86, 88, 89

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 19
Flurstücke: 5, 6, 8, 10, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 28, 29, 30, 31

Flur: 20
Flurstücke: 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 43, 44, 45, 52, 53, 54, 55, 56, 57

Flur: 21
Flurstücke: 2, 4, 7, 8, 9, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 32, 33

Flur: 22
Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 24, 25, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 44, 46, 47

Flur: 23
Flurstücke: 23, 40, 42, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83

5.1.23 Landschaftsraum Schwarzer Bach / Weißer Vennbach

Gemarkung: Tungerloh-Pröbsting
Flur: 44
Flurstücke: 15, 24, 25, 26, 27, 32, 33, 35, 64, 77, 78, 80, 81

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 10
Flurstücke: 78, 79, 80, 82, 416

Flur: 11
Flurstücke: 119, 121, 122, 124, 127, 172, 173, 198, 199, 200, 201, 207, 208, 340, 484, 485, 486, 586, 707, 709, 902, 903

Flur: 12
Flurstück: 164

Flur: 15
Flurstücke: 29, 31, 32, 33, 38, 39, 40, 46, 47, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 71, 73, 84, 85, 86

Flur: 17
 Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 43

 Flur: 18
 Flurstücke: 1, 4, 7, 8, 11, 12, 13, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 28, 40, 41, 47, 48, 52

 Flur: 19
 Flurstücke: 5, 10, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28

 Flur: 20
 Flurstücke: 11, 12, 13, 14, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 44, 52, 53, 54, 55, 56, 57

 Flur: 23
 Flurstücke: 1, 6, 7, 10, 14, 15, 16, 47, 48, 60, 61, 70, 71, 72, 73, 74, 77, 84, 85, 86, 87, 88

 Flur: 24
 Flurstücke: 48, 52, 53, 54, 61, 63, 64, 69, 70, 71, 72, 73, 82, 84

5.1.24 Landschaftsraum Burg Gemen / Sternbusch

Gemarkung: Gemen
 Flur: 1
 Flurstücke: 758, 1431, 1662, 1683, 1942

 Flur: 2
 Flurstücke: 34, 37, 50, 51, 52, 53, 60, 69, 116, 242, 243, 244, 245, 249, 265, 318, 370, 372, 428, 431, 432, 440, 443, 444, 447, 448, 449, 450, 481, 482, 483, 484, 485, 500, 544, 545, 546, 574, 577, 584, 585, 586, 587, 591, 592, 594, 595, 598, 600, 601, 615, 616, 617, 621, 623, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 633, 634, 645, 650, 651, 652, 666, 667, 668, 669, 711, 726, 728, 730, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 788, 790, 791, 796, 797, 807, 808, 812, 813, 814, 1794, 1795, 1796, 2276

 Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
 Flur: 13
 Flurstücke: 12, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 28, 29, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 56, 57, 59, 60, 61

5.1.25 Landschaftsraum Ramsdorf Südwest

Gemarkung: Borken
 Flur: 29
 Flurstücke: 35, 83, 89

 Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
 Flur: 15
 Flurstücke: 8, 84, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 175, 176, 177

 Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 11
 Flurstück: 464

 Flur: 13
 Flurstücke: 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 47, 48, 49, 51, 55, 56, 59, 60, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 104, 106, 107, 108, 109, 114, 115, 117, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 134, 136, 138, 139, 140, 141, 149, 162, 164, 166, 167, 175, 176, 182, 386, 388

 Flur: 14
 Flurstücke: 214, 215, 216, 217, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 234, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 406, 407, 811, 812, 837, 842, 843, 895, 901

Flur: 15
Flurstücke: 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 173, 174, 175, 176, 181, 182, 183, 184, 190, 191, 192, 193, 194, 196, 197, 199, 200, 201, 202, 203, 207, 209, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 223, 243, 247, 248, 249, 250, 297, 298, 311, 320, 321, 322, 323, 324, 347, 354, 355, 356, 357, 365, 377, 384, 385, 392, 393

Flur: 17
Flurstücke: 2, 3

Flur: 19
Flurstücke: 14, 15, 22, 28, 80, 111, 112, 113, 114, 117, 118, 126, 143, 147, 188

Flur: 20
Flurstücke: 27, 48, 49, 50, 51, 52, 65, 67, 68, 69, 72, 85, 90, 91, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 113, 125, 132, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 146, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 161, 162, 164, 165, 166, 167, 171, 187, 196, 197, 198, 199, 200, 376, 384, 385, 386, 387, 446, 470, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 535

Flur: 21
Flurstücke: 3, 5, 6, 8, 20, 25, 41, 43, 45, 51, 52, 58, 59, 60, 62, 63, 66, 73, 75, 76, 77, 78, 86, 110, 135, 136, 137, 138, 139, 149, 150, 156, 159, 160, 161, 163, 166, 169, 171, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 181, 182, 183, 189, 193, 200, 204, 208, 209, 212, 214, 215, 216, 217, 222, 226, 227, 228, 229, 230, 242, 243, 245, 246, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 256, 257, 262, 263, 264, 265, 266, 280, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 330, 331, 333, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 352, 357, 358, 398, 399, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 412, 426, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 442, 446, 447, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 457, 458, 461, 462, 463, 465, 469, 474, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 535, 536, 538, 539, 548, 555, 563, 564, 566, 567, 568, 596, 572, 591, 592, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 651, 652, 653, 654, 655, 657, 658, 659, 660, 661

Flur: 22
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 12, 13, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 53, 56, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72, 80, 81, 87, 88, 101, 106, 112, 114, 120, 125, 126, 127, 128, 129, 138, 139, 140, 141, 144

Flur: 23
Flurstücke: 93, 868

Flur: 38
Flurstücke: 315, 316

5.1.26 Landschaftsraum Waldvelen

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 16
Flurstücke: 36, 155, 168

Flur: 17
Flurstücke: 52, 83, 89, 90, 91

Flur: 37
Flurstücke: 12, 23, 24, 25, 26

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 11
Flurstücke: 184, 185

Flur: 12
 Flurstücke: 52, 53, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 112, 129, 132, 134, 137, 138, 143, 150, 163, 164, 165, 166, 171, 178, 179, 180, 182, 183, 184, 185, 194, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204

Flur: 13
 Flurstücke: 2, 4, 101, 102

Flur: 15
 Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 26, 28, 29, 30, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 47, 48, 50, 52, 54, 57, 58, 59, 61, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 79, 80, 83, 84, 85, 87, 88, 89, 90

Flur: 17
 Flurstücke: 1, 2, 9, 12, 13, 19, 20, 21, 22, 40, 42

5.1.27 Landschaftsraum Krüppelbusch / Ramsdorf Süd

Gemarkung: Borken
 Flur: 28
 Flurstücke: 7, 9, 10, 11, 12, 47, 210, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 302, 314

Flur: 29
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 83, 84, 85, 87, 88, 90, 91

Gemarkung: Gemen
 Flur: 3
 Flurstücke: 1794, 1795, 2276

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
 Flur: 14
 Flurstücke: 41, 57, 107, 108, 110, 111, 112, 136, 173, 174, 183, 193

Flur: 15
 Flurstücke: 120, 121, 122, 123, 125, 142, 143, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 154, 158, 161

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 19
 Flurstücke: 121, 199

Flur: 21
 Flurstücke: 185, 501, 656

5.1.28 Landschaftsraum Reiningbach

Gemarkung: Borken
 Flur: 29
 Flurstücke: 31, 35, 36, 37, 38, 39, 83, 89, 90

Gemarkung: Gemen-Kirchspiel
 Flur: 15
 Flurstücke: 110, 111, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 21
 Flurstücke: 1, 2, 184, 185, 486, 501, 502, 503, 504, 505, 656

5.1.29 Landschaftsraum Hövelberg

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 15

Flurstücke: 161, 162, 187, 202, 203, 204, 207, 208, 211, 219, 220, 222, 223, 243, 293, 297, 349, 351, 371, 373, 374
Flur: 17
Flurstücke: 12, 13, 64, 74

5.1.30 Landschaftsraum Die Berge

Gemarkung: Borken
Flur: 28
Flurstücke: 69, 70, 71, 72, 73, 74, 87, 88, 113, 114, 115, 133, 140, 207, 219, 220, 261, 262, 274, 276, 277, 306

Flur: 34
Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9

Gemarkung: Ramsdorf
Flur: 15
Flurstücke: 152, 153, 155, 156, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 181, 182, 183, 184, 243, 250, 282, 283, 284, 286, 287, 288, 289, 290, 373

Flur: 16
Flurstücke: 27, 28, 29, 30, 36, 154, 168, 185

Flur: 17
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 66, 67, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 88, 89, 91, 92

Flur: 18
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 13, 16, 17, 18, 21, 23, 24, 30, 32, 33, 36, 88, 95, 96, 97, 100, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 150, 151

Flur: 19
Flurstücke: 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 37, 46, 47, 48, 74, 135, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 150, 151, 152, 159, 160, 161, 162, 171, 172, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198

Flur: 20
Flurstücke: 85, 93, 94, 103, 105, 106, 107, 108, 125, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200

Flur: 21
Flurstücke: 295, 592, 635, 636, 637, 638, 648, 649, 650, 651

Flur: 35
Flurstücke: 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 32, 33, 34, 36, 37

Flur: 36
Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 19

Flur: 37
Flurstücke: 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23

Gemarkung: Waldvelen
Flur: 15
Flurstücke: 1, 3, 8, 51, 93, 94

5.1.31 Landschaftsraum Lünsberg

Gemarkung: Borken
Flur: 28
Flurstücke: 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 89, 97, 98, 99, 101, 219, 274, 275, 314

Flur: 29
Flurstücke: 39, 45, 46, 47, 91

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 19
 Flurstücke: 1, 3, 6, 14, 15, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 72, 76, 77, 79, 86, 87, 91, 93, 94, 106, 115, 118, 120, 125, 126, 127, 133, 135, 136, 159, 175, 176, 177, 178, 188, 189, 190, 191, 199

Flur: 21
 Flurstücke: 386, 387, 388, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 637, 644, 645, 646, 647

Flur: 35
 Flurstücke: 1, 2

5.1.32 Landschaftsraum Borken-Südost

Gemarkung: Borken
 Flur: 20
 Flurstücke: 686, 708, 709, 710, 711, 712, 721, 734

Flur: 22
 Flurstücke: 105, 106, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 294, 407, 433, 437, 438, 439, 606, 637, 645, 658, 660, 664

Flur: 27
 Flurstücke: 23, 24, 25, 26, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 85, 86, 87, 88, 93, 94, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 106, 107, 108, 111, 125, 126, 212, 213, 214, 221, 228, 231, 235, 252, 261, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275

Flur: 28
 Flurstücke: 69, 70, 71, 72, 73, 74, 87, 88, 113, 114, 115, 133, 140, 207, 219, 220, 261, 262, 274, 276, 277, 306

Flur: 31
 Flurstücke: 168, 182, 202, 234, 235

Flur: 32
 Flurstück: 263

Flur: 33
 Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 17, 18, 19, 53, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 70, 71, 76, 81, 82, 85, 86, 87, 88

Flur: 34
 Flurstücke: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 35
 Flurstücke: 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 19

5.1.33 Landschaftsraum Zufluss zur Schlinge

Gemarkung: Nordvelen
 Flur: 1
 Flurstücke: 1, 2, 6, 7, 43, 49, 65, 66, 131, 230, 252

Gemarkung: Ramsdorf
 Flur: 2
 Flurstücke: 2, 3, 12, 13, 14, 16, 31

Flur: 32
 Flurstücke: 30, 31, 32, 33, 34

9 ANHANG

9.1 Umweltbericht

KREIS BORKEN

LANDSCHAFTSPLAN „VELEN“

UMWELTBERICHT

**im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
gemäß § 14 UVPG**

aufgestellt:

**Kreis Borken
Untere Landschaftsbehörde**

Mai 2006

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Situation	3
2.	Zweck des Landschaftsplanes	3
3.	Lage im Raum	4
4.	Landschaftliche Situation	5
5.	Inhalte des Landschaftsplanes	7
5.1	Entwicklungsziele	7
5.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	8
5.3	Zweckbestimmung für Brachflächen	9
5.4	Forstliche Festsetzungen	9
5.5	Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen	10
6.	Schutzgüter.....	11
7.	Alternativen.....	13
8.	Zusammenfassung.....	14
Abbildung 1:	Abgrenzung des Plangebietes.....	4
Abbildung 2:	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan Velen	10
Tabelle 1:	Übersicht der voraussichtlichen Auswirkungen des Landschaftsplanes Velen auf die Umwelt	12

1. Rechtliche Situation

Mit der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25.06.2005 hat der Bundesgesetzgeber auch die Richtlinie 2001/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt. Wesentliches Ziel dieser Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, bereits bei der Aufstellung von Plänen und Projekten künftige Umweltauswirkungen aller darin enthaltenen Ziele und Maßnahmen zu ermitteln und zu bewerten, auch im oftmals komplexen Zusammenwirken mit anderen Planvorhaben.

Bei der Festlegung des Kataloges von Planverfahren, die regelmäßig einer SUP bedürfen, hat der Gesetzgeber auch solche Pläne einbezogen, die von ihrer Zielsetzung her grundsätzlich positive Umweltauswirkungen haben. Zu diesen Planverfahren zählen auch die Landschaftspläne.

2. Zweck des Landschaftsplanes

Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung sind gemäß § 16 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) gesetzlich verpflichtet für ihr Gebiet flächendeckend Landschaftspläne aufzustellen. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, welche im Regionalplan (GEP Westmünsterland) dargestellt sind, zu berücksichtigen.

Der Landschaftsplan konkretisiert somit die Darstellung der übergeordneten Regionalplanung. Zum Regionalplan ist von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) ein Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege erarbeitet worden, so dass der Regionalplan auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes übernimmt.

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 16.05.2002 die Aufstellung des Landschaftsplanes Velen beschlossen. Gemäß § 16 LG NW ist ein Landschaftsplan der Fachplan, welcher die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt und rechtsverbindlich festsetzt.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Der Landschaftsplan Velen verfolgt das Ziel, Natur und Landschaft im Plangebiet zu erhalten und zu entwickeln. Dies betrifft unmittelbar auch Aspekte des Gewässer-, Boden- und Klimaschutzes, soweit im Landschaftsplan getroffene Darstellungen und Festsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hierauf Auswirkungen haben.

Weiterhin soll die Aufstellung des Landschaftsplanes auch zum Erhalt und zur Verbesserung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes mit ihren vielfältigen Funktionen für den Menschen, die menschliche Gesundheit und zur Erholung beitragen.

3. Lage im Raum

Der Landschaftsplan Velen ist einer von 18 Landschaftsplangebieten im Kreis Borken. Für 10 dieser Gebiete liegen rechtskräftige Landschaftspläne vor.

Der Landschaftsplan Velen erstreckt sich über das gesamte Gebiet der Gemeinde Velen sowie Teile der Städte Borken und Gescher. Im Westen grenzt der rechtskräftige Landschaftsplan Borken-Nord an, im Nordosten grenzt der rechtskräftige Landschaftsplan Gescher an. Der Landschaftsplan Velen stellt somit einen wichtigen Lückenschluss zwischen rechtskräftigen Landschaftsplänen her.

Weiterhin wird das Plangebiet durch die Nachbargemeinden begrenzt: im Norden die Gemeinde Südlohn, im Süden die Gemeinden Heiden und Reken. Im Südwesten bildet der Siedlungsbereich der Stadt Borken sowie die B 67 die Plangrenze.

Der Landschaftsplan Velen befindet sich etwa in Zentrum des Kreises Borken.

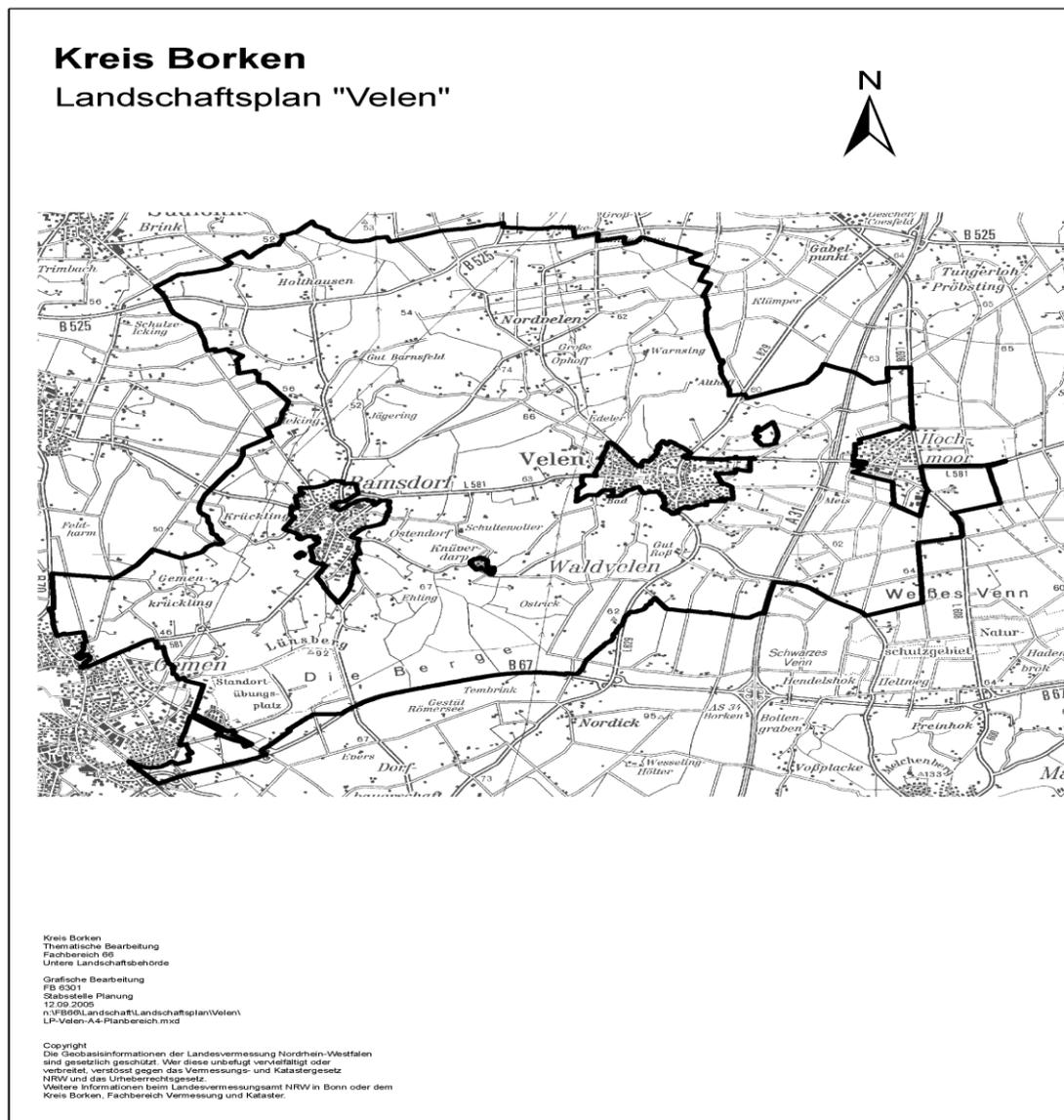


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes

4. Landschaftliche Situation

Das Plangebiet zählt zum Naturraum Westmünsterland, welcher die größten Teile des Kreisgebietes umfasst und ist insbesondere durch Sandböden geprägt. Die Hauptbodentypen sind Podsol, Pseudogley und Gley sowie Parabraunerden und Podsol-Braunerden. In den Bachauen tritt vorwiegend Auenboden, teils Gleyboden auf.

Das Relief ist überwiegend flach bis leicht wellig ausgebildet. Größere Erhebungen befinden sich mit dem Tannenbültenberg (100 m NN), dem Lünsberg (92 m NN) und dem Hövelsberg (83 m NN) im südlichen Plangebiet im Waldgebiet „Die Berge“. Eine weitere Erhebung stellt der Lobbenberg (65 m NN) dar, welcher sich in einem Waldgebiet nordwestlich von Velen befindet.

Die potentielle natürliche Vegetation wird vorwiegend aus Gesellschaften des Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes sowie trockenen und feuchten Varianten des Eichen-Buchenwaldes gebildet. Im Waldgebiet „Die Berge“ tritt ebenfalls der trockene Eichen-Birkenwald auf. Südöstlich von Velen sowie südlich von Hochmoor kommen im Bereich „Weißes Venn“ zusätzlich Birken- und Erlenbruchwälder als potentielle natürliche Vegetation vor.

Die Grundwasserflurabstände im Plangebiet betragen überwiegend 0 – 3 m. Im Bereich Nordvelen sowie im Waldgebiet „Die Berge“ treten auch Grundwasserstände von 3 – 5 m sowie 5 – 7 m unter Flur auf.

Das Plangebiet ist überwiegend durch die Kulturlandschaft, welche sich aus der landwirtschaftlichen Nutzung ergibt, geprägt. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Ackernutzung dominant. Große, ackerbaulich genutzte Gebiete befinden sich im Bereich Holthausen (nordwestliches Plangebiet), Nordvelener und Barger Esch (nördlich von Velen), südlich von Velen entlang der Rekener Straße sowie im Bereich Ostendorf (östlich und südöstlich von Ramsdorf). Hervorzuheben sind dabei die kulturhistorisch bedeutsamen Eschlagen Nordvelener und Barger Esch, wobei der Nordvelener Esch einer der größten noch gut erhaltenen Eschlagen im Westmünsterland darstellt.

Große Teile des Plangebietes gehören dem Landschaftstyp der Parklandschaft an. Diese Münsterländer Parklandschaft ist charakterisiert durch Einzelhöfe mit ihren Hofeichen, aber auch eine abwechslungsreiche, z. T. kleinteilige Landschaft mit kleinen Waldflächen, Feldgehölzen, Wallhecken, Baumreihen, Einzelbäumen, Obstbaumwiesen und einem Wechsel aus Acker- und Grünlandnutzung. Gute Beispiele der Münsterländer Parklandschaft befinden sich im Nordosten, nördlich und südlich von Velen sowie südwestlich von Ramsdorf.

Weiterhin ist das Feuchtwiesengebiet östlich Gut Barnsfeld, welches sich im nördlichen Teil des Plangebietes befindet, hervorzuheben. Dieses Gebiet ist durch staunasse Böden gekennzeichnet, die überwiegend als Grünland genutzt werden. Große Teile dieser offenen Feuchtwiesenlandschaft sind als Naturschutzgebiet geschützt.

Im Südosten des Landschaftsplanes befindet sich eine Teilfläche des ehemaligen Moorgebietes „Weißes Venn“. Die größten Teile dieser ehemaligen Moorfläche befinden sich außerhalb des Plangebietes auf dem Gebiet der Gemeinde Reken. Das Moorgebiet wurde nach dem II Weltkrieg entwässert, kultiviert und zusammen mit dem engeren Umland flurbereinigt. Heute ist das Gebiet durch geradlinige und funktional angeordnete Acker- und Grünlandflächen sowie einer Vielzahl von linearen Gehölzstrukturen geprägt. Reste des ehemaligen Hochmoores

befinden sich im Naturschutzgebiet Fürstenkuhle, das nordöstlich von Hochmoor, im Bereich des Landschaftsplanes Gescher liegt.

Im Süden des Landschaftsplanes befindet sich das Waldgebiet „Die Berge“, welches das größte Waldgebiet und ebenfalls die höchste Erhebung im Plangebiet darstellt. Die Standortverhältnisse sind gekennzeichnet durch die oberkreidezeitlichen Halterner Sande, aus welchen sich überwiegend nährstoffarme Podsolböden entwickelt haben. Der Wald wird vorwiegend aus Kiefernbeständen aufgebaut, eingestreut befinden sich auch Eichen- Birkenwälder.

Weitere größer Waldgebiete sind im Bereich Lobbenberg / Dorenfeld (westlich und nordwestlich von Velen), der Bereich „Schwarze Kott“ (nördlich von Velen), Tiergarten und „Sundern“ (südlich bzw. südöstlich von Velen) sowie „Sternbusch“ und „Krüppelbusch“ nördlich von Borken. Bei diesen Wäldern treten als Laubholzarten überwiegend Eiche und Buche sowie als Nadelholzarten Kiefer und Lärche auf.

Das wichtigste Fließgewässer im Plangebiet ist die Bocholter Aa. In Velen, am Zusammenfluss von Venn- und Thesingbach beginnt der Oberlauf der Bocholter Aa und die Talbildung. Sie verläuft anschließend durch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Thesingbach entspringt im nordöstlichen Plangebiet und wird durch die Zuläufe Efgörtsbach, Brockmühlenbach und Torfwerksgraben aus östlicher Richtung zusätzlich gespeist. Der Vennbach wird aus dem Zusammenfluss von Weißem und Schwarzen Vennbach gebildet. Beide Bachläufe entspringen südlich des Plangebietes im Gebiet der Gemeinde Reken bzw. Gemeinde Heiden.

Ein weiteres Fließgewässersystem bildet der Rindelfortsbach mit seinen Zuläufen, welcher im Feuchtwiesengebiet bei Gut Barnsfeld entspringt und bei Ramsdorf in die Bocholter Aa mündet.

Kennzeichnend für das Münsterland und die gleichnamige Parklandschaft sind ebenfalls Burgen und Wasserschlösser. Im Plangebiet befindet sich zum einen das Wasserschloss Velen sowie die Burg Gemen. Das Wasserschloss Velen liegt am südlichen Ortsrand von Velen. Die angrenzende Landschaft wird vor allem durch den Tiergarten, welcher sich überwiegend als Waldgebiet darstellt geprägt. Die Burg Gemen befindet sich am Nordrand der Stadt Borken und ist durch einen Park mit zahlreichen Wasserflächen geprägt. Das nördlich angrenzende Waldgebiet „Sternbusch“ ist durch eine Allee / Sichtachse mit der Wasserburg verbunden.

5. Inhalte des Landschaftsplanes

Die Inhalte des Landschaftsplanes ergeben sich aus den Vorschriften des § 16 LG NW. Demnach besteht der Landschaftsplan aus Karte, Text und Erläuterung und enthält:

1. die Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG NW)
2. die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 LG NW)
3. die Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NW)
4. besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)
5. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

5.1 Entwicklungsziele

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Sie sind bei behördlichen Planungen zu berücksichtigen und entfalten keine Rechtsverbindlichkeit.

Im Landschaftsplan Velen sind insgesamt sechs Entwicklungsziele dargestellt:

1. Besondere Biotopentwicklung
2. Erhaltung
3. Anreicherung
4. Ökologische Verbesserung von Fließgewässern
5. Wiederherstellung
6. Ortsrandgestaltung

Das Entwicklungsziel 1.1 Besondere Biotopentwicklung umfasst Bereiche, die für den Naturschutz besondere Bedeutung besitzen. Dort sind besondere Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen beabsichtigt. Diese Bereiche sind das Feuchtwiesengebiet östlich Gut Barnsfeld, die Talaue der Bocholter Aa, das Hügelgräberfeld bei Ramsdorf einschließlich eines naturnahen Bachlaufes sowie das Waldgebiet am Lünsberg einschließlich der Hombornquelle und des ehemaligen Fliegerberges mit Trockenrasengesellschaften. Diese Bereiche sind alle ebenfalls als Naturschutzgebiete festgesetzt, teilweise sind in die Abgrenzung des Entwicklungsraumes noch Erweiterungs- oder Pufferflächen einbezogen.

Das Entwicklungsziel 1.2 Erhaltung nimmt flächenmäßig die größten Teile des Plangebietes ein. Es ist dargestellt für überwiegend gut ausgestattete Landschaftsteile und sieht die Bewahrung und Erhaltung dieser Landschaften vor. Das Ziel ist in 5 Unterziele gegliedert, die auf jeweilige Besonderheiten eingehen.

Das Ziel 1.2.1 sieht die Beibehaltung der jetzigen Landschaftsstruktur vor. Das Entwicklungsziel 1.2.2 Erhaltung der Schlosslandschaft erstreckt sich über Landschaftsteile, welche durch das Wasserschloss Velen sowie die Burg Gemen beeinflusst und geprägt sind und sieht dort spezifische Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen vor. Das Ziel 1.2.3 Erhaltung für die Naherholung ist für zwei Gebiete am Ortsrand von Ramsdorf sowie für das Waldgebiet „Schwarze Kott“ nördlich von Velen dargestellt, da dort besondere Erholungsfunktionen bestehen.

Das Ziel 1.2.4 Erhaltung und Umgestaltung ist dargestellt für das Waldgebiet „Die Berge“ sowie für den Bereich „Weißes Venn“. Dort sind neben der Erhaltung auch Veränderungen, z. B. Umbau der Kiefernwälder sinnvoll. In ähnliche Richtung geht das Ziel 1.2.5 Erhaltung und Ergänzung, das für einige Landschaftsteile die i. d. R. gut ausgestattet sind ebenfalls Ergänzungen, z. B. zur Stärkung des Biotopverbundes, vorsieht.

Das Entwicklungsziel 1.3 Anreicherung wird ausgewiesen für Landschaftsteile, die weniger gut ausgestattet sind und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen angereichert werden sollen. Diese Bereiche befinden sich in Holthausen (nördliches Plangebiet), nördlich von Ramsdorf, östlich und südwestlich von Ramsdorf sowie südwestlich von Velen.

Das Entwicklungsziel 1.4 ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen ist für die größeren Fließgewässersysteme im Plangebiet dargestellt. Dazu zählen die Bocholter Aa, Thesingbach, Vennbach, Rindelfortsbach, Dollebach, Meßlingbach und Reinigbach. Ziel ist es, die Gewässer einschließlich der Auen naturnäher zu gestalten.

Das Entwicklungsziel 1.5 Wiederherstellung wird für geschädigte Landschaftsteile ausgewiesen. Im Plangebiet ist dies eine Nassabgrabung an der B 67, die entsprechend dem Rekultivierungsplan herzurichten ist. Weiterhin ist dieses Ziel für eine ehemalige Sandabgrabung im Waldgebiet „Die Berge“ dargestellt. Dort ist der Arten- und Biotopschutz durch Heideentwicklung zu fördern.

Das Entwicklungsziel 1.6 Ortsrandgestaltung zielt auf eine Eingrünung und landschaftsgerichte Einbindung zukünftiger Baugebiete hin. Es wird dargestellt für Bereiche, für die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der gemeindlichen Siedlungsplanung zur Zeit eine Ausweisung als Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen ist oder die langfristig als Reserveflächen zur Verfügung stehen sollen.

5.2 Besonderes geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Landschaftsplan werden gemäß § 19 die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt. Dabei kommen folgende Schutzkategorien im Betracht:

1. Naturschutzgebiete (§ 20 LG NW)
2. Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NW)
3. Naturdenkmale (§ 22 LG NW)
4. Geschützte Landschaftsbestandteile (§23 LG NW).

Im Landschaftsplan Velen sind 4 Naturschutzgebiete festgesetzt. Es handelt sich um das Naturschutzgebiet 2.1.1 Feuchtwiesen östlich Gut Barnsfeld, das Naturschutzgebiet 2.1.2 Bocholter Aa Velen – Borken, das Gebiet 2.1.3 Hügelgräberfeld bei Ramsdorf sowie das Gebiet 2.1.4 Lünsberg und Hombornquelle.

Das Feuchtwiesengebiet östlich Gut Barnsfeld ist durch Verordnung vom 11.06.1993, zuletzt geändert am 10.01.2003 bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Das Naturschutzgebiet Bocholter Aa Velen – Borken umfasst die Aue des Fließgewässers und wird im Landschaftsplan neu festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet Hügelgräberfeld bei Ramsdorf ist ein bestehendes Schutzgebiet, welches um einen naturnahen Bachlauf erweitert wird. Beim Naturschutzgebiet Lünsberg und Hombornquelle handelt es für den Bereich der Hombornquelle um ein bestehendes Schutzgebiet. Dieses wird integriert in das neue Naturschutzgebiet Lünsberg, welches den Bereich eines zur Aufgabe vorgesehenen Truppenübungsplatzes umfasst.

Weiterhin sind im Landschaftsplan Velen 8 Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Diese Ausweisung dient der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (Münsterländer Parklandschaft). Bei den Landschaftsschutzgebieten 2.2.4 Rindelfortsbach und 2.2.6 Schwarzer Bach / Vennbach / Weißer Vennbach ist zusätzlich die besondere Entwicklung und Erhaltung der Gewässeraue berücksichtigt.

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur, die von besonderer Bedeutung sind, festgesetzt. Im Landschaftsplan Velen sind 5 sehr markante und ästhetisch besonders wertvolle Solitäreichen als Naturdenkmale ausgewiesen; davon sind 3 bereits bestandskräftige Naturdenkmale.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden einzelne, besonders wertvolle Bestandteile der Landschaft ausgewiesen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze oder kleinere Waldflächen. Die geschützten Landschaftsbestandteile befinden sich immer außerhalb von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten. Bei den Waldflächen handelt es sich um Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, für die auch immer eine forstliche Festsetzung vorgesehen ist (s.u.)

Der Landschaftsplan Velen setzt insgesamt 105 geschützte Landschaftsbestandteile fest.

5.3 Zweckbestimmung für Brachflächen

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als 3 Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, eine Nutzung ist ins Werk gesetzt. Stilllegungsflächen zählen nicht als Brachflächen.

Im Landschaftsplan Velen werden keine Brachflächen gemäß § 24 LG NW festgesetzt.

5.4 Forstliche Festsetzungen

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten und in geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen und eine bestimmte Form der Endnutzung (z. B. Kahlschlagverbot) festsetzen.

Im Landschaftsplan Velen sind für 24 Waldflächen forstlichen Festsetzungen getroffen worden. Es handelt sich dabei jeweils um Bestände, die ebenfalls als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind. Die Forstlichen Festsetzungen sind mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstamt Borken abgestimmt. Es sind jeweils Wiederaufforstungen mit bodenständigen Laubholzarten vorgesehen und / oder die Endnutzung in Form eines Kahlschlages untersagt.

5.5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan Velen gliedern sich in standortgebundene und allgemeine Festsetzungen. Die standortgebundenen oder speziellen Maßnahmen sind an einer bestimmten Stelle, die im Plan benannt ist, durchzuführen. Die allgemeinen Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Plangebiet oder sie sind bestimmten Landschaftsräumen zugeordnet, ohne das die Festsetzung an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden ist.

Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Übersicht der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

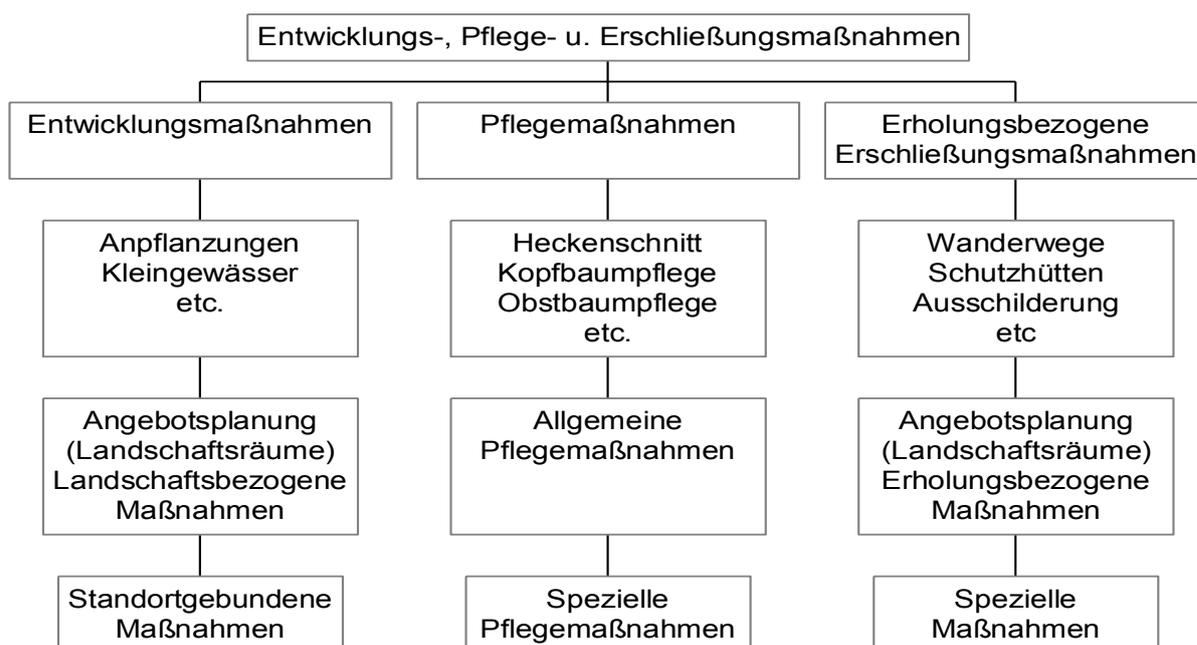


Abbildung 2: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Landschaftsplan Velen

Im Landschaftsplan Velen sind insgesamt 33 Landschaftsräume festgesetzt. Die Abgrenzung dieser Landschaftsräume ist weitgehend identisch mit den Entwicklungsräumen. Zu den Landschaftsräumen werden im Textteil nach Maßgabe der Entwicklungsziele die erforderlichen Entwicklungsmaßnahmen als landschaftsbezogene Maßnahmen sowie die erforderlichen erholungsbezogenen Maßnahmen festgesetzt.

Darüber hinaus sind 42 standortgebundene Entwicklungsfestsetzungen vorgesehen. Dabei handelt es sich weitgehend um die Anpflanzung von Gehölzen (Baumreihen, Hecken, Obstbaumwiesen, Feldgehölze, u. a.) oder um die Anlage von Kleingewässern. Ergänzend sind zur Gewässerentwicklung 3 Maßnahmen im Bereich der Bocholter Aa festgesetzt worden. Neben der Anbindung eines Altarmes und einer Gewässeraufweitung ist ebenfalls die Renaturierung eines Bachlaufes im Einmündungsbereich zur Aa vorgesehen.

Als spezielle Erholungsmaßnahmen sind die Restaurierung von 2 alten Feldscheunen als Rastplatz bzw. Schutzhütte für Wanderer und Radfahrer sowie die Anlage von 2 Wanderwegen vorgesehen. Ein Wanderweg verläuft entlang der Aue der Bocholter Aa überwiegend auf

bestehenden Wegen. Weiterhin ist die Ausweisung einer Kulturlandschaftsrouten, ebenfalls auf bestehenden Wegen, durch das Landschaftsplangebiet vorgesehen.

Die Pflegemaßnahmen umfassen in ihrem allgemeinen Teil die Pflege sämtlicher im Plangebiet vorhandenen Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume, Obsthochstämme und Streuobstwiesen sowie die Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile. Als spezielle Pflegemaßnahmen sind 33 Festsetzungen getroffen worden. Diese umfassen beispielsweise Pflegemaßnahmen an Kleingewässern, in Bruchwäldern oder an Baumreihen.

6. Schutzgüter

Im Rahmen der Umweltprüfung nach UVPG sind die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter zu betrachten. Gemäß § 2 UVPG kommen als Schutzgüter in Betracht:

1. Mensch
2. Fauna / Flora / Biotope
3. Boden
4. Wasser
5. Klima / Luft
6. Landschaftsbild / Erholung
7. Kultur- und Sachgüter

In den Kapiteln 2 (Zweck des Landschaftsplanes) und 5 (Inhalt des Landschaftsplanes) wird deutlich, dass der Landschaftsplan (seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend) dem Schutz und der Weiterentwicklung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dient.

Der Landschaftsplan ist aufgrund seiner Zielsetzung zunächst primär auf die Schutzgüter Fauna / Flora / Biotope sowie Landschaftsbild / Erholung ausgerichtet. Diese Schutzgüter werden durch den vorliegenden Plan bestmöglich gesichert. Negative Auswirkungen des Planes auf diese Schutzgüter sind auszuschließen; sein Ziel und dessen Umsetzung lassen positive Auswirkungen erwarten.

Die anderen Schutzgüter profitieren ebenfalls durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes. Die Extensivierung von Nutzungen oder die Bepflanzung von Flächen wirkt sich positiv auf den Boden- und Wasserhaushalt aus. Die Sicherung von Freiräumen und Waldflächen stabilisiert die klimatischen Funktionen hinsichtlich Kaltluftentstehung und Luftfilterung.

Eine negative Auswirkung kann sich für das Schutzgut Boden ergeben, wenn im Zuge der Umsetzung von erholungsbezogenen Erschließungsmaßnahmen Neuversiegelungen als Wanderweg oder Parkplatz erstellt werden. Im Rahmen der Eingriffsminderung dieser Maßnahmen erfolgt in der Detailplanung eine Reduzierung der Versiegelung auf ein absolutes Mindestmaß, wobei die Befestigung vorwiegend als wassergebundene Decke / Schotterrasen erfolgen soll. Diese negativen Auswirkungen finden nur in geringem Umfang statt und werden insgesamt als tolerierbar bewertet.

Für das Schutzgut Mensch sind die Erhaltung und Verbesserung eines vielfältig strukturierten Wohnumfeldes sowie die Optimierung der Erholungsqualität als positive Wirkungen hervorzuheben. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

In der nachfolgenden Tabelle werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Landschaftsplanes Velen für die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Schutzgüter gemäß § 2 UVPG	Negative Umweltauswirkungen	Positive Umweltauswirkungen
Mensch	Keine	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Verbesserung der Freizeit- und Erlebnisqualität der Landschaft, - Erhaltung und Verbesserung des positiven Wohnumfeldes, - Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bocholter Aa, - Stärkung der kulturlandschaftlichen Identität
Fauna, Flora, Biotope	Keine	<ul style="list-style-type: none"> - Neuanlage, Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, - Schutz vor negativen Veränderungen, - Stärkung des Biotopverbundes
Boden	- Geringfügige Flächen(teil)versiegelungen	- Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen durch Extensivierung von Nutzungen
Wasser	Keine	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz vor weiteren Flächenversiegelungen und damit keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung, - naturnahe Gestaltung von Fließgewässern und Talräumen und damit Verbesserung der Gewässerqualität
Klima / Luft	Keine	- Erhaltung und Verbesserung klimatischer Ausgleichsräume (Kaltluftentstehung, Frischluftzufuhr)
Landschaftsbild / Erholung	Keine	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Verbesserung (durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen) des Landschaftsbildes, - Optimierung und Erweiterung der Naherholungsmöglichkeiten
Kultur- und Sachgüter (Bodendenkmalpflege)	Keine	- Schutz vorhandener Bodendenkmale

Tabelle 1: Übersicht der voraussichtlichen Auswirkungen des Landschaftsplanes Velen auf die Umwelt

Die Maßnahmen des Landschaftsplanes wirken sich selten nur auf ein Schutzgut aus, insofern ist auch eine Betrachtung der Wechselwirkungen erforderlich. Wie in der Tabelle 1 dargelegt ergeben sich aus den Festsetzungen des Landschaftsplanes keine relevanten negativen Umweltauswirkungen. Daraus kann abgeleitet werden, dass sich auch bei den Wechselwirkungen keine Beeinträchtigungen ergeben.

Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes, die jeweils mittel- bis langfristig Wirkung zeigen werden, wird eine Überwachung im Sinne des § 14m UVPG für nicht erforderlich gehalten, da keine erheblichen negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen zu erwarten sind.

Die geplanten positiven Wirkungen einzelner Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung der Fertigstellungsprüfung zu überwachen. Eine darüber hinausgehende Wirkungsprüfung ist nicht vorgesehen.

7. Alternativen

Bei der Prüfung von Alternativen kommen grundsätzlich zwei Möglichkeiten in Betracht: die Nullvariante sowie die Modifikation der Festsetzungen des Landschaftsplanes.

Die Nullvariante, d. h. die Betrachtung der Landschaftsentwicklung ohne Durchführung des Landschaftsplanes scheidet aus, da die flächendeckende Landschaftsplanung eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt.

Hinsichtlich der Alternativen zu den Festsetzungen des Landschaftsplanes ist grundsätzlich in Schutzausweisungen und Entwicklungsmaßnahmen zu unterscheiden.

Bei den Schutzgebietsfestsetzungen nach § 19 ff LG NW sind wesentliche Alternativlösungen im Landschaftsplangebiet nicht möglich. Die Schutzgebietsfestsetzungen werden aufgrund der Schutzwürdigkeit- und -bedürftigkeit von Gebieten, die sich aus der Bestandsaufnahme und Bewertung des Landschaftsplangebietes sowie aus den Vorgaben des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan ergeben, ausgewiesen. Lage, Art und Größe der Gebiete ist durch ihre Situationsgebundenheit vorgegeben.

Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft besteht ebenfalls kein Planungsspielraum, da hier die Entscheidung bereits durch Gesetz oder anderweitig getroffen worden ist.

Bei den Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NW unterscheidet der Landschaftsplan, wie im Kapitel 5.5 erläutert, in standortgebundene Maßnahmen und in Landschaftsräume mit Angebotsplanung. Die standortgebundenen Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen umfassen nur einen geringen Teil der § 26er Festsetzungen und sind als Ergebnis der Bestandsaufnahme und Bewertung des Plangebietes festgelegt worden. Ihre Umsetzung erfolgt nur einvernehmlich mit den Grundstückseigentümern und ist zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege an den festgesetzten Standorten erforderlich.

Der überwiegende Teil der Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen ist hingegen als Angebotsplanung festgesetzt. Dadurch ist kein bestimmter Standort vorgegeben, so dass bei deren Umsetzung ein Gestaltungsspielraum besteht, der die Realisierung anderer Vorhaben an geeigneten Standorten ermöglicht. Die Gefahr einer negativen Rahmensetzung für UVP-relevante Vorhaben durch den Landschaftsplan besteht hier somit nicht.

8. Zusammenfassung

Der Landschaftsplan Velen verfolgt gemäß den Vorgaben des Landschaftsgesetzes NW die Zielsetzung der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Inhalte sind zunächst primär auf eine Sicherung und Förderung der Schutzgüter Fauna, Flora, Biotop sowie Landschaftsbild / Erholung ausgerichtet. Die anderen Schutzgütern profitieren ebenfalls mehr oder weniger von diesen Maßnahmen.

Der Landschaftsplan Velen führt im Sinne des UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen. Es sind im Gegenteil positive Auswirkungen zu erwarten.